



GEMEINDE STOLTEBÜLL

Der Bürgermeister

Gemeinde Stoltebüll * Der Bürgermeister * 24409 Stoltebüll

24409 Stoltebüll

Telefon 04642 / **1578** (Bürgermeister)

Telefon 04632 / **8491-0** (Amtsverwaltung)

Telefax 04632 / **8491-30**

Datum:

28.04.2023

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll

Sitzungstermin: Dienstag, 09.05.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll/Vogelsang, Schulstraße, 24409 Stoltebüll

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 30.01.2023
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Bestätigung und Ernennung des Gemeindeführers sowie des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll **2023-16GV-111**
7. Bestätigung, Ernennung und Vereidigung des stellv. Ortswehrlührers der FFW Stoltebüll-Vogelsang **2023-16GV-112**
8. Bestätigung und Ernennung des stellv. Ortswehrlührers der FFW Gulde-Schörderup **2023-16GV-113**
9. Beratung und Beschlussfassung über das Ortskernentwicklungskonzept (OEK) für die Gemeinde Stoltebüll hier: Abschließender Beschluss **2023-16GV-114**
10. Beratung und Beschluss über eine Einziehung eines Gemeindeführers **2023-16GV-116**
11. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Gulde-Schörderup **2023-16GV-109**
12. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang **2023-16GV-110**
13. Beratung und Beschlussfassung zur Aufgabenerweiterung des SUV-Nord **2023-16GV-108**

14. Beratung und Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Schöffen für die Amtszeit 2024-2028
15. Verschiedenes

2023-16GV-115

gez. Jörg Struve
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Bestätigung und Ernennung des Gemeindeführers sowie des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 16.03.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Empfehlung)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll hat gemäß ihrer Satzung am 10.03.2023 Herrn Sönke Tüxen zum Gemeindeführer und Herrn Jan Philip Duve zum stellv. Gemeindeführer der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll gewählt
Durch Aushändigung der Ernennungsurkunden am heutigen Tag werden beide Gewählten zu Ehrenbeamten ernannt. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet automatisch nach Fristablauf von 6 Jahren.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes vom 10.02.1996 stimmt die Gemeindevertretung Stoltebüll der Wahl von Sönke Tüxen zum Gemeindeführer und Jan Philip Duve zum stellv. Gemeindeführer der Gemeinde Stoltebüll zu.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Bestätigung, Ernennung und Vereidigung des stellv. Ortswehrführers der FFW Stoltebüll-Vogelsang
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 16.03.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortswehr Stoltebüll-Vogelsang hat gemäß Ihrer Satzung am 17.02.2023 Herrn Thomas Detlefsen zum stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Stoltebüll-Vogelsang gewählt. Herr Detlefsen ist zu vereidigen und durch Aushändigung der Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Stoltebüll-Vogelsang zu ernennen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes vom 10.02.1996 stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll als Träger des Brandschutzes der Wahl von Thomas Detlefsen zum stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Stoltebüll-Vogelsang zu.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Bestätigung und Ernennung des stellv. Ortswehrführers der FFW Gulde-Schörderup

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 16.03.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortswehr Gulde-Schörderup hat gemäß Ihrer Satzung am 03.03.2023 Herrn Thomas Henningsen zum stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Gulde-Schörderup wiedergewählt. Herr Henningsen ist durch Aushändigung der Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Gulde-Schörderup zu ernennen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes vom 10.02.1996 stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll als Träger des Brandschutzes der Wahl von Thomas Henningsen zum stellv. Ortswehrführer der Ortswehr Gulde-Schörderup zu.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung über das Ortskernentwicklungskonzept (OEK) für die Gemeinde Stoltebüll hier: Abschließender Beschluss
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 27.04.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)	09.05.2023	Ö

Sachverhalt:

Der Abschlussbericht des OEK für die Gemeinde Stoltebüll liegt im Entwurf vom 07.03.2023 vor. Der Entwurf ist allen Gemeindevertretern/-innen zugegangen.

Grundlage des Konzeptes war zunächst die Bestandsanalyse. In mehreren Sitzungen der Lenkungsgruppe wurde der Handlungsbedarf ermittelt und über das Vorgehen beraten. Die Öffentlichkeit wurde durch Befragung, Zukunftsgespräch sowie Werkstattgespräche beteiligt. Die Handlungsfelder reichen von Siedlungsentwicklung und Wohnen, Energie, Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Freizeit und Dorfgemeinschaft bis hin zu Mobilität und Verkehr. Aufgenommen wurden 21 Projekte. Zudem wurden 6 Schlüsselprojekte bestimmt.

Dies sind:

- Feuerwehrgerätehaus Schörderup
- Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll
- Dorfgemeinschaftsraum Schörderup
- Dorfgemeinschaftsraum Stoltebüll
- Multifunktionale Freizeitfläche Stoltebüll
- Modernisierung der Gemeindehomepage

Mit der Erarbeitung des OEK ist die Grundlage für die Förderung von Projekten geschaffen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz mit Mitteln des Bundes und des Landes gefördert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stoltebüll beschließt, dem Abschlussbericht wie im Entwurf vorgelegt zuzustimmen.

Anlagen:

OEK Abschlussbericht, Entwurf



Ortsentwicklung Gemeinde Stoltebüll

- ENTWURF -

ABSCHLUSSBERICHT

ORTSKERNENTWICKLUNGSKONZEPT
für die Gemeinde Stoltebüll

Das Projekt wird im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Mitteln des Bundes und des Landes gefördert.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Schleswig-Holstein
Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz

ORTSKERNENTWICKLUNGSKONZEPT

Gemeinde Stoltebüll

Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Stoltebüll

Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

durch



Stadtplanerin Dipl.-Ing. Camilla Grätsch
M.Sc. Städtebau und Ortsplanung Jonas Luckhardt
Dipl.-Ing. (Architektur) Julia Flüge

Ballastbrücke 12
24937 Flensburg
Tel.: 0461 – 254 81
Fax.: 0461 – 263 48

info@grzwo.de

Stand: 07.03.2023

Inhaltsverzeichnis

0	Einführung	1
1	Bestandsanalyse	4
1.1	Lage im Raum und räumliche Verflechtungen	4
1.1.1	Lage im Raum.....	4
1.1.2	Übergeordnete Planungen	5
1.2	Entwicklung von Bevölkerung und Wohnungen	9
1.2.1	Bevölkerungsentwicklung.....	9
1.2.2	Altersstruktur.....	10
1.2.3	Haushaltsstruktur	11
1.2.4	Entwicklung der Wohneinheiten	12
1.2.5	Gebäudebestand nach Bauform.....	13
1.2.6	Art der Wohnnutzung	14
1.2.7	Angebote für das Wohnen im Alter	15
1.3	Kleinräumige Bevölkerungs- und Wohnungsmarktprognosen bis 2030	16
1.4	Siedlungsentwicklung.....	19
1.4.1	Nutzungslagen	20
1.4.2	Innenentwicklungspotenziale.....	21
1.4.3	Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen.....	25
1.4.4	Suchflächen für die Siedlungsentwicklung.....	25
1.5	Wirtschaft und Versorgung	28
1.5.1	Landwirtschaft.....	28
1.5.2	Entwicklung und Struktur der Wirtschaftsbereiche.....	28
1.5.3	Nahversorgung.....	30
1.5.4	Gesundheitsversorgung und Pflege	30
1.6	Soziale Infrastruktur, Freizeit und Dorfgemeinschaft	32
1.6.1	Bildung und Betreuung.....	32
1.6.2	Bewegungsräume	33
1.6.3	Treffpunkte und Aktivitäten der Dorfgemeinschaft	33
1.6.4	Feuerwehrgerätehäuser – Feuerwehr	36
1.7	Tourismus und Naherholung	38
1.8	Energie und Klimawandel.....	41

1.9	Verkehr und Mobilität	43
1.9.1	Anbindung an das überörtliche Straßennetz.....	43
1.9.2	ÖPNV.....	43
1.9.3	Radverkehr	45
2	Bestandsbewertung	48
2.1	Vorgehen: ergänzende Gutachten und aktivierende Beteiligung	48
2.2	Stärken-Schwächen-Analyse.....	49
3	Ziele – Handlungsfelder – Entwicklungsbedarf	54
3.1	Handlungsfeld Siedlungsentwicklung und Wohnen	55
3.2	Handlungsfeld Wirtschaft, Versorgung und Energie	60
3.3	Handlungsfeld Soziale Infrastruktur, Freizeit, Kultur, Dorfgemeinschaft.....	64
3.4	Handlungsfeld Tourismus, Naherholung und Naturraum	71
3.5	Handlungsfeld Mobilität und Verkehr	75
4	Katalog der Projekte.....	81
5	Empfehlungen für das weitere Vorgehen	82

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Konzepterarbeitung	2
Abb. 2: Plakat	2
Abb. 3: Beteiligungsschritte	3
Abb. 4: Lage im Raum.....	4
Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021)	5
Abb. 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan	6
Abb. 7: Ausschnitt Masterplan Tourismus.....	7
Abb. 8: Schutzgebiete und Biotopverbund.....	8
Abb. 9: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Stoltebüll 2005 – 2021.....	9
Abb. 10: Natürliche Bevölkerungsentwicklung – Wanderungssaldo 2005 – 2021	9
Abb. 11: Entwicklung der Altersstruktur in der Gemeinde Stoltebüll 2005 – 2021	10
Abb. 12: Entwicklung ausgewählter Altersgruppen Gemeinde Stoltebüll, Kreis SL-FL.....	11
Abb. 13: Größe der privaten Haushalte im regionalen Vergleich im Jahr 2011	11
Abb. 14: Entwicklung von Wohneinheiten in der Gemeinde Stoltebüll 2005 – 2021.....	12
Abb. 15: Gebäude nach Bauweise (2011), Gebäude nach Anzahl der Wohnungen (2021) ..	13
Abb. 16: Art der Wohnnutzung im regionalen Vergleich im Jahr 2011	14
Abb. 17: Kleinräumige Bevölkerungsprognose Kreis Schleswig-Flensburg 2015 – 2030.....	16
Abb. 18: Veränderung der Zahl der Haushalte der Versorgungsräume 2015 –2030.....	18
Abb. 19: Übersicht Ortslagen in Stoltebüll	20
Abb. 20: Rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen	22
Abb. 21: Innenentwicklungspotenziale OT Schrepperie, Gulde, Schörderup	22
Abb. 22: Innenentwicklungspotenziale OT Stoltebüll und Vogelsang.....	23
Abb. 23: Innenentwicklungspotenziale OT Wittkiel	23
Abb. 24: Rahmenbedingungen der Siedlungsentwicklung	26
Abb. 25: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte: Ein-/ Auspendler (Stichtag 30.6.)	29
Abb. 26: Gewerbebeanmeldungen nach Wirtschaftszweigen Gemeinde Stoltebüll 2022.....	29
Abb. 27: Einrichtungen und Treffpunkte in der Gemeinde Stoltebüll	34
Abb. 28: Feuerwehrgerätehaus Gulde-Schörderup	36
Abb. 29: Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll-Vogelsang.....	37
Abb. 30: Wegenetz	39
Abb. 31: Energiegewinnung.....	41
Abb. 32: Liniennetzplan Kreis Schleswig-Flensburg (Ausschnitt).....	43
Abb. 33: Radwegenetz Gemeinde Stotebüll	46
Abb. 34: Alltagsnetz (Ausschnitt).....	47

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Agrarstruktur 2016 und 2020	28
Tab. 2: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen am Arbeitsort.....	28
Tab. 3: Raum für die Dorfgemeinschaft – Nutzungen und Anforderungen	34
Tab. 4: Struktur der Einsatzkräfte	36
Tab. 5: Beherbergungsangebot mit 10 und mehr Betten	38
Tab. 6: Ziele der Handlungsfelder.....	54

Fotoverzeichnis

Foto 1: Impressionen vom Zukunftsgespräch	3
Foto 2: Thingplatz Gulde	40

Hinweise / Quellen

Für eine leichtere Lesbarkeit des Textes wurde von einer geschlechtsspezifischen Differenzierung von Worten und Formulierungen abgesehen; entsprechende Textstellen gelten gleichwertig für alle Geschlechter.

Bei der verwendeten Kartengrundlage handelt es sich in der Regel um die DTK5 (Digitale Topografische Karte 1:5000), bei den Luftbildern handelt es sich um die DOP20 (Digitales Orthophoto) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de). Die Karten und Luftbilder wurden für die Bearbeitung dieses Ortskernentwicklungskonzeptes vom Amt Gelltinger Bucht zur Verfügung gestellt. Handelt es sich um andere Plangrundlagen, wird gesondert darauf hingewiesen.

Alle Fotos (wenn nicht gesondert gekennzeichnet): GR Zwo Planungsbüro. Die Erstellung und Verwendung der Fotos erfolgt mit Einverständnis der abgebildeten Personen.

0 Einführung

Die Gemeinde Stoltebüll liegt im Südosten des Amtsbereichs Geltinger Bucht, in direkter Nachbarschaft der Stadt Kappeln.

Das Gemeindegebiet ist durch eine kleinteilige Siedlungsstruktur mit einer Vielzahl an landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. Infolge der gegebenen Siedlungsstruktur hat sich kein eindeutiger Siedlungsschwerpunkt herausgebildet. Auch ist die Gemeinde aufgrund der Siedlungsstruktur bei der Stärkung und Entwicklung von dörflichen Einrichtungen vor besondere Herausforderungen gestellt.

Da die Gemeinde Stoltebüll bislang über keinen Flächennutzungsplan verfügt, kam der Beschäftigung mit Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung eine besondere Bedeutung zu.

Aufgrund von Veränderungen in der Gemeinde und sich ändernden Rahmenbedingungen (demographischer Wandel, Energiewende) ergeben sich Handlungsbedarfe. Diese galt es im Rahmen dieses Prozesses aufzuspüren und zu konkretisieren.

Mit dem Ortskernentwicklungskonzept Stoltebüll werden zum einen die aus dem demographischen Wandel resultierenden Handlungsbedarfe aufgezeigt, zum anderen Empfehlungen für Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten und damit Wege für die aktive Gestaltung des Veränderungsprozesses erarbeitet. Es erfolgte die Zusammenstellung von Projekten, die die Gemeinde in Zukunft bewegen möchte. Mit der Auswahl von Schlüsselprojekten wurde eine Priorisierung des Projektekatalogs durchgeführt.

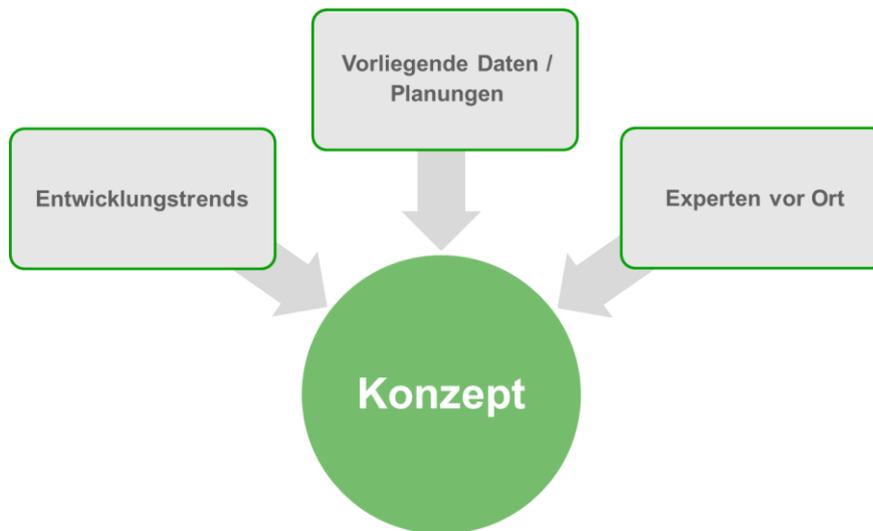
Von Beginn an wurden die örtlichen Akteure eingebunden und konnten im Rahmen von Veranstaltungen und einer Haushaltsbefragung ihre Ideen einbringen.

Dokumentiert ist der Sachstand des Bearbeitungszeitraums von Mai 2022 bis März 2023. Mit dem Konzept liegt ein Leitfaden für die kommunalpolitische Arbeit vor, der Entscheidungs- und Handlungsgrundlage für die aktive Gestaltung der Gemeinde darstellt.

Ablauf und Beteiligung

Grundlage für die Bearbeitung stellt die Bestandsanalyse dar. Dafür wurde das vorliegende Datenmaterial zur Struktur und Entwicklung von Bevölkerung sowie Wohnungs- und Gebäudebestand ausgewertet. Darüber hinaus wurden Fachpläne, Planungen der Gemeinde analysiert und die Bestanderhebung durch Ortsbegehungen ergänzt.

Abb. 1: Konzepterarbeitung



Prozessbegleitend fanden kontinuierlich Arbeitssitzungen mit der Lenkungsgruppe statt, die sich aus dem Bürgermeister und vier weiteren Gemeindevertretern zusammensetzte.

Der öffentliche Auftakt fand in Form eines Informationsschreibens an alle Haushalte statt.

Im August kamen rund 80 Personen auf den Wittkielhof, um sich im Rahmen des Zukunftsgesprächs Gedanken über die zukünftige Entwicklung ihrer Gemeinde zu machen. Im Rahmen der Veranstaltungen erfolgte in zwei thematischen Arbeitsgruppen der Austausch wurden Ideen gesammelt:

- Bauliche Entwicklung, Wohnen – Mobilität – Klimaschutz und Energie
- Soziale Infrastruktur, Freizeit – Kultur und Dorfgemeinschaft

Zeitgleich wurde der Kinder- und Jugendworkshop durchgeführt. Sechs Kinder und Jugendliche stellten eine umfangreiche Ideensammlung zusammen und präsentierten diese im großen Plenum.

Zur Vertiefung des Themas Brandschutz hat ein Werkstattgespräch „Feuerwehr“ mit Vertretern der beiden Ortswehren stattgefunden.

Im Rahmen des Werkstattgesprächs „Dorftreffpunkt“ wurden die Möglichkeiten für einen Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft ausgelotet.

Im Nachgang zum Werkstattgespräch erfolgte eine Haushaltsbefragung, um das Interesse seitens der Einwohnerinnen und Einwohner für die Einrichtung von Dorfgemeinschaftsräumen und an Aktivitäten der Dorfgemeinschaft zu überprüfen. Insgesamt wurden 38 Fragebögen abgegeben.

Abb. 2: Plakat

Ortsentwicklung
Gemeinde Stoltebüll

Zukunftsgespräch
am Donnerstag, den 25. August 2022
von 18:00 - 21:00 Uhr
in der Eventscheune, Wittkielhof

**WORKSHOP
FÜR KINDER UND
JUGENDLICHE ab 12 JAHRE**

Helft mit die Zukunft unseres Dorfes zu gestalten!

Für Verpflegung ist gesorgt.
Um Anmeldung bis zum 22.08.2022 wird gebeten:
julia.lorenzen@amt-geltingerbucht.de, 04632 / 8491-62

Eine Veranstaltung der Gemeinde Stoltebüll.

Das Projekt wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des ländlichen Raums mit Mitteln des Bundes und des Landes gefördert.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

SH 100 Jahre
Südniederrhein
Region
Wittkielhof und Wittkielhof

Abb. 3: Beteiligungsschritte



Foto 1: Impressionen vom Zukunftsgespräch



1 Bestandsanalyse

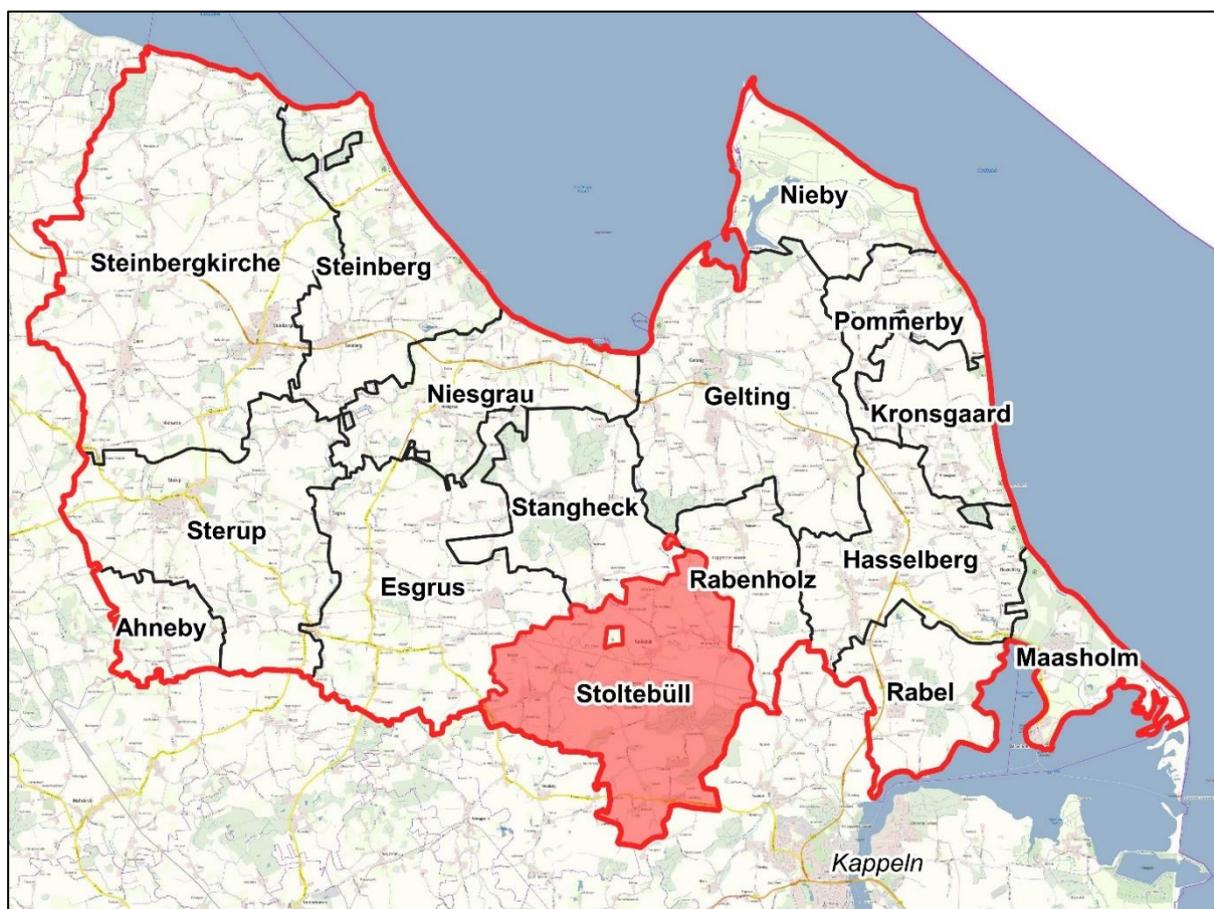
1.1 Lage im Raum und räumliche Verflechtungen

1.1.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Stoltebüll liegt im Kreis Schleswig-Flensburg, im nordöstlichen Schleswig-Holstein. Die Gemeinde gehört zum Amt Geltinger Bucht, welches sich aus insgesamt 16 Gemeinden zusammensetzt. Sitz der Amtsverwaltung ist Steinbergkirche. Die nächstgelegenen Zentralorte sind Gelting, Kappeln, Süderbrarup und Steinbergkirche.

An die Gemeinde grenzen im Westen Esgrus, im Norden Stangheck und im Osten Gelting und Rabenholz. Im Süden schließen Oersberg und die Stadt Kappeln an.

Abb. 4: Lage im Raum



Mit der Landesstraße L 21 sowie den Kreisstraßen K 108, K 109 und K 110 führen mehrere klassifizierte Straßen durch das Gemeindegebiet und binden die Ortslagen an das überörtliche Straßennetz an. Mit der L 21 ist Stoltebüll an das Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Kappeln angebunden. Über die K 108 ist eine Anbindung an den ländlichen Zentralort (LZO) Gelting gegeben.

1.1.2 Übergeordnete Planungen

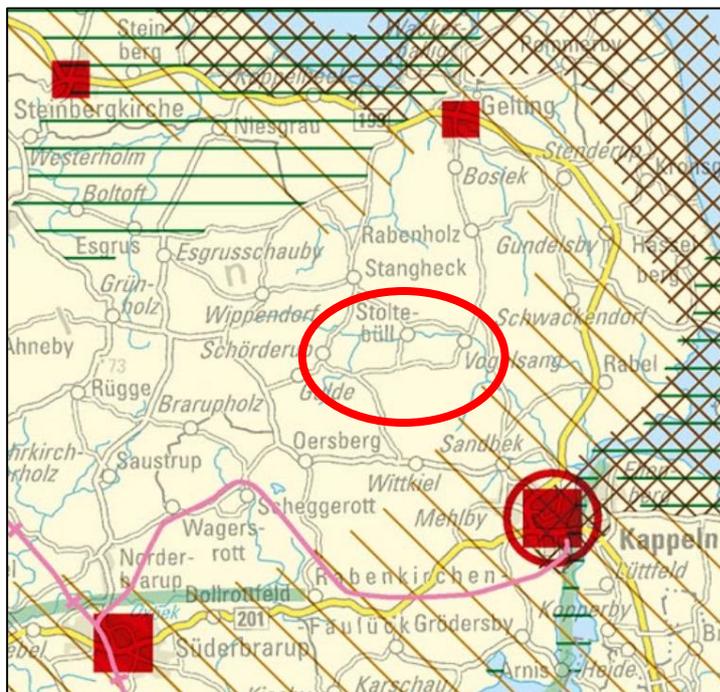
Fortschreibung Landesentwicklungsplan 2021

Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein bildet der Landesentwicklungsplan (LEP)¹. Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Kategorie „ländlicher Raum“. Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Dabei sollen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verbessert und die Funktion als Natur- und Erholungsraum gesichert werden. Darüber hinaus soll hier vermehrt in funktionalen Räumen gedacht und gehandelt werden, um den strukturellen Herausforderungen besser begegnen zu können.²

Eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum soll nach LEP in allen Teilräumen des Landes sichergestellt werden. Gemeinden, die ohne zentralörtliche Einstufung sind und über keine planerische Wohnfunktion verfügen, sollen Vorsorge zur Deckung des örtlichen Bedarfs treffen.³

Nach dem LEP soll als Bestandteil einer umweltfreundlichen individuellen Mobilität die Attraktivität des Fahrradfahrens im Alltag, in der Freizeit und im Urlaub erhöht werden. Dem soll bei der Erstellung von Mobilitätskonzepten u.a. durch Radwegeneubau, der Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse von E-Bikes, Pedelecs und anderen E-Kleinstfahrzeugen sowie Maßnahmen für den touristischen Radverkehr entsprochen werden.⁴

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021)



¹ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

² ebenda, Ziff. 2.3

³ ebenda, Ziff. 3.6.1

⁴ ebenda, Ziff. 4.3.6

Regionalplan

Die Regionalpläne werden derzeit neu aufgestellt. Somit gilt noch der Regionalplan für den Planungsraum V⁵.

Danach gehören die Ortsteile Gulde und Wittkiel der Gemeinde Stoltebüll zusammen mit der Stadt Arnis und den Gemeinden Grödersby, Oersberg, Rabel und Rabenkirchen-Faulück zum Nahbereich des Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Kappeln.

Das übrige Teilgebiet der Gemeinde Stoltebüll zählt zusammen mit den Gemeinden Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau (Ortsteil Koppelheck), Pommerby, Rabenholz und Stangheck zum Nahbereich des ländlichen Zentralortes (LZO) Gelting.⁶

Der gesamte Untersuchungsraum ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

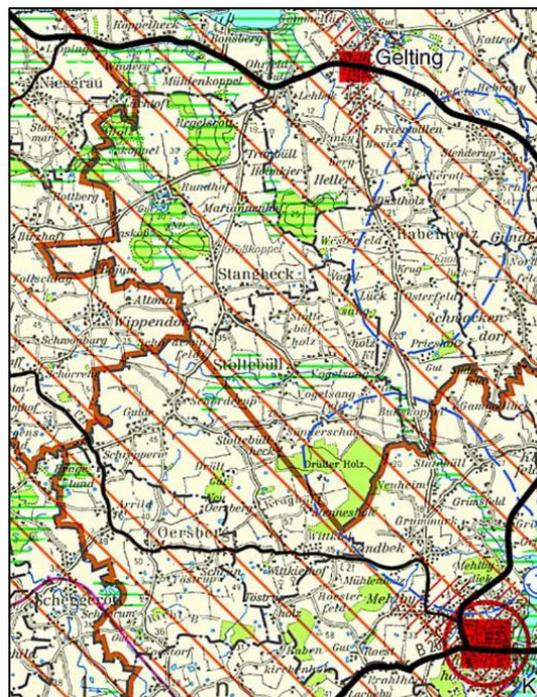
Der Verlauf entlang der Grimsau östlich der K 109 sowie der Oersberger Graben sind als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.⁷ Der Bereich um das Waldgebiet Drüller Holz ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz eingestuft.

Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) sieht in der Gemeinde keine Vorranggebiete für Windenergie vor.

Kreis Schleswig-Flensburg Modellregion LaSiVerMob

Im Jahr 2017 hat der Kreis Schleswig-Flensburg an dem bundesweiten Modellvorhaben „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen“ teilgenommen. Im Rahmen des Projektes wurde der Fragestellung nachgegangen, welche Kooperationsräume mit ihren Ankerorten als Schwerpunkte der Versorgung bestimmt werden können. Dazu wurde das Kreisgebiet hinsichtlich der Angebote der Daseinsvorsorge sowie der Anbindung an den ÖPNV analysiert. Neben den festgelegten zentralen Orten wurden Ankerorte identifiziert, die eine vergleichsweise gute Ausstattung mit Versorgungsinfrastruktur (Hausärzte, Grundschule, Kindertagesstätte, Lebensmittelversorgung) bieten.

Abb. 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum V (Neufassung 2002)



⁵ Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Regionalplan für den Planungsraum V, Neufassung 2002

⁶ ebenda, Ziff. 6.4.2

⁷ ebenda, Ziff. 5.3

Die Gemeinde Stoltebüll zählt zum Versorgungsraum um den Ländlichen Zentralort Gelting. Für die Versorgung der Gemeinde ist auch die Nachbarschaft zum Versorgungsraum Kappeln von Bedeutung.

Für die zentralen Orte im Kreisgebiet wird von einer langfristig stabilen Versorgungsstruktur ausgegangen.⁸

Masterplan Tourismus

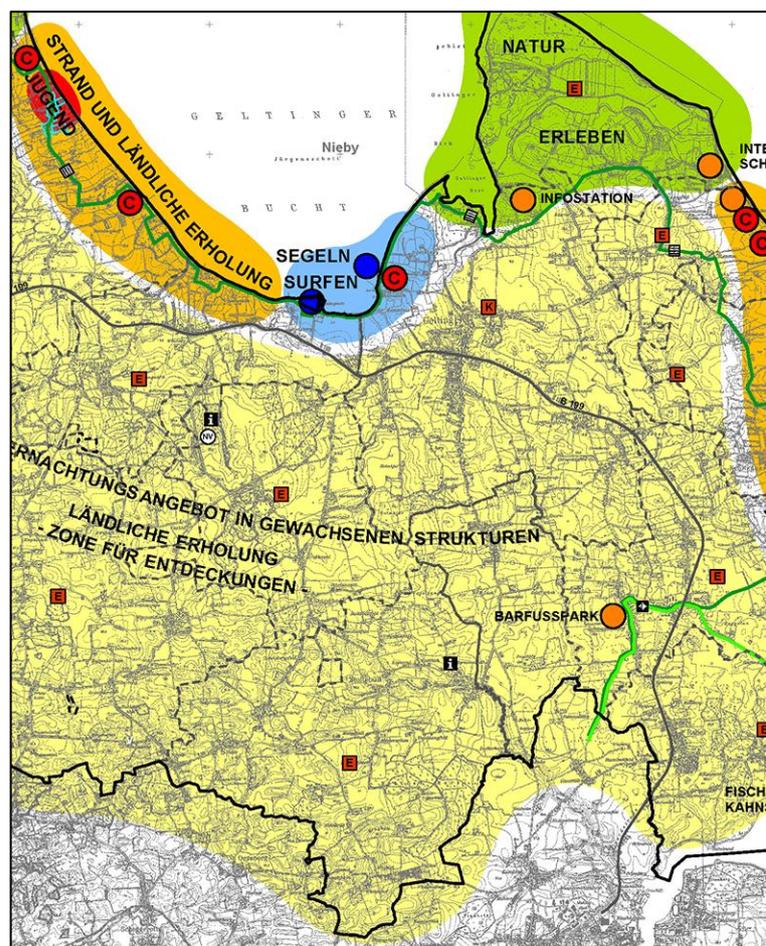
Im Jahr 2015 wurde für das Amt Geltinger Bucht der Masterplan Tourismus erarbeitet.⁹ Im Rahmen des Masterplans erfolgte die detaillierte Bestandsaufnahme touristischer Daten und Infrastruktur. Anschließend wurden die Gemeinden hinsichtlich ihrer touristischen Bedeutung, thematischer Kernattraktionen sowie raumbedeutsamer Angebote bewertet.

Der Untersuchungsbereich zählt zur Kernattraktion Ländliche Erholung – Zone für Entdeckungen und ist als Raum mit begrenztem touristischem Entwicklungspotenzial eingestuft.

Als Binnengemeinde weist Stoltebüll eine geringere touristische Bedeutung als die Küstengemeinden auf. Die als Entdeckerzone in zweiter Reihe gelegenen Gemeinden sollen behutsam und ortsangemessen touristisch weiterentwickelt werden. Die Übernachtungszahlen in der Gemeinde sind insbesondere auf das Segment Urlaub auf dem Bauernhof zurückzuführen.

Der Masterplan Tourismus soll fortgeschrieben werden.

Abb. 7: Ausschnitt Masterplan Tourismus



⁸ GGR: Modellvorhaben Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen – Abschlussbericht, 2018

⁹ Planungsgruppe Plewa: Masterplan zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht, 2015

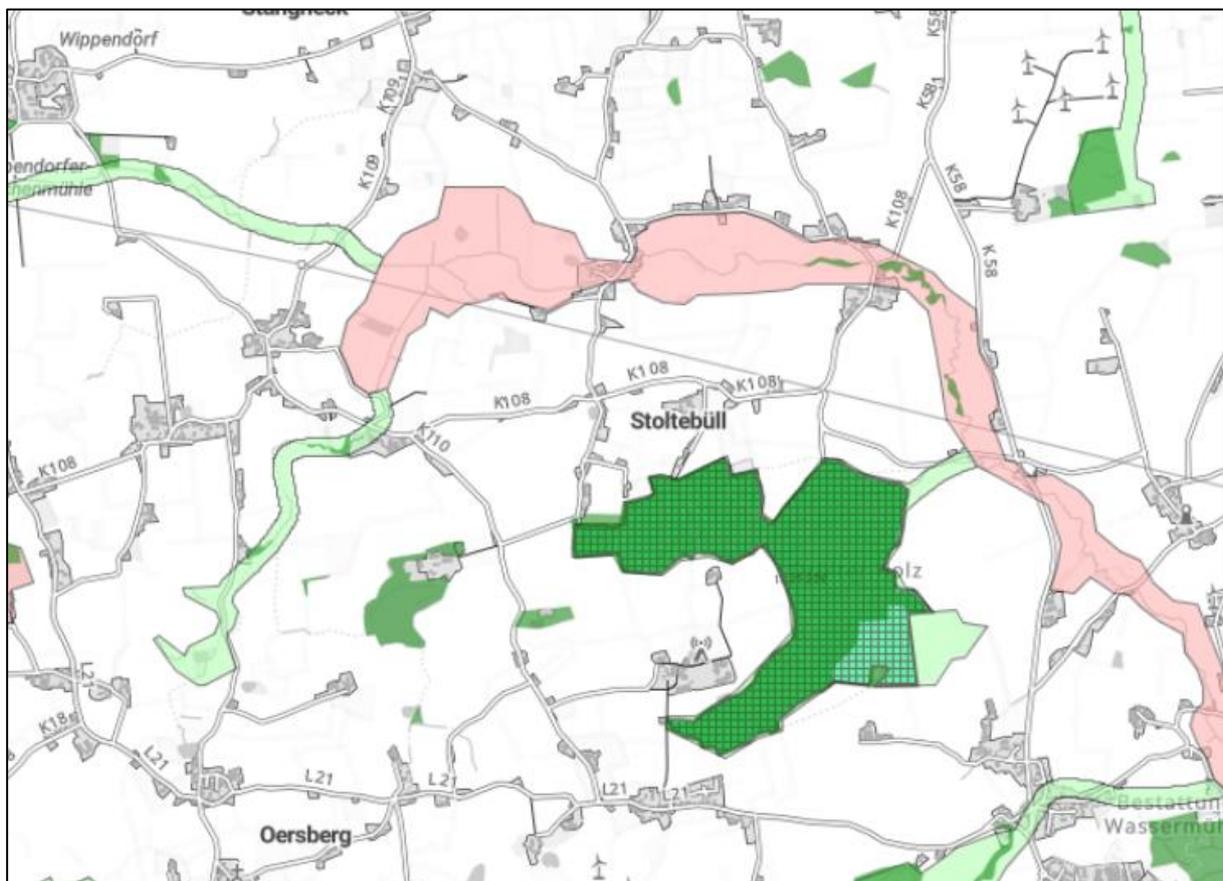
Naturraum

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zur Landschaft Angeln im östlichen Hügelland, welches wesentlich durch die Vorgänge der Weichsel-Eiszeit geprägt ist und daher stellenweise ein stark ausgeprägtes Oberflächenrelief aufweist.

Die großräumige Waldfläche im Südosten des Gemeindegebiets ist als FFH-Gebiet „DE 1325-356 Dülder Holz“ ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Neuaufstellung 2020) weist den Talraum der Grimsau als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aus. Zum Schwerpunktbereich gehören der Verlauf der Grimsau östlich der K 109 sowie der nördliche Bereich des Oersberger Grabens.

Abb. 8: Schutzgebiete und Biotopverbund



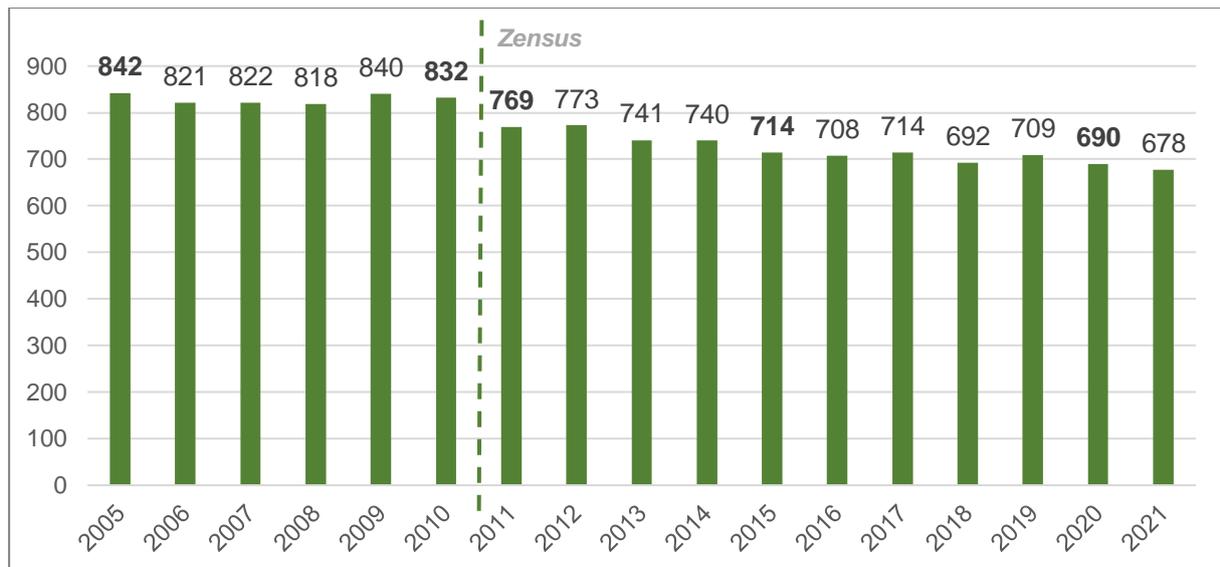
Quelle: Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein

1.2 Entwicklung von Bevölkerung und Wohnungen

1.2.1 Bevölkerungsentwicklung

Am 31.12.2021 lebten 678 Einwohner in der Gemeinde Stoltebüll. Seit dem letzten Zensus 2011 war die Bevölkerungsentwicklung tendenziell von einer Abnahme geprägt (vgl. Abb. 9). Im Zeitraum vom 2011 bis 2020 nahm die Bevölkerung um - 11,8 % (91 Personen) ab.

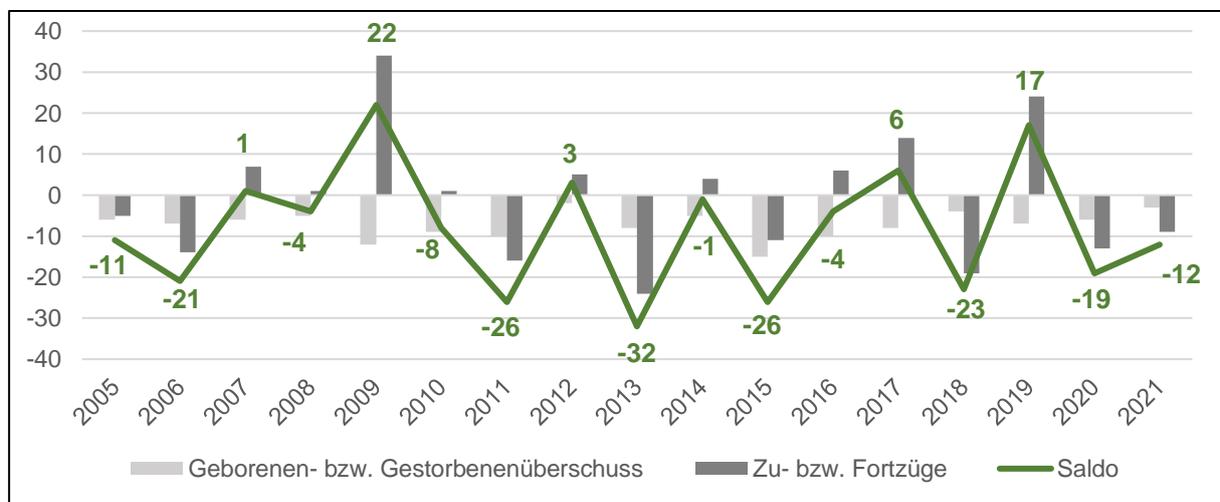
Abb. 9: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Stoltebüll 2005 – 2021



Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2021

Der Bevölkerungsrückgang in der Gemeinde ist insbesondere auf die natürliche Bevölkerungsentwicklung zurückzuführen. Dabei übertrifft der Gestorbenenüberschuss im Betrachtungszeitraum den negativen Saldo aus Zu- bzw. Fortzügen deutlich. Nur in 5 von 17 Jahren verzeichnete die Gemeinde Stoltebüll Bevölkerungsgewinne, die auf Zuzüge zurückzuführen sind.

Abb. 10: Natürliche Bevölkerungsentwicklung – Wanderungssaldo der Gemeinde Stoltebüll 2005 – 2021



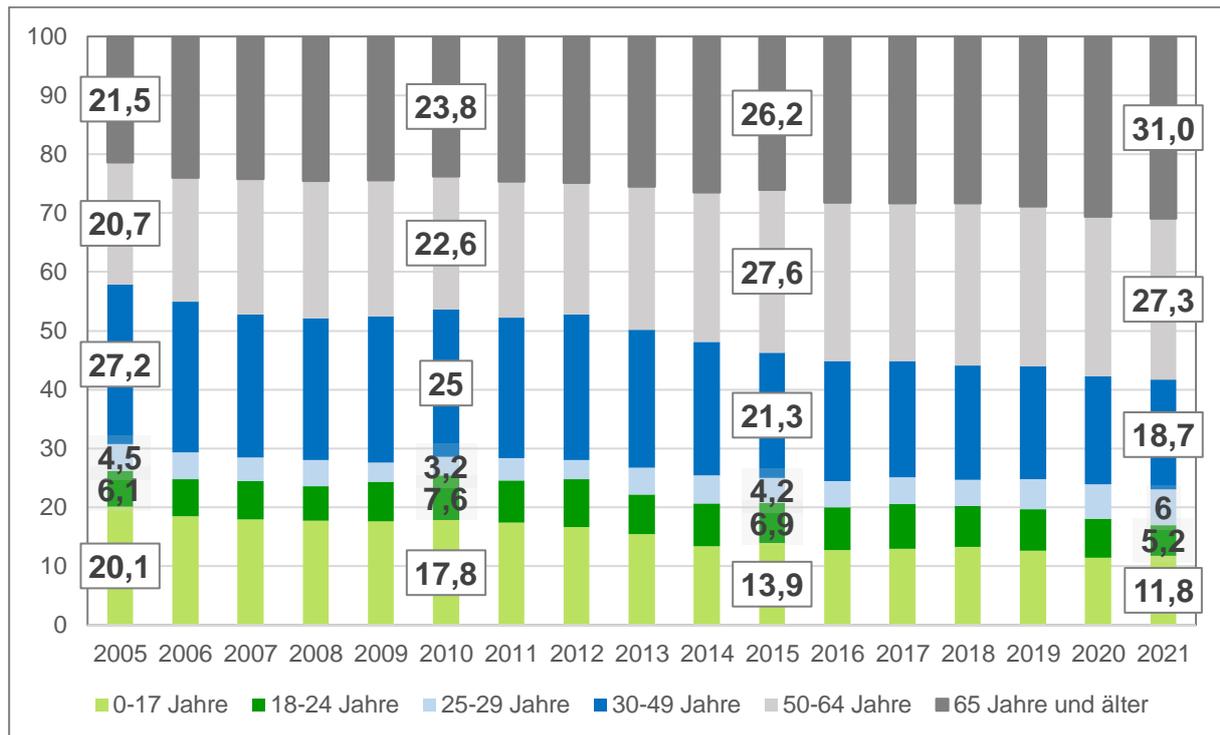
Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2021

1.2.2 Altersstruktur

Das Durchschnittsalter der Bevölkerung lag im Jahr 2021 mit 50,4 Jahren deutlich über dem Kreisdurchschnitt (46,1 Jahre) und übertraf den Amtsdurchschnitt (50,3 Jahre).¹⁰

Der demografische Wandel lässt sich an der Veränderung der Altersstruktur ablesen. Anhand der nachfolgenden Grafik wird deutlich, dass die Anteile der Altersgruppen 50 Jahre und älter seit 2005 deutlich angewachsen sind, während die Anteile in den Altersgruppen 0-17 Jahre und 30 - 49 Jahre stark abgenommen haben (vgl. Abb. 11).

Abb. 11: Entwicklung der Altersstruktur in der Gemeinde Stoltebüll 2005 – 2021



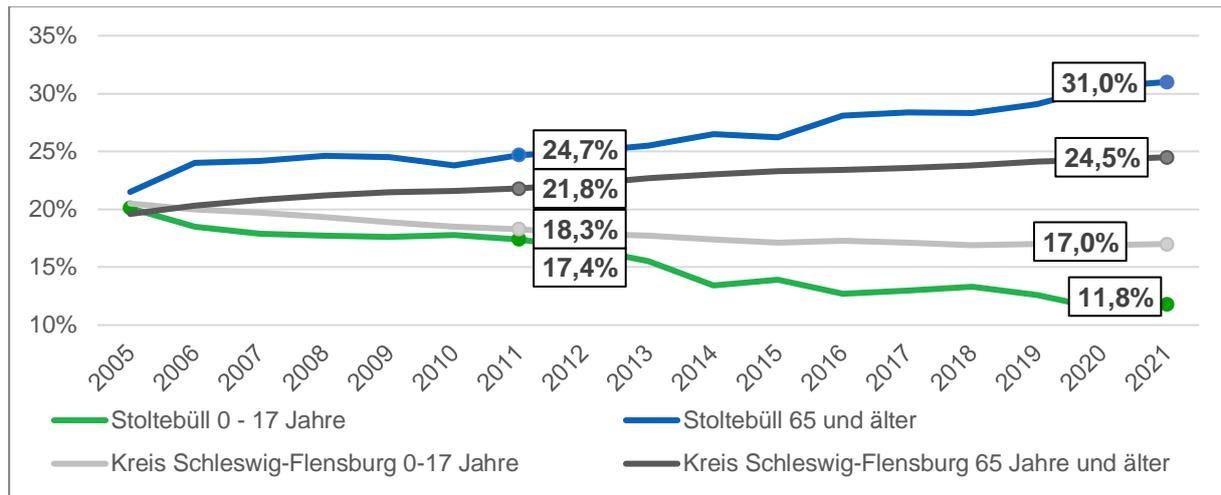
Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2021

Besonders aussagekräftig ist ein Vergleich der Entwicklung der Altersgruppe der unter 18-Jährigen mit der Altersgruppe der über 65-Jährigen.

In der Gemeinde Stoltebüll wurde der Schnittpunkt der betrachteten Altersgruppen im Jahr 2004 erreicht. Seitdem entwickeln sich die Altersgruppen kontinuierlich auseinander (vgl. Abb. 12). Im Vergleich zu den Werten auf Kreisebene ist die Alterung in der Gemeinde Stoltebüll erheblich weiter fortgeschritten. So sank die Zahl der Kinder und Jugendlichen zwischen 2005 und 2021 von 169 auf 79.

¹⁰ Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2022

Abb. 12: Entwicklung ausgewählter Altersgruppen in der Gemeinde Stoltebüll und dem Kreis SL-FL



Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2021

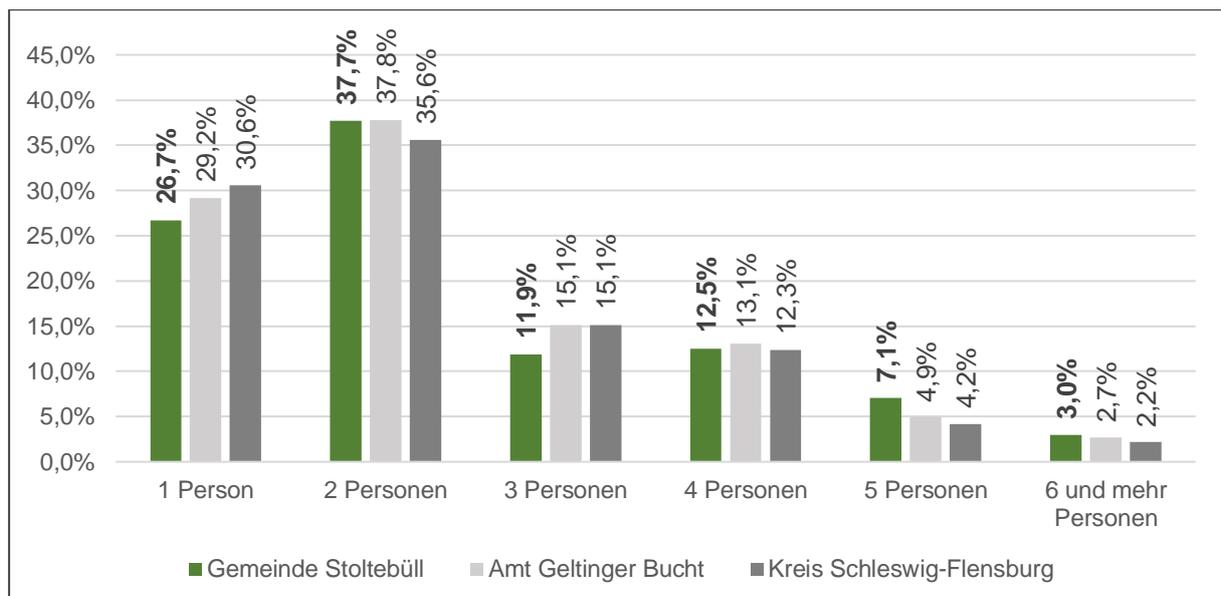
1.2.3 Haushaltsstruktur

In der Gemeinde Stoltebüll gab es im Jahr 2011 insgesamt 337 Haushalte (vgl. Abb. 13).

Der überwiegende Teil der Haushalte bestand aus 1- und 2-Personen-Haushalten (65 %). Im regionalen Vergleich lag der Anteil an 1-Personen-Haushalten mit 26,7 % deutlich unter dem Kreisdurchschnitt von 30,6 %. Dagegen war der Anteil der Mehrpersonenhaushalte (5- und mehr Personen) überdurchschnittlich hoch.

Mit 2,3 Personen entsprach die durchschnittliche Haushaltsgröße im Untersuchungsgebiet im Jahr 2011 dem Kreisdurchschnitt.

Abb. 13: Größe der privaten Haushalte im regionalen Vergleich im Jahr 2011



Quelle: Zensus 2011

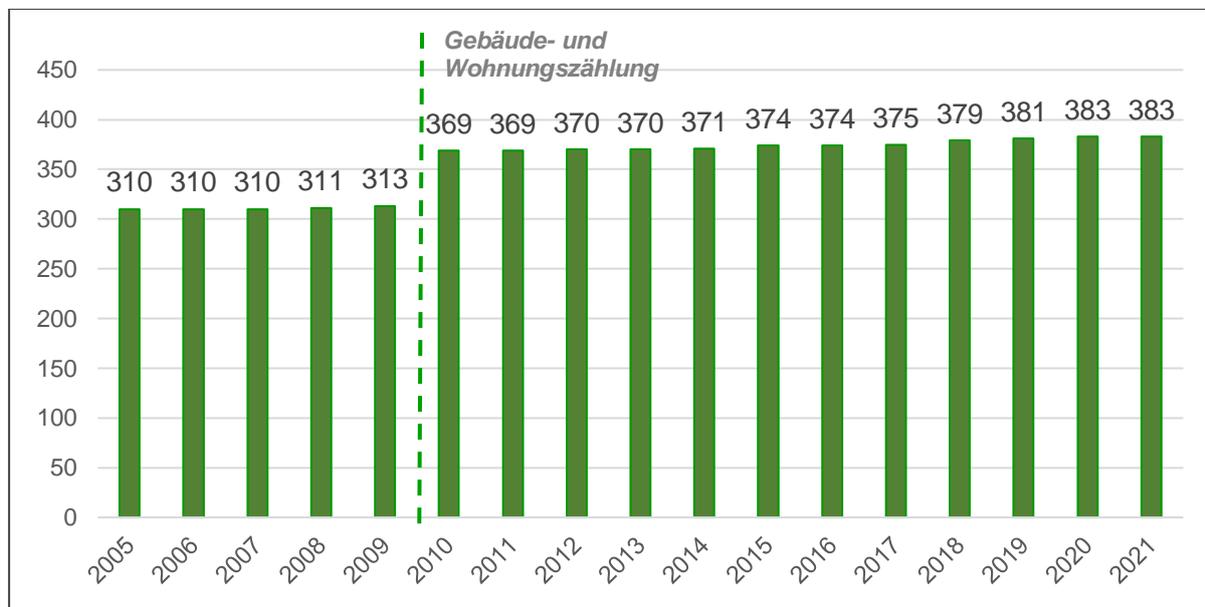
Kurzeinschätzung zur Bevölkerung und Haushalten

- Derzeit leben 678 Personen in Stoltebüll (Stand 31.12.2021). Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Stoltebüll ist seit 2011 abnehmend (– 11,8 %).
- Der demographische Wandel ist in Stoltebüll wie andernorts durch Alterung geprägt. Seit 2014 überwiegt der Anteil der über 50-Jährigen den der jüngeren Altersgruppen. Der Anteil der über 65-Jährigen nimmt bereits seit 2004 gegenüber dem Anteil der unter 18-Jährigen zu.
- Das Durchschnittsalter liegt mit 50,4 Jahren über dem Kreis- und Landesdurchschnitt.
- Der Anteil kleiner Haushalte (1- und 2-Personen-Haushalte) lag 2011 in Stoltebüll bei rund 65 %. Die vorangeschrittene Alterung der Bevölkerung lässt einen weiteren Anstieg der kleinen Haushalte vermuten.

1.2.4 Entwicklung der Wohneinheiten

Im Jahr 2021 gab es in Stoltebüll 383 Wohneinheiten. Seit dem Jahr 2011 ist der Wohnungsbestand um ca. 1,3 Wohneinheiten pro Jahr angestiegen. Mit der Gebäude- und Wohnungszählung erfolgte die Korrektur des erfassten Wohnungsbestandes. Der deutlichen Abnahme der Bevölkerungszahl seit dem Jahr 2011 von – 11,8 % steht ein Anstieg der Wohneinheiten von 3,8 % gegenüber.

Abb. 14: Entwicklung von Wohneinheiten in der Gemeinde Stoltebüll 2005 – 2021



Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2022

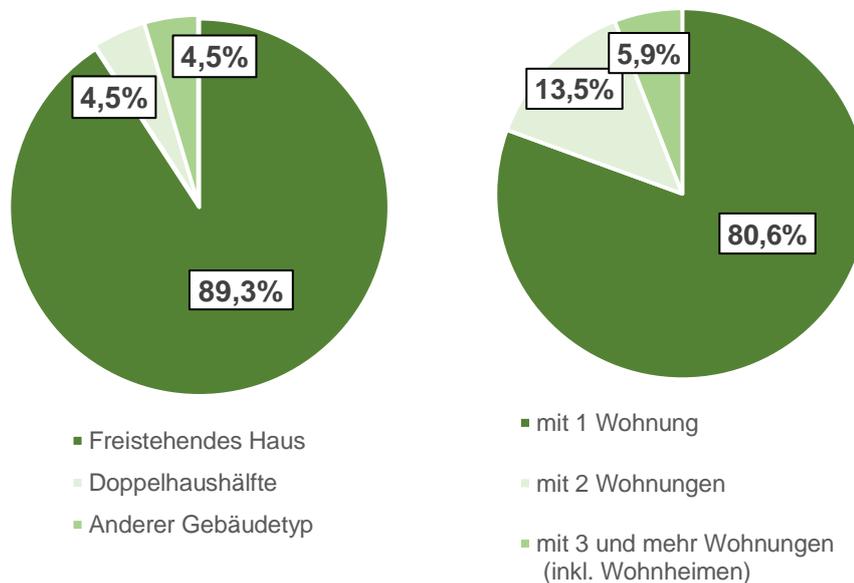
Die durchschnittliche Wohnungsgröße liegt seit dem Zensus 2011 konstant bei rund 116 m². Damit liegt sie deutlich über dem Kreis- (106,3 m²) sowie über dem Landesdurchschnitt (93,6 m²).

Die Verkleinerung der Haushalte und gestiegene Wohnansprüche haben in den letzten Jahrzehnten bundesweit zu einem Anstieg des Wohnflächenverbrauchs je Einwohner geführt. Im Jahr 2021 betrug in Stoltebüll die durchschnittliche Wohnfläche pro Einwohner 66,0 m² und lag damit deutlich über den Mittelwerten von Kreis (53,9 m²) und Land (48,8 m²). Seit 2011 ist ein stetiger Zuwachs um 15,6 % zu verzeichnen.¹¹

1.2.5 Gebäudebestand nach Bauform

Wie für ländliche Gemeinden charakteristisch, ist der Gebäudebestand durch einen hohen Anteil an freistehenden Einzelhäusern geprägt (80,6 % im Jahr 2011) geprägt. Die Gebäudestruktur wird durch die Daten zum Wohnungsbestand aus dem Jahr 2021 bestätigt. Im Jahr 2021 bestanden in Stoltebüll 288 Gebäude. Dabei handelte es sich zu 80,6 % um Gebäude mit einer Wohnung. Im Vergleich zu anderen ländlichen Gemeinden ähnlicher Größe weist Stoltebüll eine hohe Anzahl an Wohngebäuden auf, die über zwei und mehr Wohnungen verfügen.

Abb. 15: Gebäude nach Bauweise (2011) und Gebäude nach Anzahl der Wohnungen (2021)



Quelle: Zensus 2011, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2021

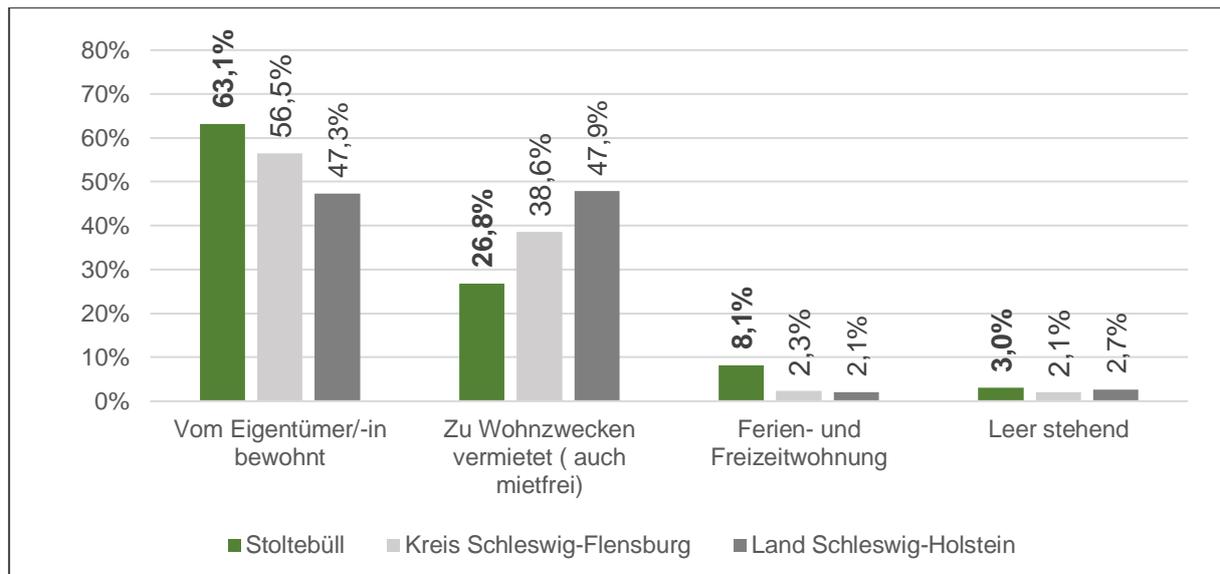
¹¹ Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2021

1.2.6 Art der Wohnnutzung

Im regionalen Vergleich war im Jahr 2011 für Stoltebüll mit 63,1 % ein sehr hoher Anteil an selbstgenutztem Wohneigentum zu verzeichnen (vgl. Abb. 16). Dagegen war der Anteil an vermieteten Wohnungen mit 26,8% vergleichsweise gering.

Der Bestand an Ferien- und Freizeitwohnungen wurde mit 8,1 % erfasst. Bei Freizeit- und Ferienwohnungen handelt es sich um Wohnungen, für die kein Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Abb. 16: Art der Wohnnutzung im regionalen Vergleich im Jahr 2011



Quelle: Zensus 2011

Eine Unterscheidung nach touristisch genutzten Wohnungen und Zweitwohnungen erfolgte im Zensus nicht. Aufschlussreich sind daher die bei der Amtsverwaltung gemeldeten Zweitwohnsitze. Laut Meldeamt war im August 2021 in der Gemeinde Stoltebüll für 44 Wohnungen¹² ein Zweitsitz gemeldet. Der Anteil ist mit 11,5 % bezogen auf den aktuellen Wohnungsbestand über den in der Gebäude- und Wohnungszählung erfassten Wert angewachsen. Es zeigt sich ein stetig steigender Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen.

Zusätzlich bestehen 28 Ferienwohnungen¹³ in der Gemeinde.

Im Rahmen des Zukunftsgesprächs wurde die Zahl der Zweitwohnsitze in der Gemeinde zum einen positiv bewertet, da so in der Vergangenheit etliche ortsbildprägende Gebäude erhalten werden konnten. Zum anderen wurde damit einhergehend der starke Anstieg der Immobilienpreise kritisiert. Zudem sorgen Veränderungen im Bereich der Art der Wohnnutzung für eine abnehmende Zahl an Wohnungen, die für das Dauerwohnen zur Verfügung stehen.

¹² Quelle: Meldeamt Geltinger Bucht; 2019 : 40 Wohneinheiten

¹³ Quelle: OFS, Stand 2021

1.2.7 Angebote für das Wohnen im Alter

Mit der „Ostangler Seniorenresidenz“ besteht in der Gemeinde Stoltebüll ein stationäres Pflegeangebot mit insgesamt 30 Einzelzimmern. zur Verfügung.

Weitere Angebote für altersgerechtes Wohnen sowie Tagespflegeeinrichtungen befinden sich in Gelting und Kappeln.

Kurzeinschätzung zu Wohneinheiten und Gebäudebestand

- Am 31.12.2021 gab es in Stoltebüll 383 Wohnungen. Seit dem Jahr 2005 wurden durchschnittlich 1,4 Wohneinheiten / Jahr fertiggestellt. Insgesamt hat der Wohnungsbestand in der Gemeinde in den letzten 15 Jahren nur leicht zugenommen.
- Entsprechend dem bundesweiten Trend stieg der durchschnittliche Wohnflächenverbrauch je Einwohner im Jahr 2021 auf 60 m² an. Die durchschnittliche Wohnungsgröße ist mit 116 m² in der Gemeinde Stoltebüll überdurchschnittlich hoch.
- Ein verhältnismäßig hoher Anteil an Wohnungen wird vom Eigentümer selbst bewohnt.
- In der Gemeinde besteht ein stationäres Pflegeangebot.

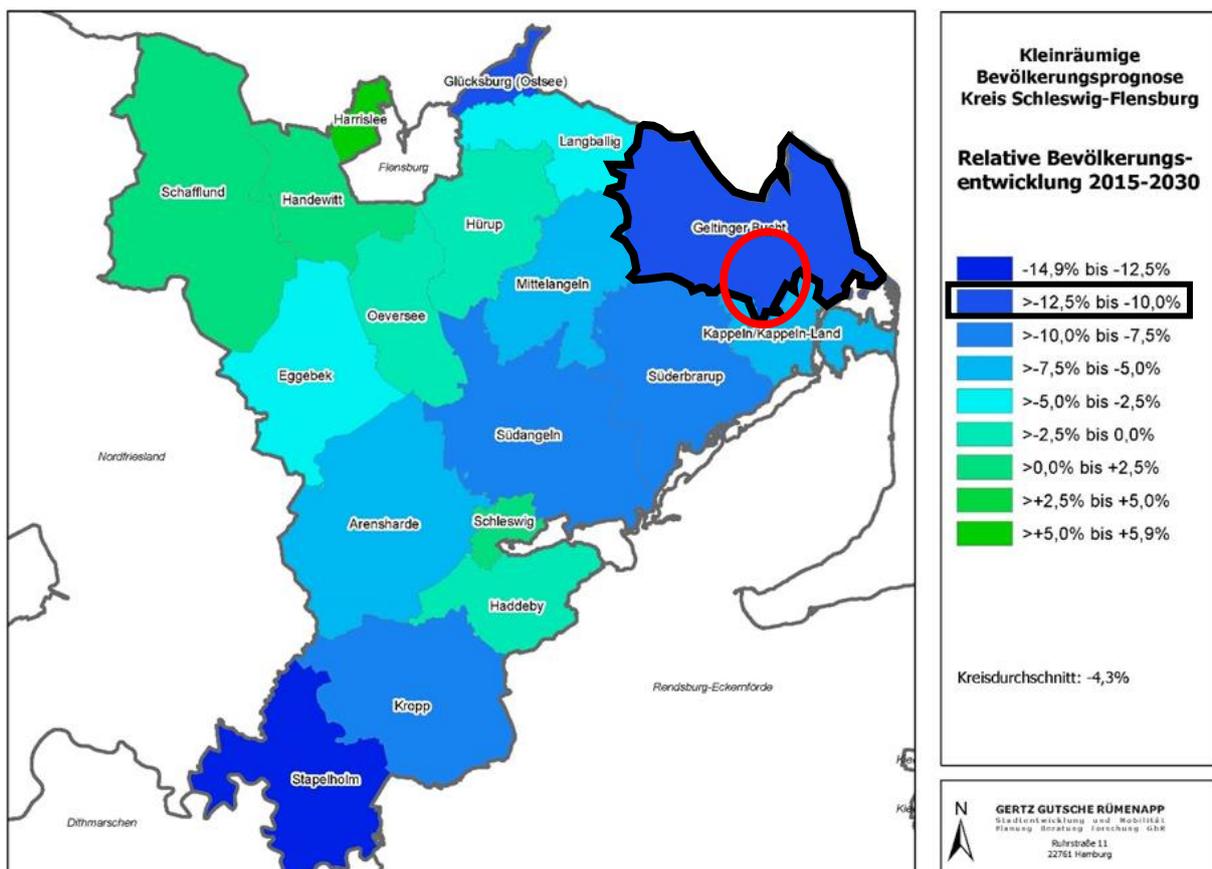
1.3 Kleinräumige Bevölkerungs- und Wohnungsmarktprognosen bis 2030

Nach der kleinräumigen Bevölkerungsprognose für den Kreis Schleswig-Flensburg wird im Zeitraum von 2015 bis 2030 insgesamt ein Bevölkerungsrückgang von – 4,3 % erwartet (vgl. Abb. 17).

Für das Amt Geltinger Bucht wird mit einem überdurchschnittlichen Rückgang von bis zu – 12,49 % gerechnet. Die negative Entwicklung wird den Vorausberechnungen nach zu urteilen auch auf die Gemeinde Stoltebüll zutreffen. Auch für die Gemeinde Stoltebüll wurde eine Fortsetzung des Trends des Bevölkerungsrückgangs bis zum Jahr 2030 berechnet.

Die aufgezeigte Entwicklung der Bevölkerungszahl ist verbunden mit einer sich fortsetzenden Veränderung der Altersstruktur. Für das Amt Geltinger Bucht wird von einem vergleichsweise geringen Anstieg um bis zu 15 % der über 65-Jährigen ausgegangen. Demgegenüber steht ein vergleichsweise hoher Rückgang von bis zu – 19,9% der unter 20-Jährigen.

Abb. 17: Kleinräumige Bevölkerungsprognose Kreis Schleswig-Flensburg 2015 – 2030



Quelle: GGR: Kleinräumige Bevölkerungsprognose für den Kreis Schleswig-Flensburg (2017)

Nach der Wohnungsmarktprognose für das Land Schleswig-Holstein¹⁴ wird für den Kreis Schleswig-Flensburg nach dem Jahr 2020 zunächst mit stagnierenden, dann mit sinkenden Haushaltszahlen zu rechnen sein. Bis zum Jahr 2030 wird die Zahl der Haushalte voraussichtlich ähnlich hoch wie im Jahr 2014 sein.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Wohnungsmarktprognose für das Land Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2017 eine kleinräumige Wohnungsmarktprognose für den Kreis Schleswig-Flensburg¹⁵ erstellt. Dazu wurde zunächst die Entwicklung der Zahl der Haushalte von 2015 bis zum Jahr 2030 betrachtet.

Während in Teilen des Kreisgebiets (z.B. Umland von Flensburg) mit einer Zunahme der Haushaltszahlen zu rechnen ist, werden für den östlichen Teil des Kreisgebietes tendenziell abnehmende Haushaltszahlen prognostiziert. Von einem Rückgang von – 3 bis – 7 % betroffen ist auch der Versorgungsraum Gelting, zum dem die Gemeinde Stoltebüll zählt (vgl. Abb. 17).

Der kreisweite Trend – Zunahme der Ein-Personen-Haushalte bei Abnahme der Mehrpersonenhaushalte – ist auch für den Versorgungsraum Gelting zu erwarten.

Eng mit der Entwicklung der Zahl der Haushalte und der Haushaltsstruktur verbunden ist die Entwicklung des Wohnraumbedarfs bzw. der -nachfrage. Es wird im Versorgungsraum Gelting für den Zeitraum 2020 bis zum Jahr 2030 nur mit einem geringen Neubaubedarf gerechnet. Die Prognose geht davon aus, dass sich dieser nur noch aus dem Ersatzbedarf bzw. der Zusatznachfrage wegen Qualitätsmängeln im Bestand ergibt. Danach können Bedarfe aufgrund struktureller Veränderungen wie dem Anstieg der kleinen Haushalte bereits gedeckt werden. Dies kann für das Untersuchungsgebiet nicht bestätigt werden.¹⁶

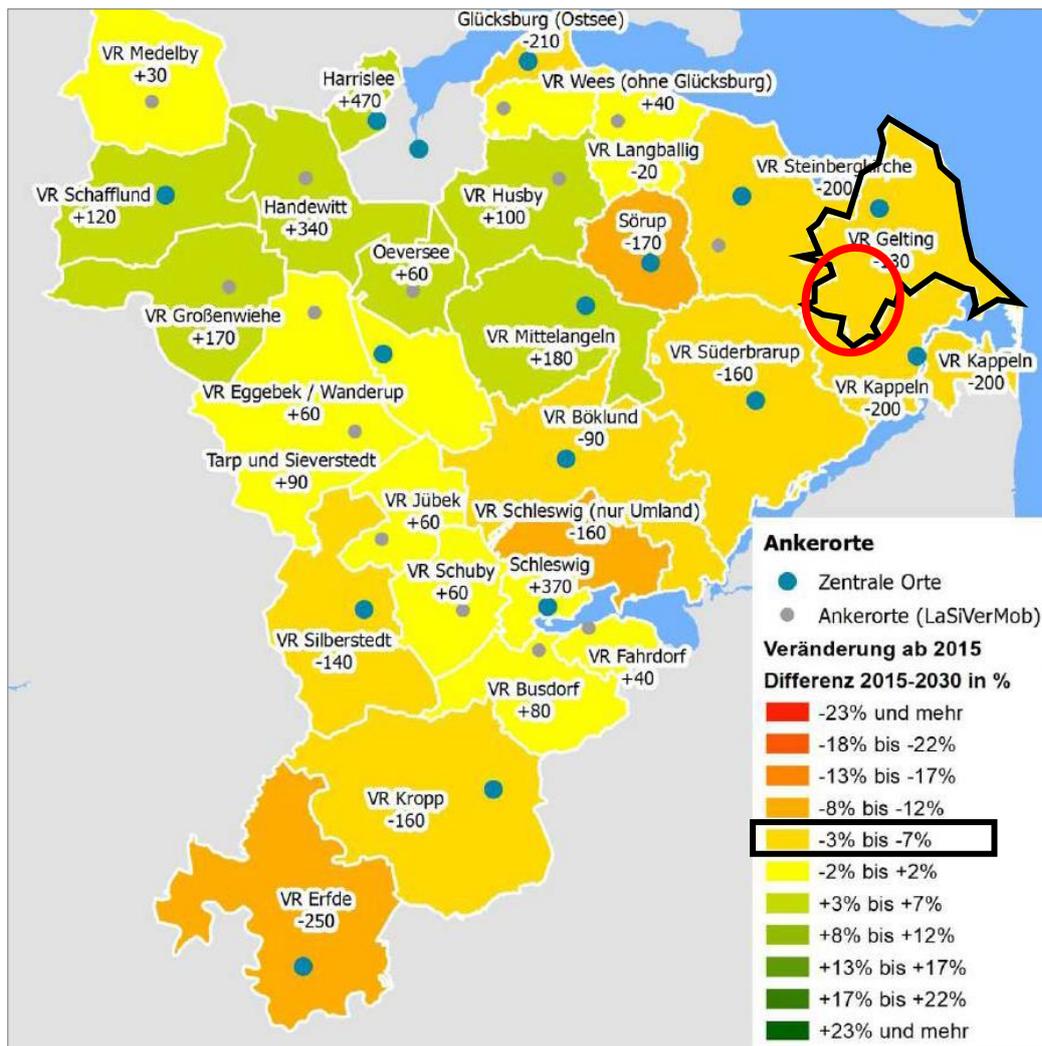
Die Entwicklung der Nachfrage wird den Bedarf voraussichtlich erheblich übersteigen.

¹⁴ Empirica: Wohnungsmarktprognose für Schleswig-Holstein (2017)

¹⁵ GGR: Kleinräumige Haushalts- und Wohnungsmarktprognose bis 2030 f. d. Kreis Schleswig-Flensburg (2018)

¹⁶ GGR: Kleinräumige Haushalts- und Wohnungsmarktprognose bis 2030 für den Kreis Schleswig-Flensburg (2018), S.114

Abb. 18: Veränderung der Zahl der Haushalte der Versorgungsräume im Kreis SL-FL 2015–2030



Quelle: GGR: Kleinräumige Wohnungsmarktprognose für den Kreis Schleswig-Flensburg (2018)

Kurzeinschätzung zu Bevölkerungs- und Wohnungsmarktprognosen

- Im Amt Geltinger Bucht wird bis 2030 mit einem überdurchschnittlich hohen Bevölkerungsrückgang (bis zu – 12,49 %) gerechnet. Auch in der Gemeinde Stoltebüll ist mit einem weiteren Rückgang der Bevölkerung zu rechnen.
- Die bereits erkennbare Alterung der Bevölkerung wird sich bis 2030 fortsetzen.
- Im Prognosezeitraum bis zum Jahr 2030 ist im Amtsgebiet mit einer Abnahme der Haushaltszahlen zu rechnen. Dies betrifft im Versorgungsraum Gelting insbesondere die Drei- und Mehrpersonen-Haushalte. Dagegen wird bei den Ein-Personen-Haushalten ein geringer Anstieg erwartet.
- Die Entwicklung der Nachfrage nach Wohnraum wird den Bedarf voraussichtlich erheblich übersteigen. Es ist davon auszugehen, dass in der Gemeinde Stoltebüll die Nachfrage nach kleinen sowie seniorengerechten Wohnungen ansteigen wird.

1.4 Siedlungsentwicklung

Erste urkundliche Erwähnungen für die Dörfer in der Gemeinde Stoltebüll bestehen für die Mitte des 14. Jahrhunderts¹⁷. Die Kirche St. Johannis in Toestrup (Gemeinde Oersberg) wurde im 12. Jahrhundert unter Beteiligung der Bewohner Stoltebülls erbaut.

Hünengräber im Gemeindegebiet zeugen von einer Besiedlung, die bis in die Jungsteinzeit zurückreicht. Auf dem Arltberg wurde 2003 der Thingplatz rekonstruiert, ein Steinkreis aus Findlingen, der einst Versammlungen und Rechtsprechung diente.

Aufgenommen in die Denkmalliste sind das Gut Drült mit Herrenhaus und Scheune sowie eine Waldkate des Gutes. Das Gut wurde 1397 als Trölegaard erstmals erwähnt. Nach einem Brand um 1800 wurde das Gut durch ein klassizistisches Herrenhaus mit englischem Landschaftsgarten neu errichtet.

Die Siedlungsstruktur ist geprägt durch kleine Dorfkerne und eine Vielzahl an Splittersiedlungen und Gehöften im Außenbereich.

Die Siedlungsentwicklung des 20. Jahrhunderts bis heute beschränkt sich fast ausschließlich auf Nachverdichtungen und Baulückenschließungen im Bestand und kleinere Abrundungen durch Innenbereichssatzungen (Schrepperie 1997 u. Wittkiel 2019). Mit dem B-Plan Nr. 1 „Kleine Sauerlück“ hat die Gemeinde 1975 die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von 50 Wochenendhäusern in der Ortslage Wittkiel geschaffen. Durch zahlreiche Änderungen des B-Planes Nr. 1 ist Dauerwohnen zulässig und das ehemalige Wochenendhausgebiet hat den Charakter eines Wohngebiets entwickelt.

Das heutige Gemeindegebiet besteht in seinen Grenzen seit 1970.

¹⁷ Wittkiel: 1357 schriftliche Erwähnung; Drült, Schörderup und Stoltebüll: 1394; Gulde: 1497.

Der Ortsteil Stoltebüll besteht im Wesentlichen aus zwei getrennten Siedlungslagen. Zum einen dem ursprünglichen Dorf im Bereich der Dorfstraße entlang der Grimsau und zum anderen den Siedlungsbereich entlang der Schulstraße, deren Entstehung teilweise auf die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts zurückgeht. Beide Siedlungslagen weisen den Charakter von Mischgebieten auf.

Der historische gewachsene Teil der Ortslage Wittkiel ist durch Mischnutzungen von Wohnen und Gewerbe geprägt. Die Siedlungserweiterungen in den Jahren nach 1970 dienen überwiegend der Wohnnutzung mit Freizeitwohnen.

1.4.2 Innenentwicklungspotenziale

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurde das Ziel formuliert, dass der Innenentwicklung Vorrang gegenüber der Entwicklung von Außenbereichsflächen eingeräumt wird. Ziel ist zum einen die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der „Grünen Wiese“ soweit möglich zu vermeiden und damit die Zersiedelung der Landschaft zu minimieren. Zum anderen zielt dies darauf ab, die Attraktivität und Lebendigkeit der innerörtlich gewachsenen Strukturen zu erhalten. So ist in § 1 BauGB der Grundsatz enthalten, dass „die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat“.

Darüber hinaus wird durch die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB der sparsame Umgang mit Grund und Boden und die Ermittlungspflicht der Möglichkeiten der Innenentwicklung vorgeschrieben. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen oder Waldflächen ist zudem besonders zu begründen.

Ziel der Raumordnung ist, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Der Landesentwicklungsplan führt aus: „Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können“.

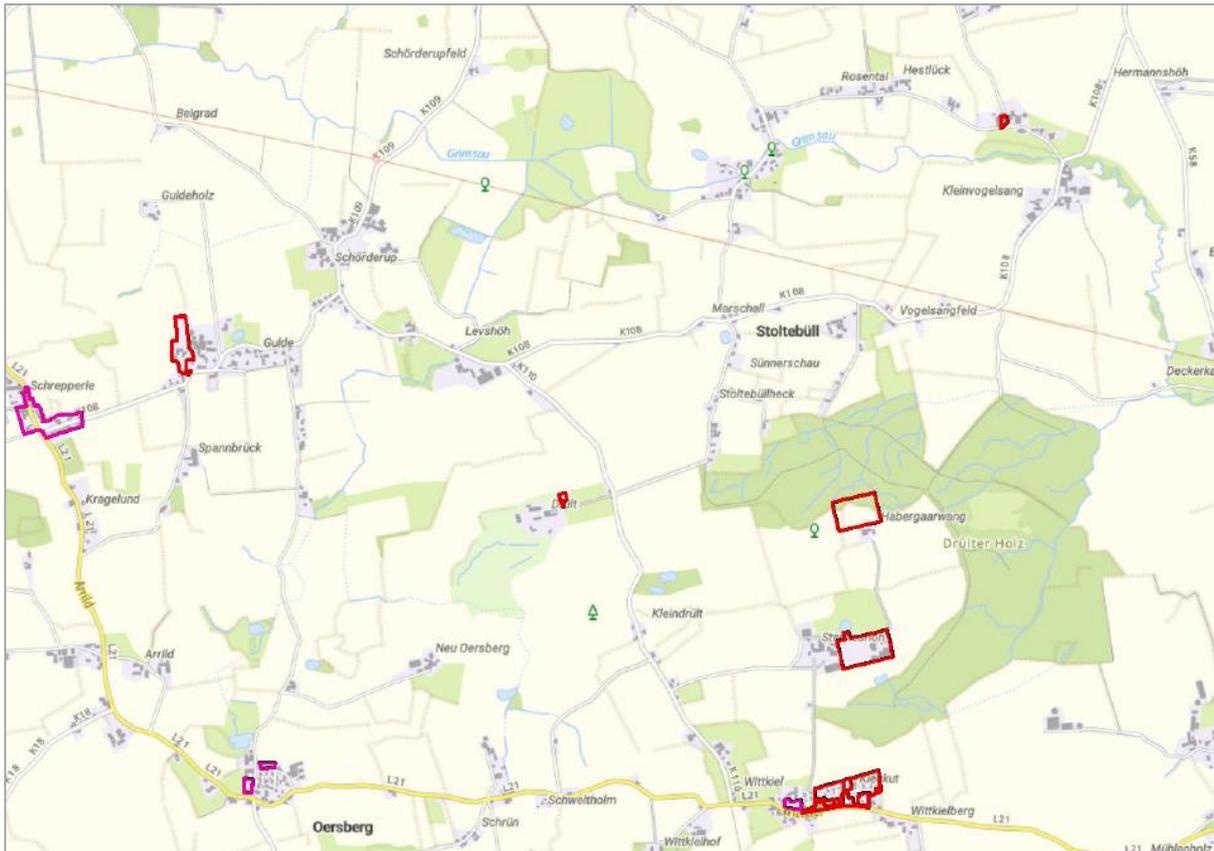
Planungsrechtliche Situation

Die Erhebung der Nutzungslagen, die Erhebung der planungsrechtlichen Situation und die Bewertung der Innenentwicklungspotenziale beschränkt sich auf die Ortslagen Gulde, Schördeup, Schrepperie, Stoltebüll, Vogelsang und Wittkiel. Erfasst wurde zunächst die planungsrechtliche Situation der Ortslagen. Anschließend wurden die bestehenden Baupotenziale und Baulücken im Rahmen einer Ortsbegehung im Juni 2022 erhoben sowie weitere Potenziale der Innenentwicklung im Bestand ermittelt.

Die Gemeinde Stoltebüll hat keinen Flächennutzungsplan und auch keinen Landschaftsplan.

Insgesamt bestehen fünf rechtswirksame Bebauungspläne und zwei Satzungen nach § 34 BauGB.

Abb. 20: Rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen



Quelle: Digitaler Atlas Nord (Zugriff 16.02.2023)

Abb. 21: Nutzungslagen und Innenentwicklungspotenziale OT Schrepperle, Gulde und Schörderup

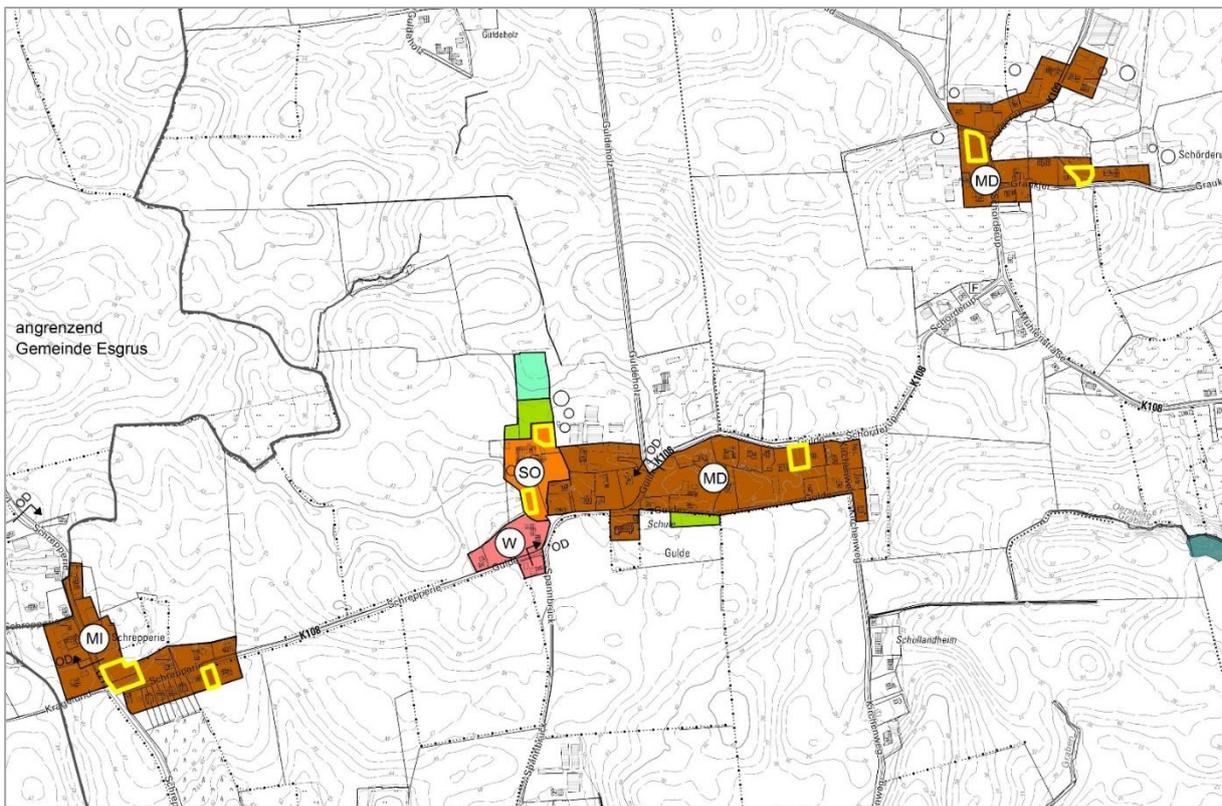


Abb. 22: Nutzungslagen und Innenentwicklungspotenziale OT Stoltebüll und Vogelsang

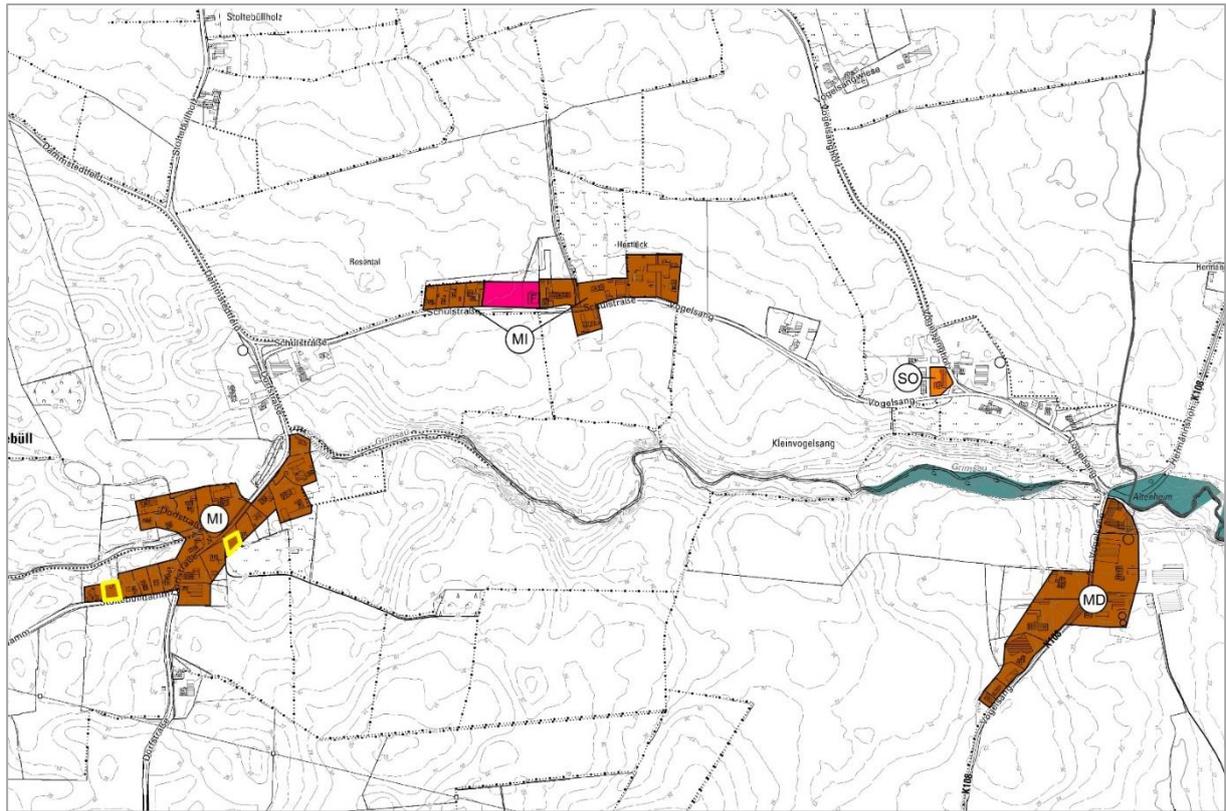
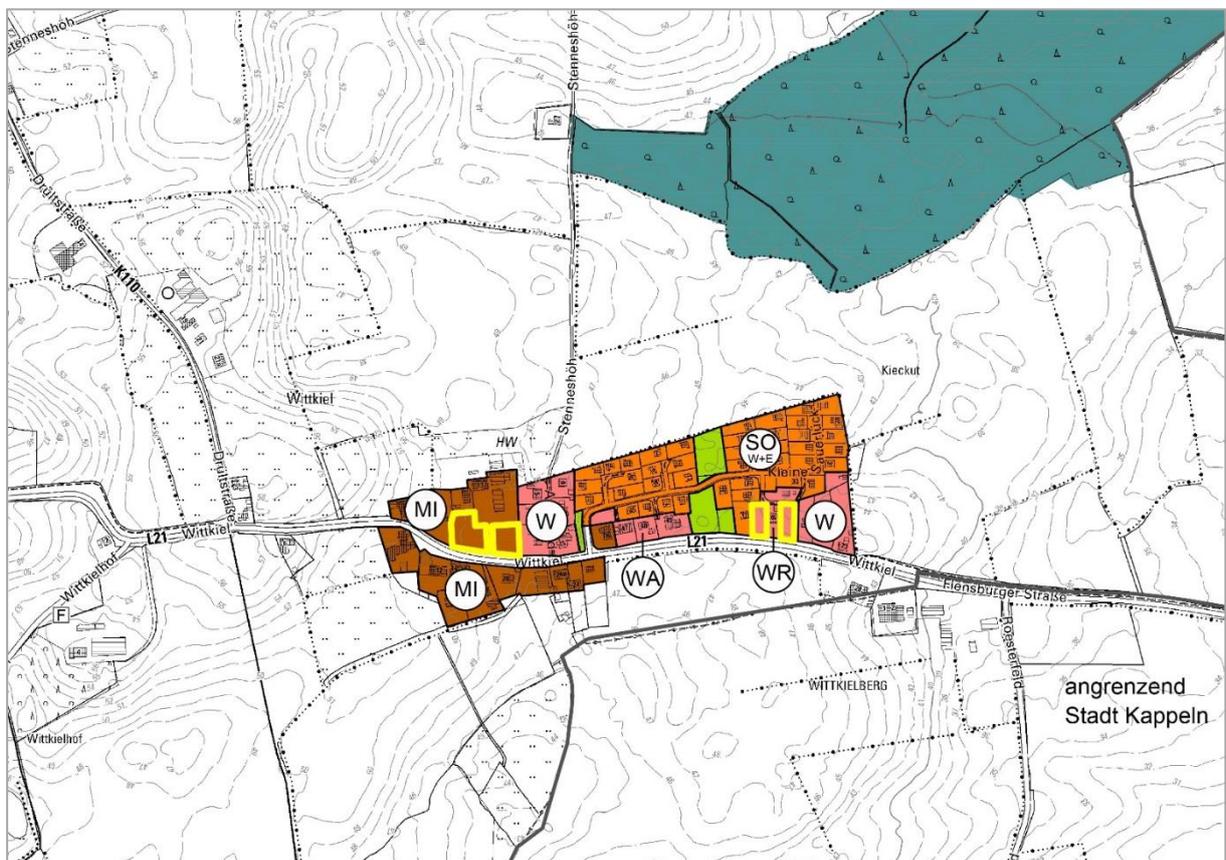


Abb. 23: Nutzungslagen und Innenentwicklungspotenziale OT Wittkiel



Grundstücke in rechtskräftigen Bebauungsplänen

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Kleine Sauerlück“ ist der einzige Bebauungsplan in der Gemeinde Stoltebüll, welcher eine uneingeschränkte Wohnnutzung als Art der baulichen Nutzung festsetzt. Es bestehen zwei Innenentwicklungspotenziale auf den Flurstücken östlich und westlich der Hausnummer 36 Kleine Sauerlück. Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 „Gulde 18-20“ ist ein Innenentwicklungspotenzial für betriebsbezogenes Wohnen sowie ein Potential für Sozialräume vorhanden.

Flächen im städtebaulichen Innenbereich nach § 34 BauGB

Im Jahr 2019 wurde die Innenbereichssatzung „Wittkiel 13“ mit zwei potenziellen Wohngrundstücken beschlossen. Die bauliche Entwicklung innerhalb des Satzungsbereiches ist bislang nicht abgeschlossen. Im Satzungsbereich der Innenbereichssatzung „Ortsteil Schrepperie“ aus dem Jahr 1997 befinden sich zwei ungenutzte Innenentwicklungspotenziale.

Die nicht durch Bebauungspläne oder Satzungen überplanten Bereiche der im Zusammenhang bebauten Ortslagen sind als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB anzusprechen. Grundsätzlich bemisst sich die städtebauliche Eignung einer Potenzialfläche im unbeplanten Innenbereich nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 BauGB.

Nach diesen Maßgaben bestehen insgesamt 5 unbebaute Grundstücke bzw. untergenutzte Flächen mit Innentwicklungspotenzial, die städtebaulich geeignet sind. Es handelt sich größtenteils um Privatgärten oder brachliegende Flächen. Derzeit ist davon auszugehen, dass diese überwiegend nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Auf die Entwicklung der im Privateigentum befindlichen Flächen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Voraussetzung für eine wohnbauliche Entwicklung ist, dass keine Konflikte immissionsschutzrechtlicher Art (Geruch, Lärm) gegeben sind.

Potenziale im Bestand

Im Ortsteil Schörderup besteht ein Leerstand in einem ehemaligen Wohn- und Geschäftsbauwerk.

Absehbar sind keine Nach- oder Umnutzungspotenziale bekannt. Die vorhandenen Hofstellen der Gemeinde werden landwirtschaftlich genutzt. Der Gemeinde ist bei keinem Standort eine Nutzungsaufgabe in naher Zukunft bekannt.

1.4.3 Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen

Nach der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 steht Gemeinden in ländlichen Räumen, die nicht Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung sind, ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 10 % des Wohnungsbaubestandes (Basis 31.12.2020) zwischen 2022 bis zum Jahr 2036 zu. Bei der Berechnung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

Am 31.12.2020 gab es in Stoltebüll 383 Wohneinheiten. Der Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen beträgt 8,1 % (Zensus 2011). Somit sind 31 Wohneinheiten in Abzug zu bringen und der Basiswohnungsbestand umfasst 352 Wohneinheiten. Demnach beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2036: **35 Wohneinheiten**.¹⁸

Die Erhebung der Innenentwicklungspotenziale hat gezeigt, dass derzeit 13 Entwicklungspotenziale gegeben sind. Bei einer Fläche ist Entwicklungsinteresse bekannt. Alle Potenzialflächen befinden sich in Privateigentum. Insgesamt hat die Gemeinde auf die wohnbauliche Entwicklung dieser Flächen keinen Einfluss.

Möchte die Gemeinde Stoltebüll darüber gezielt wohnbauliche Entwicklung ermöglichen, so ist die Schaffung von Baurecht auf Flächen der Siedlungserweiterung voranzutreiben.

1.4.4 Suchflächen für die Siedlungsentwicklung

Unter Berücksichtigung von 13 Innenentwicklungspotenzialen besteht in der Gemeinde Stoltebüll im Zeitraum von 2022 – 2036 ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von ca. 22 Wohneinheiten. Die Gemeinde verfügt somit über eine Reserve für eine weitere Siedlungsentwicklung.

In der Untersuchung potenzieller Wohnbauflächen wurden die Siedlungsschwerpunkte Gulde, Stoltebüll und Wittkiel betrachtet. Untersucht wurden solche Flächen mit der Eignung als sinnvolle Arrondierung der jeweiligen Siedlungslagen sowie entlang stark befahrener Straßen (z.B. L 21).

Im ersten Schritt wurden die flächig wirkenden Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen der Siedlungsentwicklung betrachtet.

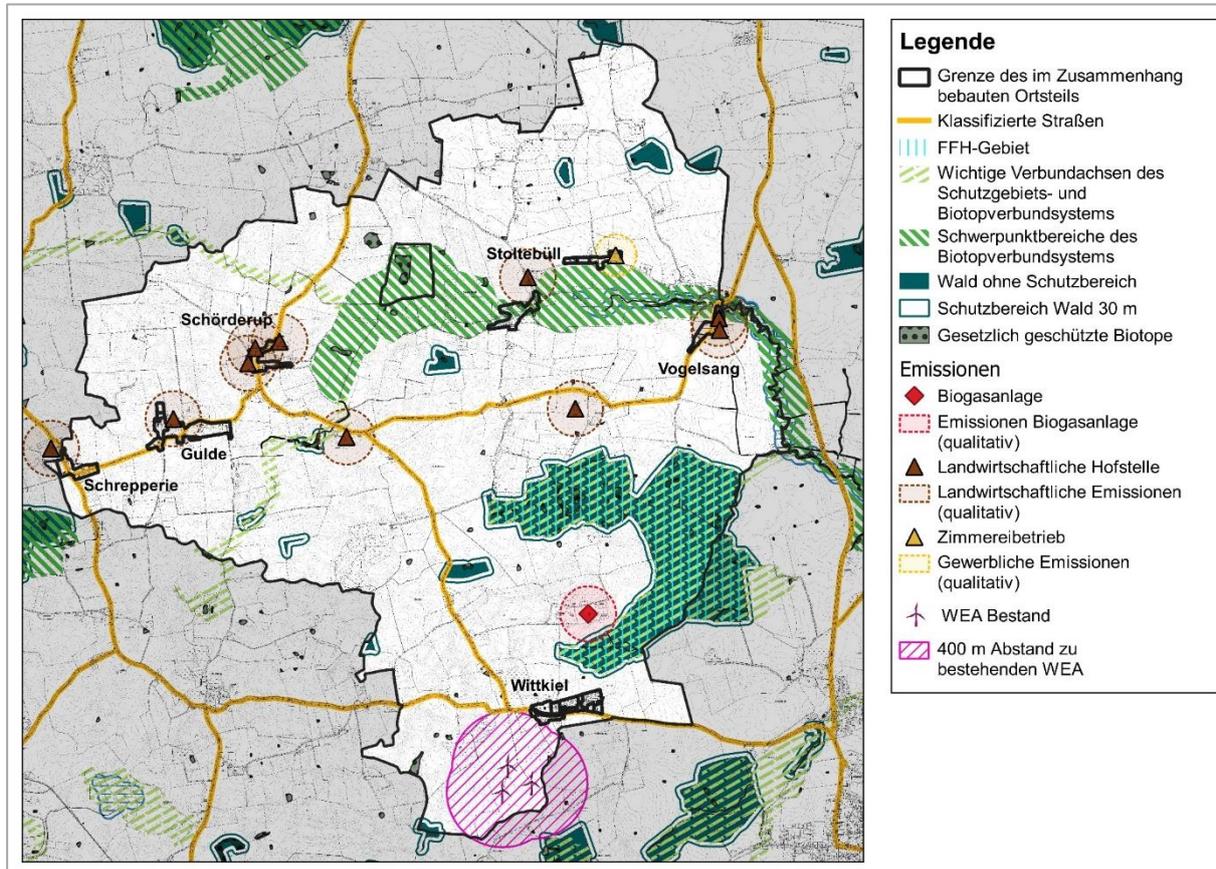
Im nördlichen Gemeindegebiet verläuft das Tal der Grimsau, das als Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems ausgewiesen ist. Aufgrund der herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung eignen sich diese Räume nicht für eine planvolle Siedlungsentwicklung.

Eingeschränkt ist die Entwicklung von Siedlungsflächen mit wohnbaulicher Nutzung im Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen. Dies betrifft den südwestlichen Siedlungsrand von Wittkiel solange die in dem Bereich bestehenden Windenergieanlagen nicht rückgebaut sind.

¹⁸ Wohnungen, die dabei in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den Entwicklungsrahmen angerechnet.

Einschränkungen ergeben sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zudem im Umfeld von landwirtschaftlichen Hofstellen mit Tierhaltung, rund um lärmintensive Gewerbebetriebe oder Biogasanlagen.

Abb. 24: Rahmenbedingungen der Siedlungsentwicklung



Gulde

Im Ortsteil Gulde wurden drei Suchflächen zur Arrondierung der Siedlungslage betrachtet. Die Suchflächen befinden sich am südlichen Siedlungsrand südlich der Straße Gulde und westlich Kirchenweg. Im Untersuchungsbereich ist mit Immissionen durch einen ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung zu rechnen. Um den landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Entwicklung nicht einzuschränken bietet sich nur der südöstliche Siedlungsrand für eine wohnbauliche Entwicklung an.

Stoltebüll

Im Ortsteil Stoltebüll wurden drei Suchflächen im ursprünglichen Dorf sowie zwei Suchflächen im Bereich der Siedlungslage entlang der Schulstraße untersucht.

In Stoltebüll eignen sich weite Teile durch den ausgewiesenen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems nicht für die Ausweisung von Bauflächen.

Bedingt geeignet erscheinen Flächen für eine Abrundung am südwestlichen Siedlungsrand.

Wittkiel

Der Ortsteil Wittkiel bildet den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Es wurden vier Suchflächen betrachtet.

Die Entwicklung von Suchflächen in direkter Lage an der L 21 ist aufgrund der Anbauverbotszone sowie der Einwirkungen des Verkehrslärms nur bedingt geeignet.

Eine Abrundung der Ortslage in Richtung Norden ist im Rahmen der geprüften Kriterien möglich.

Im Bereich der Ortslage Wittkiel weist das Netz der Oberflächenentwässerung eine sehr hohe Belastung auf. Mit weiterer Zunahme der Versiegelung ist mit einer Überlastung des Netzes zu rechnen. Aus diesem Grund wäre bei einer weiteren Siedlungsentwicklung die Entwicklung einer bedarfsgerechten Infrastruktur zur Oberflächenentwässerung Voraussetzung.

Kurzeinschätzung zu Siedlungsentwicklung

- In der Gemeinde sind einige Innenentwicklungspotenziale im geplanten und unbeplanten Innenbereich gegeben. Die Flächen befinden sich in Privateigentum, so dass die Gemeinde auf die Entwicklung dieser Flächen keinen Einfluss hat.
- Für die Gemeinde Stoltebüll besteht kein Flächennutzungsplan, so dass kein über den Bestand hinausgehendes Bauerwartungsland definiert ist.
- Die Suchflächenanalyse hat gezeigt, dass geeignete Flächen zur Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers vorhanden sind.

1.5 Wirtschaft und Versorgung

1.5.1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist im Untersuchungsgebiet weiterhin von erheblicher Bedeutung. Für die Gemeinden des Untersuchungsgebietes weist die Statistik zur Agrarstruktur für das Jahr 2020 insgesamt 12 landwirtschaftliche Betriebe auf. Darunter sind ca. 4 Betriebe, die Hobbylandwirtschaft bzw. Landwirtschaft im Nebenerwerb betreiben. In der Gemeinde besteht ein Betrieb mit ökologischem Landbau.

Seit 2016 wurden 3 Betriebe aufgegeben. Bei den Betrieben mit Rinder- und Schweinehaltung wurde jeweils ein Betrieb aufgegeben. Die durchschnittliche Betriebsgröße ist von 114 ha auf 154 ha je Betrieb angewachsen.

Tab. 1: Agrarstruktur 2016 und 2020

Jahr	Landwirt. Betriebe insges.	unter 5 ha	5 - 10 ha	10 - 20 ha	20 - 50 ha	50 - 100 ha	100 - 200 ha	200 ha und mehr	Landwirt. genutzte Fläche insges.	Betriebe mit Viehhaltung	Betriebe mit Rindern	Betriebe mit Schweinen
2016	15	1	-	-	4	4	4	2	1718	9	6	3
2020	12	1	-	-	3	2	3	3	1849	7	5	2

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Berichte zur Agrarstrukturerhebung 2016, 2020

1.5.2 Entwicklung und Struktur der Wirtschaftsbereiche

Im Jahr 2021 waren in der Gemeinde Stoltebüll 17 Betriebe mit insgesamt 116 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten angesiedelt. Die Anzahl der Betriebe in der Gemeinde Stoltebüll hat seit 2015 kontinuierlich abgenommen. Zeitgleich ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVB) im „Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft“, die in Stoltebüll arbeiten, um ca. 40 % angewachsen. Auch bei der Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zeigt sich die große Bedeutung der Landwirtschaft, die 2021 rund 30 % der SVB ausmachten.

Tab. 2: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen am Arbeitsort (Stichtag 30.6.)¹⁹

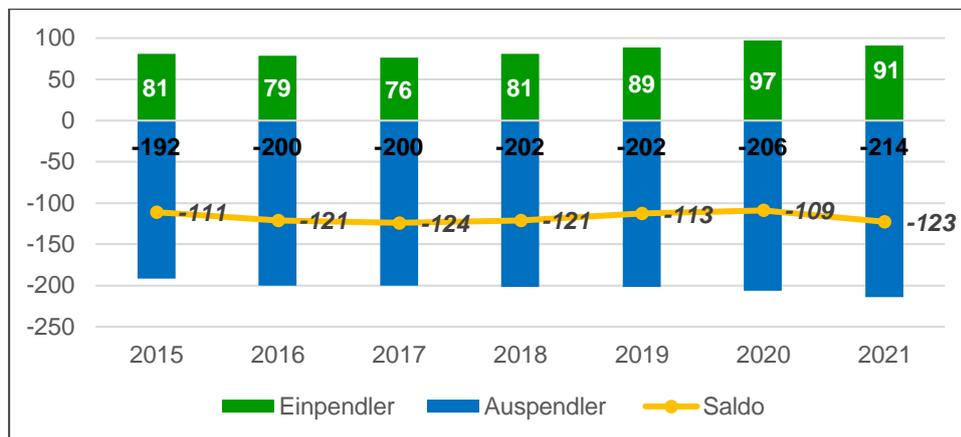
Merkmale	2017	2018	2019	2020	2021
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A)	24	31	33	37	34
Produzierendes Gewerbe (B - F)	*	*	*	*	*
Handel, Verkehr und Gastgewerbe (G - I)	*	*	*	*	*
Sonstige Dienstleistungen (J - U)	65	69	59	65	64

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt kommunal, 2022

¹⁹ (*) aus Datenschutzgründen anonymisiert

Das Pendlersaldo der Gemeinde Stoltebüll ist deutlich negativ. Die Zahl der Auspendler verhält sich konstant. Die Pendlerbewegungen richten sich überwiegend nach Kappeln, Flensburg, Süderbrarup. Die Arbeitsplatzzentralität²⁰ lag am 30.06.2021 bei 0,48 und damit unter dem Kreiswert von 0,8. Die nächstgelegenen zentralen Orte weisen folgende Arbeitsplatzzentralitäten auf: Kappeln 1,42, Gelting 0,67, Steinbergkirche (0,58). Für eine Gemeinde dieser Größenordnung verfügt Stoltebüll über eine vergleichsweise hohe Arbeitsplatzzentralität.

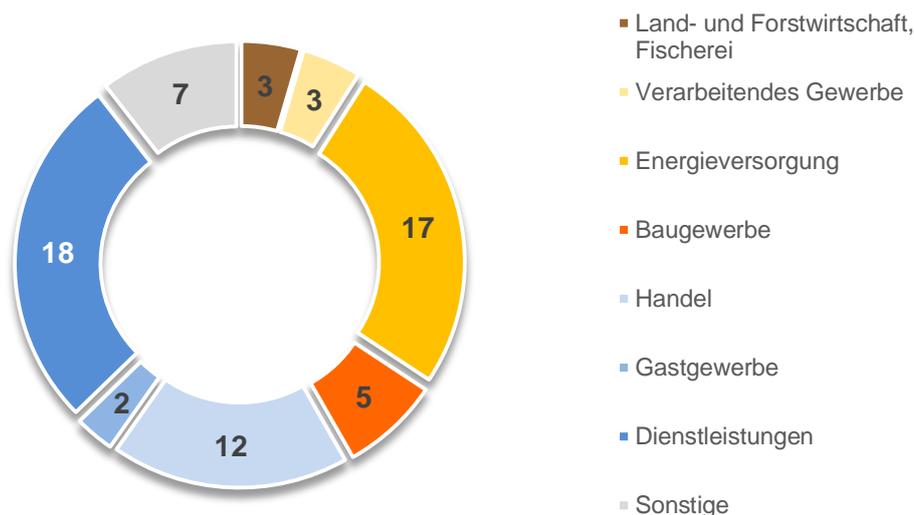
Abb. 25: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte: Ein-/ Auspendler (Stichtag 30.6.)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt kommunal, 2022

In der Gewerbeliste²¹ des Amtes Geltinger Bucht waren für die Gemeinde Stoltebüll im Jahr 2022 insgesamt 67 Gewerbebeanmeldungen verzeichnet (vgl. 25). Darunter sind viele gewerbliche Tätigkeiten im Nebenerwerb.

Abb. 26: Gewerbebeanmeldungen nach Wirtschaftszweigen in der Gemeinde Stoltebüll 2022



Quelle: Amt Geltinger Bucht, Liste der Gewerbebeanmeldungen (14.06. 2022), eigene Darstellung

²⁰ Arbeitsplatzzentralität = SvB am Arbeitsort durch SvB am Wohnort. Ist der Wert <1 wird der Gemeinde eine höhere Bedeutung als Arbeitsort denn als Wohnort zugeschrieben

²¹ Amt Geltinger Bucht: Liste der Gewerbebeanmeldungen Stand: Juni 2022

Die Anmeldungen konzentrieren sich insbesondere auf die Sektoren Dienstleistungen (ca. 28 %) und Handel (ca. 18 %). Die hohe Zahl der Gewerbeanmeldungen im Bereich Energieversorgung (ca. 25 %) ist auf die Vielzahl privater Photovoltaikanlagenbetreiber (14 Anlagen) zurückzuführen.

1.5.3 Nahversorgung

In der Gemeinde Stoltebüll bestehen keine Angebote der Nahversorgung. Die Tankstelle in Schrepperie, der „rollende Bäcker“ und der „rollende Metzger“ bieten eine Minimalversorgung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich Haushalte durch den EDEKA, Kappeln beliefern lassen. Das Gut Drült und der Biohof Spannbrück vermarkten erzeugte Produkte in der Direktvermarktung.

Die Gemeinde Stoltebüll ist dem Versorgungsbereich um den rund 7 km entfernten ländlichen Zentralort Gelting zuzuordnen. Für die Versorgung der Gemeinde ist auch die Nachbarschaft zum Versorgungsraum Kappeln von Bedeutung. An beiden Standorten ist ein umfassendes Nahversorgungs-, Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot gegeben.

Aufgrund der Entfernungen und des in weiten Teilen der Gemeinde unzureichenden ÖPNV-Angebotes (vgl. Kap. 1.9.2) ist eine Grundversorgung ohne Verfügbarkeit des eigenen Autos kaum möglich.

Mit dem Dorfkrug in Stoltebüll ist ein gastronomischer Betrieb mit Gästezimmern in der Gemeinde ansässig. Einheimische nutzen das Angebot nur eingeschränkt. Die Räumlichkeiten verfügen über einen Saal für bis zu 100 Personen.

Im Rahmen der Beteiligung wurde ein Dorfladen zur Grundversorgung und zugleich Treffpunkt der Gemeinde gewünscht.

1.5.4 Gesundheitsversorgung und Pflege

In der Gemeinde Stoltebüll sind weder eine Arztpraxis noch eine Apotheke ansässig.

Die hausärztliche Versorgung ist durch das Angebot in Gelting sowie Kappeln gewährleistet. In Gelting sind eine Gemeinschaftspraxis für Allgemeinmedizin und eine Zahnarztpraxis angesiedelt. Eine Apotheke sowie weitere Angebote der Gesundheitsversorgung ergänzen das Angebot.

Die nächsten Facharztangebote befinden sich in, in Kappeln sowie in Flensburg. Die nächstgelegenen Klinikstandorte sind Kappeln und Flensburg.

Im Ortsteil Vogelsang besteht eine Pflegeeinrichtung mit 30 Plätzen. Weitere Angebote im Bereich der stationären Langzeit- und Kurzzeitpflege befinden sich in Gelting (49 Plätze), Sörup (45 Plätze) und Kappeln (mehrere Angebote). Ambulante Pflegeangebote werden durch den Krankenpflegeverband Ostangeln – Diakonie Sozialstation Gelting, Sörup, Steinbergkirche bereitgestellt. Die Gemeinde Stoltebüll ist bislang nicht Gesellschafterin. Die Ge-

meindevertretung ist damit befasst, die Sicherung der Pflegeleistungen für die Bevölkerung der Gemeinde sicherzustellen.

Die Diakonie Sozialstation betreibt in Gelting sowie in Sörup eine Tagespflegestation mit je 15 Plätzen. Die Tagespflege richtet sich an Menschen mit Unterstützungsbedarf und an Menschen mit Demenz. Für die Erreichbarkeit der Tagespflege wird ein Hol- und Bringedienst angeboten.

Die Nachfrage an Tagespflegeplätzen übersteigt das derzeitige Angebot im Amtsbereich bei weitem. Die Sozialstation plant derzeit die Einrichtung von ca. 15 zusätzlichen Plätzen für die Tagespflege in Gelting.

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat einen Pflegestützpunkt im Kreishaus eingerichtet. Dieser ist Anlaufstelle für Hilfsbedürftige und hilfeleistende Angehörige. Es besteht die Möglichkeit eine individuelle, unabhängige und kostenfreie Beratung zu erhalten oder auch Beratungstermine für zu Hause zu vereinbaren.

Mit zunehmendem Alter nimmt der Bedarf an ambulanter und stationärer Pflege zu. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass mit zunehmendem Alter die Anzahl der Arztkontakte erheblich ansteigt. So ist trotz der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung für die Region mit sinkender Bevölkerungszahl aufgrund der fortschreitenden Alterung mit einem steigenden Bedarf an hausärztlicher Versorgung und an Pflegeleistungen zu rechnen.

Kurzeinschätzung zu Wirtschaft und Versorgung

- Die Landwirtschaft ist ein bedeutender Wirtschaftszweig in der Gemeinde. Wie in vielen Regionen ist auch im Untersuchungsgebiet der Strukturwandel in der Landwirtschaft anhand der statischen Daten ablesbar.
- Die Arbeitsplatzzentralität ist im Untersuchungsgebiet vergleichsweise hoch. Neben der Landwirtschaft spielt der Sonstige Dienstleistungsbereich eine große Rolle für den Arbeitsmarkt.
- Es ist eine minimale Grundversorgung gegeben.
- In Vogelsang ist ein Pflegeheim ansässig.
- Umfangreichere Angebote der Grundversorgung und ärztliche Versorgung finden sich in den benachbarten Zentralorten Gelting und Kappeln.

1.6 Soziale Infrastruktur, Freizeit und Dorfgemeinschaft

1.6.1 Bildung und Betreuung

Kindergarten

Die Betreuung der noch nicht schulpflichtigen Kinder in der Gemeinde Stoltebüll ist durch die Kindergartenstandorte im Amt Geltinger Bucht sichergestellt. Grundsätzlich besteht für Familien Wunsch- und Wahlfreiheit für einen Betreuungsplatz, so dass auch Kindergartenstandorte in anderen Gemeinden genutzt werden können. Die nächstgelegenen Kindergärten befinden sich in Hasselberg/Kieholm, Gelting und Esgrus.

Kinder haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Nachfrage nach Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Der Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Kreises Schleswig-Flensburg geht für das Jahr 2023 im Amt Geltinger Bucht von einem Betreuungsbedarf von 50 % aus. Bis 2023 wird von einer Nachfrage von 53 % ausgegangen. Amtsweit lag die tatsächliche Versorgungsquote in Bereich U3 im Januar 2023 gemessen an den genehmigten Plätzen bei 59 %.

Im Elementarbereich Ü3 wird davon ausgegangen, dass alle Kinder einen Betreuungsplatz beanspruchen. Im Bereich Ü3 lag die amtsweite Versorgungsquote bei ca. 112 %.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit den derzeitigen Bestand an Betreuungsplätzen im Amt Geltinger Bucht eine Versorgung gegeben ist, welche die aktuelle und prognostizierte Nachfrage übersteigt. Wunsch- und Wahlfreiheit, weitere gesetzliche Vorgaben oder Faktoren wie Flüchtlingswelle, bauliche Entwicklungen in der Region, Entwicklungen der Wirtschaft und Immobilienbranche erfordern u.U. ein schnelles und flexibles Reagieren auf Veränderungen.

Schulen

Die nächstgelegenen Schulstandorte befinden sich in den umliegenden Gemeinden Gelting, Hasselberg und Kappeln.

Es gibt drei Grundschulen und eine Gemeinschaftsschule in Trägerschaft des Amtes Geltinger Bucht. Die nächstgelegenen weiterführenden Schulen befinden sich in Kappeln, Satrup, Sterup, Süderbrarup und Flensburg.

Erstmals wird im Jahr 2022 durch die Bildungslandschaft Geltinger Bucht eine verlässliche Ferienbetreuung für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren in den Oster-, Sommer- und Herbstferien angeboten. Die Betreuung findet wochentäglich von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr in den Räumen der Grundschule Steinbergkirche statt.

Aufgrund des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ab 2026 für Grundschulkindern hat das Amt Geltinger Bucht eine Schulentwicklungsplanung für die „Schullandschaft im Amt Geltinger Bucht 2030“ erstellen lassen. Für den Bereich der Grundschulen ist Handlungsbedarf gegeben. An keinem der vier Standorte sind die räumlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung einer qualifizierten Ganztagesbetreuung gegeben.

1.6.2 Bewegungsräume

Am Feuerwehrgerätehaus in Stoltebüll befindet sich ein Bolzplatz. Spielplätze sind in Gulde, Stoltebüll und Wittkiel vorhanden.

Im Rahmen des Zukunftsgespräches wurde angeregt einen generationenübergreifenden Spielplatz mit Aktivitätsmöglichkeiten für unterschiedliche Altersgruppen am Feuerwehrgerätehaus in Stoltebüll zu entwickeln. Vorgeschlagen wurden Aktivitäten wie Basketball, Boule, Minigolf sowie ein Grillplatz als Treffpunkt im Freien.

Als Treffpunkt im Freien fungiert auch der Guly Thing, der einmal jährlich Sitzungsort der Gemeindevertretung ist.

1.6.3 Treffpunkte und Aktivitäten der Dorfgemeinschaft

Wichtiger Treffpunkt in der Gemeinde Stoltebüll ist das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang. Der Schulungsraum wird neben Veranstaltungen der Feuerwehr für Sitzungen der gemeindlichen Gremien, für dörfliche Veranstaltungen und gelegentlich für private Feiern oder Fortbildungen genutzt.

Das Angebot des Dorfkruges in Stoltebüll ist hauptsächlich auf auswärtige Gäste ausgerichtet und spielt als Treffpunkt der Dorfgemeinschaft eine untergeordnete Rolle.

Geschätzt werden die Aktivitätsangebote für Senioren in der Ostangler Seniorenresidenz sowie dem Seniorenhaus Toestrup.

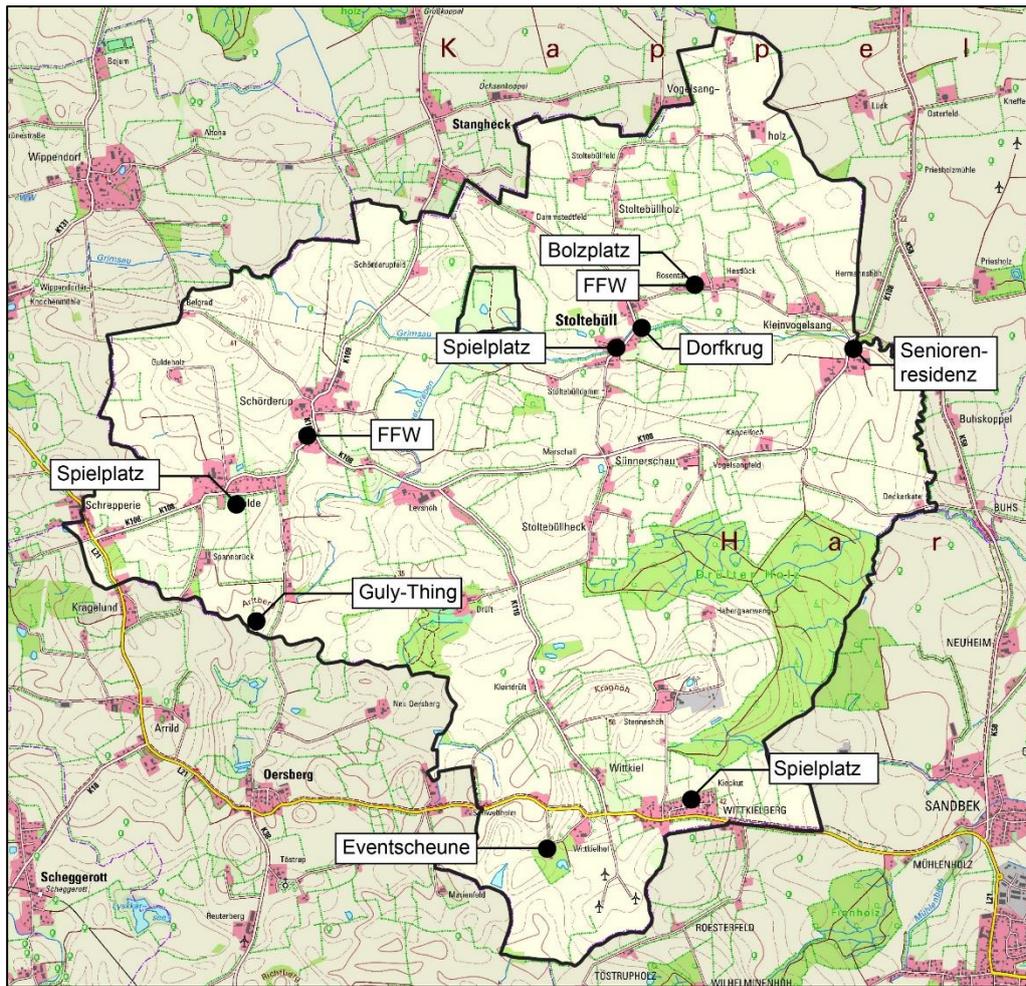
Die Gemeinde Stoltebüll gehört der Kirchengemeinde St. Johannes zu Toestrup (Nachbargemeinde Oersberg) an. Es gibt ein breites Angebot an Veranstaltungen, Treffen der Kirchengemeinde für Jung und Alt z.B. Spielgruppe, Jugendgruppe, Seniorengruppe, welche auch bei den Einwohnern aus der Gemeinde Stoltebüll sehr beliebt sind.

Großen Zuspruch erlangten die gemeinschaftlichen Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft im Rahmen des Programms „Geltinger Bucht in Bewegung“ wie z.B. Osterfeuer, Radtouren. Im Rahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung wurde die Durchführung von Dorffeste wie Nachbarschaftsdinner angeregt, um so Begegnung und Austausch in der Gemeinde zu befördern.

Hinsichtlich der Freizeitangebote von Vereinen und Einrichtungen orientiert sich die Stoltebüller Bevölkerung stark hin zu den Nachbargemeinden.

Im Rahmen der Beteiligung wurden als größte Herausforderung die fehlenden Treffpunkte der Dorfgemeinschaft in der Gemeinde herausgestellt. Genannt wurden hierbei besonders generationenübergreifende Treffpunkte sowie Treffpunkte für Kinder und Jugendliche. Da die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde unterschiedliche Kindergärten und (Grund-)Schulen besuchen, sollten Möglichkeiten zum Kennenlernen geschaffen werden. Auch eine Gaststätte als offener Dorftreffpunkt fehle in der Gemeinde.

Abb. 27: Einrichtungen und Treffpunkte in der Gemeinde Stoltebüll



Raum der Dorfgemeinschaft Stoltebüll

Zur Vertiefung des Themas wurde ein Werkstattgespräch durchgeführt. Derzeit wird für Veranstaltungen in der Gemeinde der Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll genutzt. Dieser bietet mit 65 m² eine gute Größe für unterschiedlichste Veranstaltungen.

Tab. 3: Raum für die Dorfgemeinschaft – Nutzungen und Anforderungen

Nutzer	Nutzung / Veranstaltung	Personen-zahl	Häufigkeit	Anforderungen Ausstattung
Freiwillige Feuerwehr	Schulung, JHV	40	1x Monat 1 x Jahr	Technik/Beamer, Bestuhlung
Gemeinde/Fraktionen	Sitzungen, Ausschüsse, Wahllokal	20	1x Monat	
Gewerbe	Fortbildungen	30	1x Jahr	
Jägerschaft	Hundeschule	40	1x Jahr	
Privat	Feiern	50-80	1x Monat	Bestuhlung, z.T. Tanzfläche, Tresen, Küche (Geschirrspüle); Erwärmung
	Erste-Hilfe-Kurs			

Quelle: Datenerhebung im Rahmen der Werkstattgespräche

Im Rahmen des Werkstattgesprächs wurden Ideen für weitere Angebote wie Spieleabende, Seniorennachmittage, Essen-in-Gemeinschaft oder public viewing gesammelt. Hinsichtlich Größe und Ausstattung wurde betont, dass die vorhandene Größe ausreichend sei. Verbesserungsbedarf wird hinsichtlich der Gestaltung des Raumes und Ausstattung der Küche gesehen. Zudem fehlen Abstell- und Lagerflächen. Erneuerungsbedarf wird für die Sanitäranlagen gesehen.

Haushaltsbefragung Dorfgemeinschaftshaus Stoltebüll

Im Dezember 2022 führte die Gemeinde Stoltebüll ergänzend eine Haushaltsbefragung zum Thema Dorfgemeinschaftshaus Stoltebüll durch. 38 Fragebogen wurden abgegeben. Rund 86 % der Antwortbögen bejahen die Entwicklung eines multifunktionalen Dorfgemeinschaftshauses für Jung und Alt in der Gemeinde. Weniger eindeutig wurde die Frage des Standorts beantwortet.

Mit der Befragung wurde eine Vielfalt an möglichen Angeboten benannt: Sitzungen von Gemeinderat und Vereinen, Gymnastikangebote, gemeinsames Essen, Bastelangebote, Stammtisch und Kultur (Kino, Vorträge, Kurse), Dorffeste oder Schulungen.

Die Idee einen Trägerverein als Dach für die Organisation und Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftsraumes zu gründen, wurde durch viele Stimmen unterstützt. Insgesamt 10 Personen können sich eine Mitarbeit im Trägerverein vorstellen. Auch für die Planung, Konzeption und Ausgestaltung meldeten sich rund 15 Personen.

Kommunikation und Information

Aufgrund der kleinteiligen Siedlungsstruktur sind Kommunikation und Information eine besondere Herausforderung. Die Gemeinde Stoltebüll verfügt über eine Homepage, die in die Jahre gekommen ist. Gewünscht werden eine Aktualisierung von Inhalten und eine moderne Darstellung. Auch wird die Präsentation von aktuellen Aktivitäten der Dorfgemeinschaft oder der Hinweis zu regelmäßigen Veranstaltungen vermisst. Eine digitale gemeindliche Informationsplattform gewinnt nach Einschätzung der Beteiligten an Bedeutung während die Informationskästen kaum noch genutzt werden.

Dagegen wurden die „analogen“ Infokästen im Gemeindegebiet im Rahmen der Beteiligung als überflüssig und nicht mehr zeitgemäß angesehen.

1.6.4 Feuerwehrgerätehäuser – Feuerwehr

Im Gemeindegebiet sind zwei Ortswehren aktiv: FFW Stoltebüll-Vogelsang und FFW Gulde-Schörderup.

Die FFW Gulde-Schörderup verzeichnet derzeit einen regen Zuwachs an neuen Mitgliedern. Aktuell werden neue Atemschutzgeräteträger ausgebildet. Gleichwohl ist aufgrund des demographischen Wandels für die Zukunft von einer abnehmenden Zahl an aktiven Feuerwehrkameraden zu rechnen. Die Standardwertung sieht bei einem Altersdurchschnitt ab ca. 42 Jahre eine drohende Überalterung.

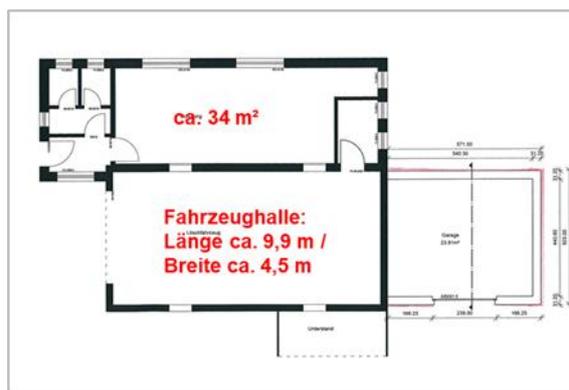
Die Nachwuchsgewinnung erfolgt über die Jugendfeuerwehr Ostangeln und die Feuerkids mit Standort in Hasselberg, Kieholm.

Tab. 4: Struktur der Einsatzkräfte

	FW Gulde-Schörderup	FW Stoltebüll - Vogelsang
aktive Mitglieder	25	29
Davon Frauen	2	3
Davon Atemschutzgeräteträger	3	6 (7)
Tagesverfügbarkeit	5 - 8	8 -10
Altersdurchschnitt	ca. 40 - 45 Jahre	46,3 Jahre
Davon Ehrenabteilung	5	10

Quelle: Datenerhebung im Rahmen der Werkstattgespräche

Abb. 28: Feuerwehrgerätehaus Gulde-Schörderup



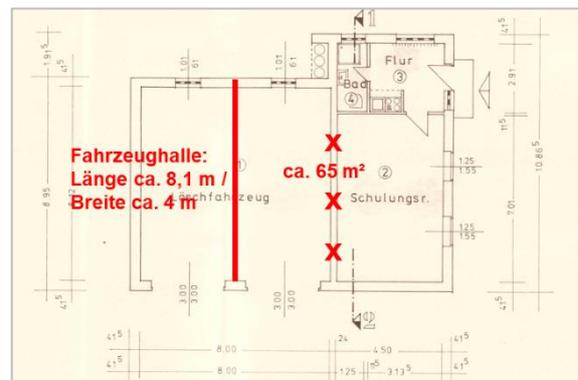
Quelle: Bauzeichnung Bauakte, Luftbild DA Nord

Das **Feuerwehrgerätehaus in Schörderup** liegt auf einem spitz zulaufenden Grundstück an der Kreisstraße 108 (Größe ca. 670 m²). Die Fahrzeughalle für das Einsatzfahrzeug (TLF) weist mit 4,50 m x 9,90 m nicht die notwendigen Verkehrsflächen nach DIN auf. Auch die Durchfahrtshöhe des Tors ist nicht ausreichend. Eine Absauganlage ist nicht vorhanden. An die Fahrzeughalle ist ein Schulungsraum (ca. 34 m²) mit WC angegliedert, der ausschließlich durch die Feuerwehr genutzt wird. Duschen, Umkleiden sind nicht vorhanden. Das Gebäude

wurde nachträglich durch eine 23 m² große Garage erweitert, welche als Lagerraum dient. Die Erschließung erfolgt über eine ca. 3,50 m breite Zufahrt. Eine Trennung der An- und Abfahrtsverkehre ist nicht gegeben. Das Parken der Einsatzkräfte findet überwiegend an der Straße auf einer gering frequentierten Bushaltestelle statt.

Nördlich der Schulstraße befindet sich das **Feuerwehrgerätehaus in Stoltebüll** auf einem etwa 4.200 m² großen Grundstück. Im Rahmen der Zusammenlegung der Wehren Stoltebüll und Vogelsang wurde die Fahrzeughalle zugunsten eines größeren Schulungsraumes von zwei auf einen Stellplatz verkleinert. Die Fahrzeughalle für das Einsatzfahrzeug (TSF) erfüllt mit 4,00 m x 8,10 m nicht die notwendigen Mindestmaße nach DIN. Der Schulungsraum mit einer Größe von ca. 65 m² wird für Schulungen, Sitzungen der Feuerwehr sowie Aktivitäten der Dorfgemeinschaft genutzt.

Abb. 29: Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll-Vogelsang



Quelle: Bauzeichnung Bauakte, Luftbild DA Nord

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Gebäudebestand an keinem der Feuerwehrstandorte den aktuellen Anforderungen der Feuerwehr-Unfallkasse entspricht. Die Fahrzeughallen weisen nicht die erforderlichen Mindestmaße auf. Zudem sind Schwarz-Weiß-Trennung, geschlechtergetrennte Umkleiden und Sanitäreanlagen nicht im erforderlichen Umfang vorhanden.

Kurzeinschätzung zu Sozialer Infrastruktur, Freizeit und Dorfgemeinschaft

- Die nächstgelegenen Betreuungs- oder Bildungseinrichtungen sind in Hasselberg/Kieholm, Gelting sowie Kappeln gegeben.
- Die Räume und Flächen für Aktivitäten der Dorfgemeinschaft entsprechen nicht in vollem Umfang den gegebenen Anforderungen. Im Rahmen der Beteiligung wurde konkreter Handlungsbedarf benannt.
- In der Gemeinde gibt es zwei Ortswehren. Die Feuerwehrgerätehäuser entsprechen nicht den heutigen Anforderungen der Feuerwehr-Unfallkasse. Es besteht Handlungsbedarf.

1.7 Tourismus und Naherholung

Die Gemeinde Stoltebüll gehört zum Einzugsgebiet der OstseefjordSchlei GmbH, die als lokale Tourismusorganisation (LTO) für die touristische Marketing- und Serviceorganisation zuständig ist.

Auf lokaler Ebene organisiert im Bereich Geltinger Bucht der Touristikverein Ferienland Ostsee-Geltinger Bucht e.V. die touristischen Belange. Dazu gehört die Betreuung der Gäste vor Ort und die Vermarktung der Region. Die nächstgelegenen Touristinformationen befinden sich in Gelting, Hasselberg/Kieholm und Kappeln.

Highlight der Region ist die einzigartige Fördelandschaft. Kernwert der Region ist die „Naturidylle“. Die Region steht für Nachhaltigkeit, Entschleunigung und Natürlichkeit. 2018 wurde die Schleiregion als erstes nachhaltiges Reiseziel in Schleswig-Holstein zertifiziert.

Beherbergungsangebot

Im Jahr 2021 wies die amtliche Statistik 4 Beherbergungsstätten mit insgesamt 111 Betten in der Gemeinde Stoltebüll auf. Obwohl seit 2016 die Zahl der Betriebe und auch die Zahl der Betten gesunken sind, ist die Zahl der Übernachtungen auf 11.503 angestiegen. Damit liegt die Zahl der Übernachtungen nach dem Corona-Knick um gut 1.000 Übernachtungen über den Werten von 2016 und 2017. Auch die durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist erheblich gestiegen und liegt mit 6,4 Tagen weit über dem Landesdurchschnitt (5 Tage).

Tab. 5: Beherbergungsangebot mit 10 und mehr Betten

Jahr	Beherbergungsstätten	Betten	Übernachtungen	Aufenthaltsdauer
2021	4	111	11 503	6,4
2020	4	111	9 591	6,2
2019	4	111	8 402	5,6
2018	4	107	9 673	5,3
2017	5	144	10 410	5,4
2016	5	137	10 379	5,0

Quelle: Statistikamt Nord: Beherbergung im Reiseverkehr in Schleswig-Holstein

Die Tourismusintensität ist für eine Gemeinde „in zweiter Reihe“ zur Ostseeküste und Schlei mit rund 1.700 Übernachtungen / 100 Einwohner vergleichsweise hoch.

Da in der Region die Zahl der Kleinanbieter, die nicht in der amtlichen Statistik erfasst werden recht hoch ist, ist von einer weitaus höheren Zahl an Betten und damit auch einer höheren Zahl der Übernachtungen auszugehen. Mit dem Schullandheim in Gulde ist zudem eine Gruppenunterkunft im Gemeindegebiet vorhanden.

Gastronomisches Angebot

Im Gemeindegebiet sind zwei gastronomische Betriebe ansässig. Der Dorfkrug bietet neben Pensionszimmern auch Bewirtung. Seit 2022 befindet sich die Weltbrauerei in Stoltebüll, die Brauereiführungen und Eventgastronomie anbietet.

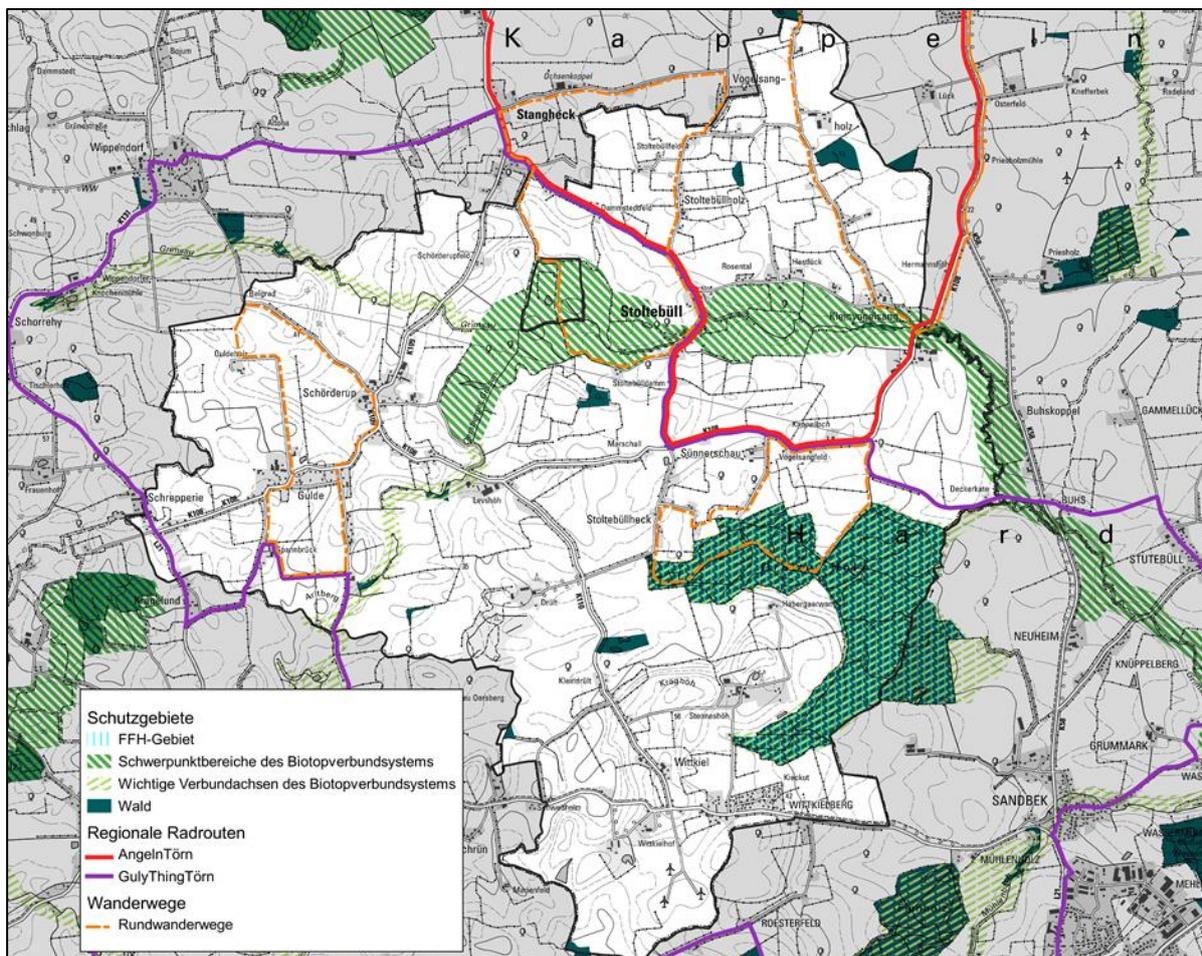
Aktivitätsangebote

Für das Aktivitätsangebot in der Gemeinde Stoltebüll spielt aufgrund der Binnenlage die landschaftsbezogene Naherholung in der Natur eine herausragende Rolle und ist durch individuelles Landschaftserleben wie Wandern, Spazieren, Radfahren geprägt.

Durch die Gemeinde führen mit dem „Angeln Törn“ und dem „GulyThingTörn“ regionale Themenwege der Touristikregion Ostseefjord Schlei. Darüber hinaus verlaufen etliche Strecken des kreisweit ausgeschilderten Radwegweisungsnetzes durch die Gemeinde, die auf landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen oder wenig befahrenen Straßen geführt werden.

Die Zahl der Radfahrer in der Region, insbesondere die Zahl der E-Bike-Fahrer, nimmt stetig zu. Die Ostseefjord Schlei GmbH ist bestrebt die Region bundesweit als Urlaubsziel für Fahrradfahrer zu etablieren.

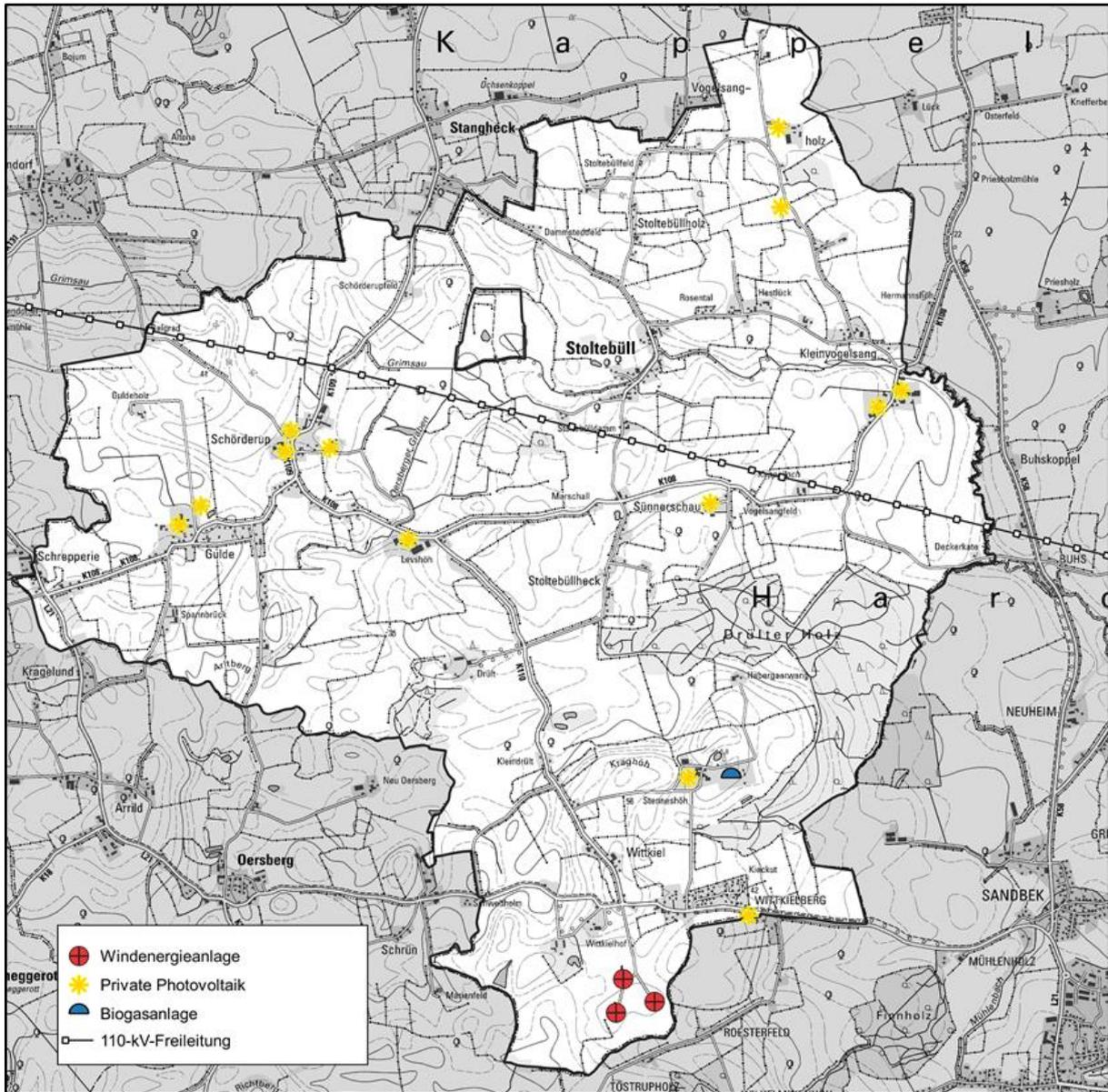
Abb. 30: Wegenetz



1.8 Energie und Klimawandel

In der Gemeinde Stoltebüll besteht südlich von Wittkiel ein Windpark mit drei Windenergieanlagen. Der aktuelle Regionalplan (Sachthema Wind) weist in der Gemeinde kein Windvorranggebiet aus. Somit besteht kein Entwicklungspotenzial für den bestehenden Windpark.

Abb. 31: Energiegewinnung



In Stenneshöh besteht eine Biogasanlage. Betreiber ist der „Bioenergiepark Stenneshöh“.

Darüber hinaus bestehen in der Gemeinde Stoltebüll mehrere Solaranlagen auf Dächern von Privathäusern. In der Gewerbeliste sind 14 Photovoltaikanlagen aufgeführt. Dies macht deutlich, dass weiteres Potenzial zur Energiegewinnung vor Ort gegeben ist.

Die Gemeinde Stoltebüll lässt derzeit im Verbund mit weiteren Nachbargemeinden eine Standortalternativenprüfung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellen.

Die Gemeinde Stoltebüll möchte die klimaneutrale Energiegewinnung sowie die effiziente Nutzung in der Gemeinde voranbringen. Im Rahmen des Zukunftsgespräches nahm das Thema Energieversorgung viel Raum ein. Angeregt wurde im Rahmen von Energetischen Quartierskonzepten die Ortsteile für sich zu betrachten und Möglichkeiten zur Schaffung von Nahwärmenetzen zu prüfen. Dazu hat die Gemeinde am 8. Februar 2023 einen öffentlichen Informationsabend durchgeführt.

Der Naturraum der Gemeinde wird besonders durch das großflächige Drülter Holz und den Gewässerlauf der Grimsau geprägt. Entlang von Wäldern oder auch Gewässern ist Potential zur Förderung der Artenvielfalt gegeben. Die Grimsau gehört zum Gewässereinzugsgebiet der Schlei. Für das Gewässereinzugsgebiet wurde die Modellregion Schlei eingerichtet, die unter Trägerschaft des Naturparks Schlei e.V., Beratung und Förderung zu Maßnahmen zum Gewässer- und Naturschutz bietet. So bietet das Förderprogramm „Bunte Gewässerränder“ die Möglichkeit Flächen entlang von Gewässern aus der Nutzung zu nehmen und blütenbunte Gewässerrandstreifen anzulegen.²³

Angeregt wurde zudem zur Förderung der Biodiversität in der Gemeinde insektenfreundliche Blühwiesen auf gemeindeeigenen Flächen (z.B. am GulyThing) anzulegen.

Kurzeinschätzung zu Energie und Klimawandel

- Die Erzeugung erneuerbarer Energien im Untersuchungsgebiet ist insbesondere durch einen Windpark und die Biogasanlage in Stenneshöh gekennzeichnet.
- Mit der Erstellung von energetischen Quartierskonzepten können in der Gemeinde weitere Möglichkeiten zur Verbesserung bzgl. Energieverbrauch und -versorgung aufgezeigt werden.
- Die Gemeinde prüft derzeit, ob sie einen Beitrag zur Energiewende durch die Bereitstellung von Flächen zur Einrichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten können.

²³ Modellregion Schlei: „Bunte Gewässerränder“

1.9 Verkehr und Mobilität

1.9.1 Anbindung an das überörtliche Straßennetz

Die Gemeinde Stoltebüll ist durch die Landesstraßen L 21 und die Kreisstraßen K 108, K 109 und K 110 an das überörtliche Straßennetz angebunden. Über die in Ost-West-Richtung verlaufende L 21 ist Stoltebüll an das Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Kappeln sowie an Sterup angebunden. Über die K 108 ist eine Anbindung an die K 58 und den ländlichen Zentralort Gelting gegeben.

Das Netz der Kreis- und Gemeindestraßen weist in vielen Teilen des Gemeindegebiets geringe Breiten und einen kurvigen Verlauf auf. Bei Begegnungsverkehren ist somit ein besonders umsichtiges Verhalten der Verkehrsteilnehmer erforderlich. Im Rahmen des Zukunftsgesprächs wurde in den Ortsdurchfahrten aufgrund hoher Geschwindigkeiten, Geschwindigkeitsüberschreitungen des motorisierten Verkehrs erhebliches Gefahrenpotenzial benannt. Vorgeschlagen wurden geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen, z.B. Tempolimit im Bereich des Schullandheims. Auch sollte auf die Querung von Radwegen besonders hingewiesen werden. Dies könnte im Bereich der Radwege durch rote Markierung erfolgen.

1.9.2 ÖPNV

In Sörup und Süderbrarup finden sich die nächstgelegenen Bahnhaltdepunkte der Regionalbahnstrecke Flensburg – Kiel.

Seit dem 1. Juli 2021 gilt für das Teilnetz-Ost im Kreisgebiet der neue integrale Taktfahrplan (ITF). Neben der Vertaktung der Netzebenen 1 und 2 wurden die Angebotszeiträume erweitert sowie die Linienführungen und Anbindungen an den Schienenverkehr verbessert.

Abb. 32: Liniennetzplan Kreis Schleswig-Flensburg (Ausschnitt)



Quelle: VGSF / NAH SH (2021)

Das Gemeindegebiet ist am südlichen Randbereich an eine Buslinie höherer Netzebene angebunden. Entlang der L 21 verkehrt die Buslinie 620 (Satrup – Sörup – Sterup – Kappeln). Mit dieser Linie sind die Haltestellen in Schrepperie, Wittkiel und Töstrupholz an Satrup, Sörup (Bahnhof, Mobilitätspunkt für Mittelangeln), Sterup und Kappeln angebunden. Werktags besteht eine Bedienung im 2-Stunden-Takt, am Wochenende und an Feiertagen finden je Richtung drei Abfahrten statt.

Insgesamt sind nur wenige Ortslagen des Untersuchungsbereiches angebunden.²⁴ Darüber hinaus ist die Anbindung an der Schülerbeförderung²⁵ orientiert und weist große zeitliche Bedienpausen auf bzw. an den Wochenenden findet keine Bedienung statt. Die Eignung für den Jedermannverkehr ist daher stark eingeschränkt (vgl. Abb. 28).

Im Rahmen des Zukunftsgespräches wurde dringender Handlungsbedarf bei der Anpassung der Schulbuslinien an die Stundenpläne und insbesondere die Berücksichtigung der Nachmittagsangebote der Ganztageschule gesehen. Gefahrenpotential wurde vor allem für Kinder durch an den Haltestellen parkende Autos gesehen. Zudem wurde angeregt die Umstellung auf kleinere Busse zu prüfen.

Fortschreibung Regionaler Nahverkehrsplan

Im Dezember 2022 wurde der 2. Regionale Nahverkehrsplan des Planungsraums I²⁶ beschlossen. Mit der Fortschreibung soll der angestoßene Prozess zur Weiterentwicklung des ÖPNV im Hinblick auf das Angebot, die Qualität und die Infrastruktur fortgesetzt werden. Über die bisherigen 3 Netzebenen hinaus wurde zusätzlich die Netzebene Tourismusnetz eingeführt. Damit verbunden ist die Empfehlung, dass stark touristisch nachgefragte Relationen saisonal verdichtete Verbindungen anbieten sollten.

Neben der avisierten Angebotsausweitung in Abhängigkeit der jeweiligen Netzebene, soll die Einführung bzw. der Ausbau flexibler Bedienformen zur besseren Anbindung und Erschließung von Bereichen mit zeitlich und örtlich geringen Nachfragepotenzialen geprüft werden.

Von der Angebotserweiterung in Tourismusregionen könnten auch Teile der Gemeinde Stoltebüll profitieren. So ist für das Jahr 2023 in der Schleiregion im Rahmen eines Pilotprojektes für Einheimische und Touristen der Aufbau eines flächendeckenden On-Demand-Verkehrs unter dem Titel „Smile 24“ geplant. Das Angebot soll über eine App rund um die Uhr buchbar sein. Darüber hinaus sollen die Buslinien von Schleswig nach Port Olpenitz, von Eckernförde nach Kappeln sowie von Schleswig nach Eckernförde ausgebaut und in der Hochsaison um zwei Expressbuslinien ergänzt werden. Die Förderung erfolgt durch Mittel des Bundes und des Landes.

²⁵ Für die Schülerbeförderung sind die Schulbuslinien 614, 621, 624, 626 und 833 im Einsatz.

²⁶ 2. Regionaler Nahverkehrsplan des Planungsraums I (Stadt Flensburg, Kreis Schleswig-Flensburg, Kreis Nordfriesland) für den Zeitraum 2022 – 2026

Die Einrichtung eines ergänzenden Mobilitätsangebotes ist aus Sicht der Gemeinde wünschenswert. Allerdings werden die dispersen Siedlungsstrukturen der weitläufigen Flächen-gemeinden des Untersuchungsgebietes als Hemmschuh gesehen.

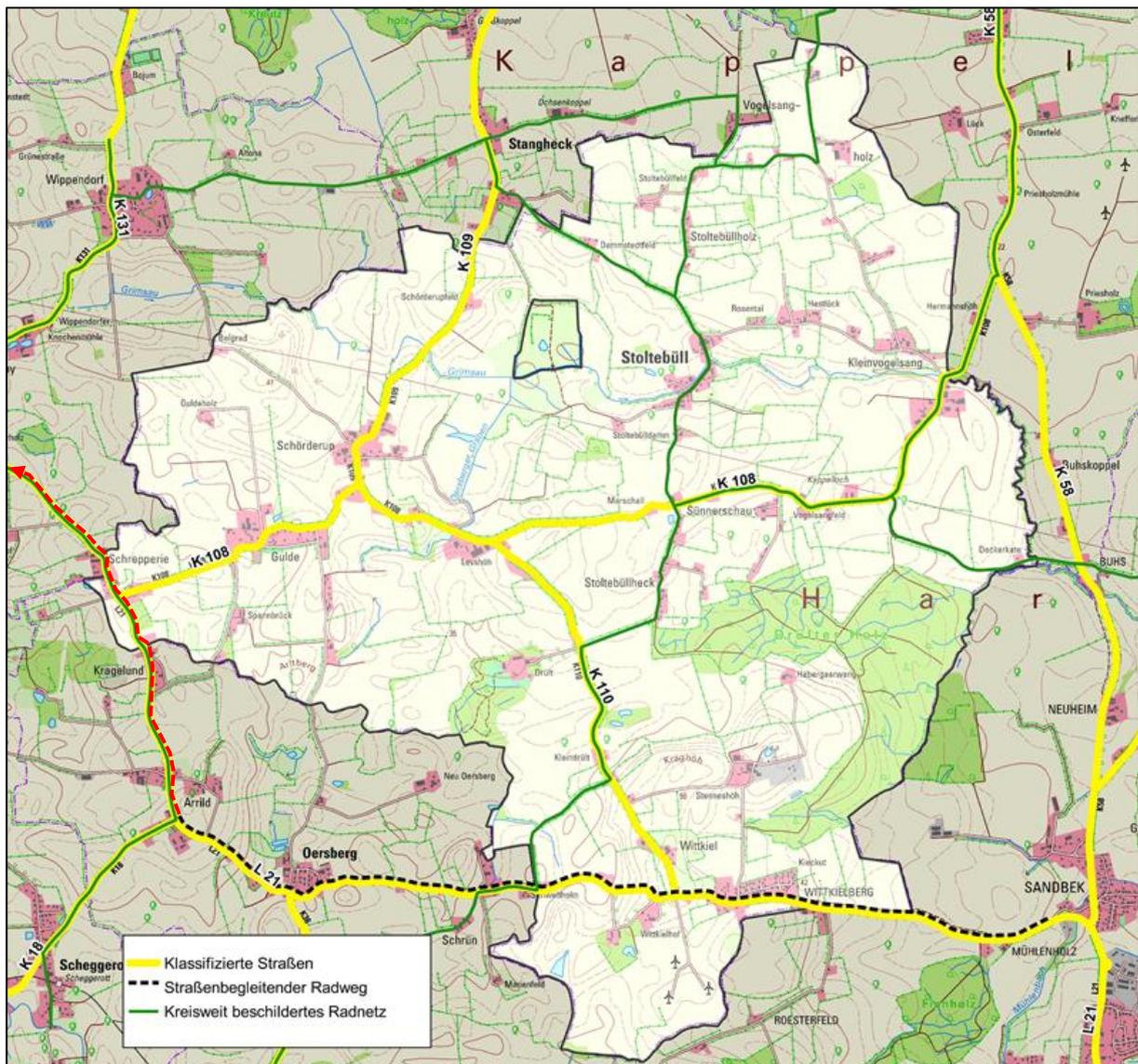
1.9.3 Radverkehr

Die Entfernungen der Ortslagen innerhalb des Untersuchungsgebietes weisen relativ geringe Distanzen auf, so dass das Fahrrad grundsätzlich eine gute Mobilitätsalternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt. Die Erreichbarkeit der Versorgungszentren in Radfahrentfernung ist nur begrenzt gegeben. Die Versorgungsstandorte der Ärzte und des Einzelhandels sind von den Hauptortslagen – mit Ausnahme der Ortslage Wittkiel – innerhalb des Untersuchungsgebietes weiter als 5 km entfernt. Mit der Verbreitung von E-Bikes ist der Bewegungsradius deutlich gestiegen (ca. 10 km pro Richtung). Lastenräder erleichtern zudem die Beförderung von Kindern z.B. zur Kita, den Transport von Einkäufen. Die schnelleren Geschwindigkeiten sind aber auch mit höheren Anforderungen an die Infrastruktur wie Wegezustand und Wegebreiten verbunden.

Straßenbegleitende Radwege sind im Untersuchungsraum entlang der L 21 vorhanden. Angebunden sind die Siedlungslagen Wittkielberg und Wittkielhof. Für die Ortslage ist eine durchgängige Anbindung nach Kappeln gegeben. Richtung Sterup sind Lücken zwischen Brunsholm und Arrild (ca. 4,1 km) sowie zwischen Brunsholm und Grünholz (ca. 800 m) gegeben.

Im Zeitraum von 2022 – 2023 ist eine Erneuerung der L 21 von Kappeln (Kreisverkehr) bis zur L 252 bei Brunsholm geplant. Im Zuge der Baumaßnahmen sollen auch Teile des bestehenden straßenbegleitenden Radweges in Stand gesetzt werden. Die Lückenschlüsse werden derzeit nicht mit berücksichtigt. Der Abschnitt zwischen Grünholz und Brunsholm (ca. 800 m) ist aus Sicht der Gemeinde Stoltebüll als Verbindung des straßenbegleitenden Radwegenetzes von hoher Priorität zur Stärkung des nichtmotorisierten Individualverkehrs.

Abb. 33: Radwegenetz Gemeinde Stoltebüll



Radverkehrskonzept für den Kreis Schleswig-Flensburg

Im November 2022 wurde für den Kreis Schleswig Flensburg das erste kreisweite Radverkehrskonzept²⁷ fertig gestellt. Es erfolgte eine vollumfängliche Prüfung der Radverkehrsverbindungen mittels Befahrung und Kartierung. Im Rahmen von kreisweiter Kommunalbefragung und Regionalkonferenzen wurden die lokalen Akteure eingebunden. Als Zielsetzung wurde u.a. die Verbesserung des Radverkehrs und langfristige Steigerung des Radverkehrsanteils im Kreisgebiet sowie die Vernetzung des Radverkehrs über die Kreisgrenzen hinaus formuliert.

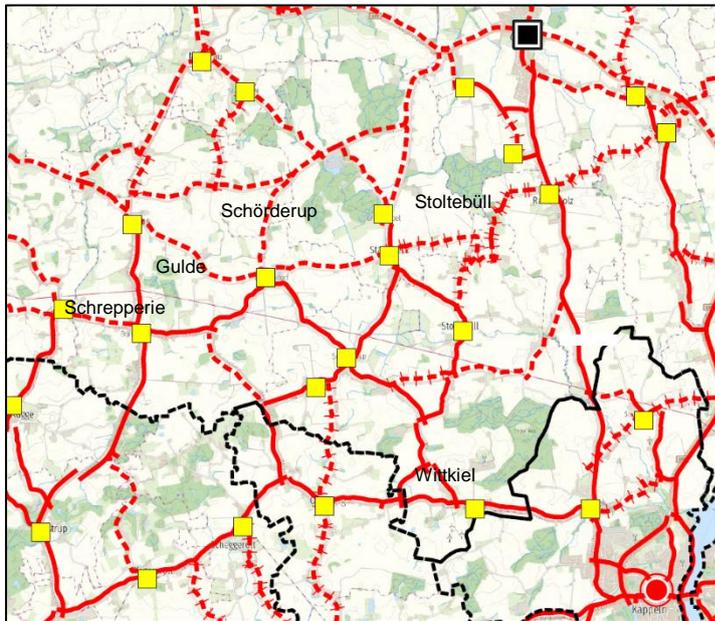
Mit der Konzepterarbeitung wurden Strecken für den Radverkehr definiert. Dabei wurde zwischen den verschiedenen Nutzungsformen Alltag, Schule und Freizeit unterschieden. Als Verbindungen des Alltagsnetzes zählen direkte Verbindungsstrecken (bis zu 10 km Entfernung) zwischen Zentralen Orten und Zielorten sowie ÖPNV-Standorten. Das Alltagsnetz ist

²⁷ Bearbeitung durch das Büro Lebensraum Zukunft

unbeschildert. Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich ausschließlich Zielorte 3. Ordnung. Die ortsverbindenden Strecken gehören überwiegend der Alltagsverbindung 1. Ordnung an.

Für den Freizeitradverkehr wurde aus dem Prozess das Freizeitnetz (=Kreisbasisnetz oder Radwegweisungsnetz) abgeleitet, das zukünftig beschildert sein soll.

Abb. 34: Alltagsnetz (Ausschnitt)



Quelle: Radverkehrskonzept Kreis Schleswig-Flensburg (2022)

Als Empfehlung wurde darüber hinaus eine Überarbeitung und Ausdünnung des Themenroutennetz empfohlen. Die beiden Routen im Untersuchungsbereich wurden als ausreichend bewertet.

Es wurde eine Prioritätenliste für Ausbau, Umbau und Sanierung erarbeitet. Insgesamt sind im Gebiet der drei Gemeinden geringe bis mittlere Streckenpriorisierungen ausgewiesen.

Aufgenommen sind durch das Untersuchungsgebiet verlaufend als linearer Mangel die Strecke zwischen Brunsholm und Arrild (L 21) sowie der Abschnitt zwischen Drült und Wittkiel (K 110).

Als besonders bedeutender Lückenschluss unabhängig einer Streckenpriorisierung und Lage entlang klassifizierter Straßen ist die Verbindung zwischen Vogelsangholz und Westerfeld (Gemeinde Rabenholz).

Kurzeinschätzung zu Mobilität und Verkehr

- Die Verkehrsanbindung mit Kreis- und Gemeindestraßen weist in vielen Bereichen geringe Breiten und einen kurvigen Verlauf auf.
- Die Gemeinde Stoltebüll ist hauptsächlich über Schulbuslinien an das ÖPNV-Netz angebunden. Lediglich im Süden des Gemeindegebiets (L 21) verläuft eine Busverbindung mit 2-Stundentakt.
- Mit zunehmender Nutzung von E-Bikes gewinnt auch in Stoltebüll der Radverkehr an Bedeutung. Enge Straßen und fehlende Radwege bieten jedoch wenig attraktive Voraussetzungen.

2 Bestandsbewertung

2.1 Vorgehen: ergänzende Gutachten und aktivierende Beteiligung

Für die Bewertung der in den vorangegangenen Kapiteln ermittelten Stärken, Potenziale und Entwicklungstendenzen in Stoltebüll wurden neben den bereits zitierten Quellen folgende Strategien, Konzepte und Gutachten einbezogen:

- Integrierte Entwicklungsstrategie der AktivRegion Schlei-Ostsee
- Kleinräumige Bevölkerungs- und Wohnungsmarktprognosen des Kreises Schleswig-Flensburg
- Gutachten zur langfristigen Sicherung von Versorgung und Mobilität Kreis Schleswig-Flensburg
- 2. Regionaler Nahverkehrsplan des Planungsraumes I für den Zeitraum 2022 - 2026
- Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Stand: Januar 2023)
- „Ab aufs Rad im echten Norden“ Radstrategie Schleswig-Holstein 2030
- Radverkehrskonzept für den Kreis Schleswig-Flensburg (2022)
- Regionales Tourismuskonzept der Region Ostseefjord-Schlei (2020)

Die Beteiligung der Bürger und Akteure der Gemeinde wurde in verschiedenen Formen in den Erarbeitungs- und Bewertungsprozess integriert. Um die jeweiligen Zwischenergebnisse einer Bewertung zu unterziehen und das weitere Vorgehen abzustimmen, erfolgte in regelmäßigen Abständen eine Abstimmung mit der Lenkungsgruppe. Das Engagement der örtlichen Akteure wurde durch folgende Beteiligungsschritte deutlich:

- Zukunftsgespräch mit Workshop für Kinder und Jugendliche
- Werkstattgespräch Feuerwehr
- Werkstattgespräch Dorftreffpunkt
- Haushaltsbefragung Dorftreffpunkt

Die auf den Veranstaltungen und im Rahmen der Befragung erfolgten Bewertungen sowie gesammelten Anregungen und Ideen wurden in den Erarbeitungsprozess einbezogen.

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und Bewertung durch die gemeindlichen Akteure erfolgte die zusammenfassende SWOT-Analyse. Daraus wurden die Handlungsfelder und konkreten Projektempfehlungen abgeleitet.

2.2 Stärken-Schwächen-Analyse

Siedlungsentwicklung und Wohnen	
Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nähe Ostsee / Schlei ▪ Ruhe, Erholungsfaktor ▪ Natur pur ▪ Schöne Landschaft, Siedlungsstruktur ▪ Ländliche Struktur ▪ Lebensqualität ▪ Wohnqualität ▪ Ländliches Wohnen, Großzügiges Wohnen mit Abstand und Grünflächen ▪ Bezahlbarer Wohnraum ▪ Lückenbebauung (möglich) ▪ Seniorenwohnanlage ▪ Erhalt ortsbildprägender Bebauung (durch Zweitwohnsitze) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlende Bauplätze ▪ Große Hürden bei Umnutzung von Gebäuden ▪ Lückenbebauung bauplanungsrechtlich stark eingeschränkt ▪ Baurecht – keine Bebauung im Außenbereich ▪ Fehlender Flächennutzungsplan ▪ Nahversorgung nur in Ansätzen vorhanden
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnbauliches Kontingent gegeben ▪ Flächenpotenzial für wohnbauliche Entwicklung gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunahme kleiner Haushalte führt zu veränderter Wohnraumnachfrage ▪ fehlender bedarfsgerechter Wohnraum führt zu Wegzug von jungen Erwachsenen und Senioren ▪ fortschreitende Alterung der Bevölkerung

Die Gemeinde Stoltebüll ist durch die Lage inmitten von Angeln geprägt. Die naturnahe Lage mit der kleinteiligen Siedlungsstruktur bietet die Qualität des ländlichen Wohnens mit viel Platz. Der Gebäudebestand der Gemeinde ist überwiegend durch ländlich geprägte frei stehende Gebäude mit überdurchschnittlich großen Wohneinheiten gekennzeichnet. Angebote an kleinen, barrierefreien oder seniorengerechten Wohnungen bestehen nicht. Gemäß Landesentwicklungsplan steht der Gemeinde Stoltebüll noch ein umfangreiches wohnbauliches Entwicklungskontingent zur Verfügung.

Die Zurückhaltung bei der Ausweisung von Baugebieten in den letzten Jahrzehnten hat in weiten Teilen zur Beibehaltung der historischen Siedlungsstruktur beigetragen. Auch die ortsbildprägende Bausubstanz wurde in vielen Bereichen erhalten.

Tankstelle und rollender Bäcker, bieten in der Gemeinde ein kleines Versorgungsangebot. Im benachbarten Kappeln und im nahe gelegenen Gelting ist ein umfangreiches Angebot der Nah- und Gesundheitsversorgung sowie Bildungsangeboten vorhanden.

Wirtschaft, Versorgung und Energie	
Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anbindung an das überörtliche Straßennetz ▪ Versorgungsangebote mobiler Bäcker, mobiler Metzger, EDEKA-Lieferdienst ▪ Nähe zu Kappeln (Versorgung) ▪ Arbeitsplatzzentralität vergleichsweise hoch ▪ Gemeinde durch Landwirtschaft und Dienstleistungen geprägt ▪ Hohe Tourismusintensität ▪ Erneuerbare Energiegewinnung (Wind, Biogas) ▪ Glasfaser 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaum Nahversorgungsangebot ▪ keine gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde ▪ Feuerwehrgerätehäuser entsprechen nicht vollumfänglich den aktuellen Anforderungen der Feuerwehr-Unfallkasse ▪ Fehlende Nahwärmenetze ▪ Schwächen des Mobilfunknetzes
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Feuerwehrinfrastruktur ▪ Flächendeckender Breitbandausbau ▪ Weiteres Potenzial zur Energiegewinnung wird geprüft ▪ Glasfaser ermöglicht home-office 	

Die Arbeitsplatzzentralität ist für eine Gemeinde dieser Größenordnung verhältnismäßig hoch. Die Daten des Arbeitsmarktes zeigen eine Zunahme an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort während der vergangenen Jahre. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist gut.

Das Nahversorgungsangebot ist nur in mobiler Form oder durch Lieferdienst gegeben. Zur eigenständigen Versorgung ist aufgrund des schlechten ÖPNV-Angebots die PKW-Verfügbarkeit Voraussetzung.

Beide Feuerwehrgerätehäuser entsprechen nicht vollumfänglich den aktuellen Anforderungen der Feuerwehr-Unfallkasse. Zur Sicherung des Brandschutzes ist Handlungsbedarf gegeben.

Mit Windpark und Biogasanlage ist die Gemeinde Stoltebüll Standort der erneuerbaren Energiegewinnung. Photovoltaikanlagen sind auf Privatdächern vorhanden.

Bildung, Freizeit, Kultur – Dorftreffpunkt	
Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulungsraum Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll ▪ Bolzplatz ▪ Spielplätze ▪ Gastronomie mit Saal ▪ Gute Dorfgemeinschaft ▪ zwei Ortswehren ▪ Gemeinschaftsaktivitäten (Osterfeuer, Radtour) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein zentraler Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft ▪ Kein Treffpunkt, keine Angebote für Jugendliche ▪ Spielplatz in schlechtem Zustand ▪ fehlende öffentliche Bewegungsräume ▪ fehlende Angebote für alle Altersgruppen
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulungsräume für die Dorfgemeinschaft entwickeln ▪ Verein Dorfgemeinschaftsräume ▪ Entwicklungspotential Bolzplatz Stoltebüll 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaum Angebote aufgrund fehlender Räumlichkeiten

Gemeindeeigene Einrichtungen sind die beiden Feuerwehrgerätehäuser mit Schulungsräumen. Als Gemeinderaum wird der Schulungsraum in Stoltebüll genutzt. Dieser bietet aufgrund seiner Größe Potential für die Weiterentwicklung als Raum für die Dorfgemeinschaft.

Im Rahmen der Beteiligung wurde herausgearbeitet, dass ein Dorftreffpunkt für alle Generationen gewünscht wird. Entwicklungspotential bieten die Schulungsräume der Feuerwehrgerätehäuser.

In mehreren Ortsteilen sind Spielplätze vorhanden. Der Bolzplatz in Stoltebüll bietet Potential für die Entwicklung zu einem multifunktionalen Bewegungsraum.

Tourismus und Naherholung	
Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohes Übernachtungsaufkommen, Hohe Tourismusintensität ▪ Landschaftsbezogene Aktivitäten: Radfahren, Wandern ▪ Guly-Thing-Törn, Angeln Törn ▪ Natur und Landschaft: Drülter Holz, Grimsau ▪ Thingplatz Gulde ▪ Galerie in Gulde ▪ Historische Siedlungslagen mit orts- und landschaftsprägender Bausubstanz ▪ Weltbrauerei 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kaum straßenbegleitende Radwege (Lücke L21 – Arrild Richtung Grünholz) ▪ Lücke Wanderweg Drülter Holz ▪ Zu wenig Bänke, Rastplätze ▪ fehlendes öffentliches WC
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau des Wegenetzes mit attraktiven Verweilpunkten 	

Die Gemeinde Stoltebüll ist mit ca. 11.000 Übernachtungen im Jahr 2021 von erheblicher touristischer Bedeutung. Gemessen an der Einwohnerzahl ist dementsprechend eine hohe Tourismusintensität zu verzeichnen.

Die Attraktivität der Gemeinde ist durch die Ursprünglichkeit einer ländlichen Siedlungsstruktur mit viel ortsbildprägender Bausubstanz gegeben. Kleine Siedlungssplitter, die über enge kurvige Straßen durch den Gast entdeckt werden können.

Die landschaftsbezogene Erholung auf dem Rad oder zu Fuß ist ein wesentlicher Angebotsbaustein.

Das lokale Wegenetz wird mit Verweilmöglichkeiten für Spazieren, Wandern sehr geschätzt. Zur Stärkung des Radverkehrs wird eine Verbesserung der straßenbegleitenden Radwege gewünscht.

Mobilität – Verkehr	
Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz ▪ Integraler Taktfahrplan: Starke Buslinie im Süden des Gemeindegebiets (Wittkiel) ▪ Straßenbegleitender Radweg an der L 21 (Arrild – Kappeln) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ÖPNV hauptsächlich am Schulverkehr orientiert, keine Verbindung höherer Netzebene ▪ Busverbindungen nicht für alle Schulen, Schulzeiten optimal ▪ Zugeparkte Bushaltestellen ▪ Enge, kurvige Straßen ▪ Querungen des Radverkehrs unsicher
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Modellvorhaben im Kreisgebiet nach dem Prinzip des On-Demand-Ridepoolings ▪ Zunehmende Bedeutung des Radverkehrs durch E-Bikes und radfahrtaugliche Entfernung nach Kappeln, Gelting 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Abhängigkeit von privaten PKW

Die Gemeinde ist über das überörtliche Straßennetz gut angebunden.

Das ÖPNV-Angebot ist hauptsächlich am Schulverkehr orientiert und nach Aussage der teilnehmenden Jugendlichen nicht optimal auf die Unterrichtszeiten ausgerichtet.

Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Verbesserung und Erweiterung des Radnetzes (straßenbegleitender Radweg an der L 21). Die Querungen des Radverkehrs sind schlecht wahrnehmbar.

3 Ziele – Handlungsfelder – Entwicklungsbedarf

Aufbauend auf der Bestandsanalyse und der Gesamtbewertung (SWOT) wurden Entwicklungsbedarfe und Handlungsfelder bestimmt. Für jedes Handlungsfeld wurden strategische Ziele formuliert und daraus Projekte abgeleitet. Zudem wurden die Projekte bestimmt, die für die Ortskernentwicklung von besonderer Bedeutung sind – also die Funktion eines Schlüsselprojekts haben.

Das Konzept wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der des Zukunftsgesprächs, des der Kinder- und Jugendbeteiligung, der Werkstattgesprächs sowie der Haushaltsbefragung erarbeitet. Zudem fand regelmäßig die Rückkopplung der Arbeitsstände mit der Lenkungsgruppe statt.

Tab. 6: Ziele der Handlungsfelder

Siedlungs-entwicklung, Wohnen	Wirtschaft, Versorgung, Energie	Soziale Infrastruktur, Treffpunkte – Dorfgemeinschaft	Tourismus, Naherholung und Naturraum	Mobilität, Verkehr
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachnutzung und Innenentwicklung stärken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klimaneutrale Energienutzung fördern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Räume und Flächen für die Dorfgemeinschaft bedarfsgerecht entwickeln 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegenetz aufwerten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ÖPNV-Anbindung verbessern
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ortsangemessene Siedlungsentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Brandschutz zukunftsfähig entwickeln 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dorfgemeinschaft stärken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenvielfalt fördern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Radverkehr stärken
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information und Kommunikation verbessern 		

3.1 Handlungsfeld Siedlungsentwicklung und Wohnen

Die Gemeinde Stoltebüll ist ein ländlich geprägter Wohnstandort in attraktiver Landschaft. Das Wohnungsangebot weist überdurchschnittlich große Wohnungen und eine hohe Selbstnutzerquote auf.

Der Wohnungsbestand hat in der Gemeinde Stoltebüll seit dem Jahr 2011 um durchschnittlich rund eine Wohneinheit pro Jahr zugenommen. Damit hatte die Gemeinde Stoltebüll in den letzten Jahrzehnten ein moderates Wachstum des Wohnungsbestandes zu verzeichnen. Um die charakteristische Siedlungsstruktur mit kleinteiligen Ortslagen zu erhalten, sollte auch in Zukunft die Nachnutzung, Nachverdichtung erste Priorität haben und nur kleinteilige Bauflächen entwickelt werden. Um die Lebendigkeit der einzelnen Ortslagen zu erhalten, ist die Nachnutzung durch Dauerwohnen oder Gewerbe anzustreben.

Im Rahmen der Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass für Bestandsgebäude im Außenbereich zum Teil keine Genehmigung für Nachnutzungen erwirkt werden kann. Die Umnutzung von bestehendem dörflichem Gebäudebestand trägt zur Schonung von Ressourcen bei. Eine dauerhafte Nutzung der vorhandenen Gebäude im Außenbereich ist von großem Interesse, um Leerstand und damit einhergehenden Verfallserscheinungen entgegenzuwirken.

Aufgrund der Regelungen des § 35 BauGB zur Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich ist die Entwicklung stark eingeschränkt. Ein Instrument, um „Lückenbebauung“ für Wohnen im Außenbereich zu ermöglichen, ist die „Außenbereichssatzung“.

Mit dem fortschreitenden demographischen Wandel ist auch in der Gemeinde Stoltebüll eine Veränderung der Wohnraumbedarfe zu erkennen. So wurde im Rahmen der Beteiligung neben der Bereitstellung von Baugrundstücken für das „klassische Einfamilienhaus“ auch die Schaffung von kleinen, barrierefreien Wohnungen angeregt. Mit der Bereitstellung von seniorengerechten Wohnangeboten könnte ggf. der Generationenwechsel im Bestand befördert werden und somit größere Einheiten für die Nutzung durch Familien frei werden.

Da die Gemeinde Stoltebüll keinen Flächennutzungsplan hat, ist derzeit keine Ausweisung neuer Siedlungsflächen durch Bebauungsplan möglich.

Nachnutzung und Innenentwicklung stärken

Projektname	Nr. 1
Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen	
	Projektträger
	Gemeinde Stoltebüll
Projektziele	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innenentwicklung stärken ▪ Außenbereich schonen 	
Projektbeschreibung	
<p>Im Rahmen des Bearbeitungsprozesses wurden Innenentwicklungspotentiale erhoben. Zu den Potenzialen zählen Baulücken, Nachverdichtungspotenziale oder Nachnutzungspotenziale von Leerständen und geplanten Nutzungsaufgaben. Insgesamt konnte ein Potenzial für ca. 13 Wohneinheiten ermittelt werden.</p> <p>Mit der Erfassung der Innenentwicklungspotenziale ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Stärkung der Innenentwicklung getan. Die Potenziale befinden sich allesamt in Privateigentum. Zu empfehlen ist im nächsten Schritt die direkte Eigentümeransprache, um das Entwicklungsinteresse abzufragen und evtl. Entwicklungshemmnisse zu erfragen. Besonders die Aktivierung des Leerstandes sollte Priorität haben.</p>	

Ortsangemessene Siedlungsentwicklung

Die letzte durch Bebauungsplan vorbereitete Siedlungserweiterung erfolgte mit dem Wochenendhausgebiet „Wittkiel“ in den 1970er Jahren. Dieses hat sich zwischenzeitlich zu einem Gebiet mit Freizeit- und Dauerwohnen entwickelt.

Die Gemeinde Stoltebüll hat keinen Landschaftsplan und auch keinen Flächennutzungsplan. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten beschränken sich derzeit auf Umnutzung, Nachnutzung und Lückenschluss oder kleine Abrundungen im Innenbereich.

Eine zentrale Herausforderung ist die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in der Gemeinde. Wie in Kapitel 1.3 herausgearbeitet wurde, wird in Zukunft mit einer weiteren Zunahme kleiner Haushalte (1- und 2-Personenhaushalte) zu rechnen sein. Es werden verstärkt barrierefreie und seniorengerechte Wohnangebote nachgefragt werden. Will die Gemeinde zukünftig auf die Art der Wohnraumentwicklung und die Auswahl des Personenkreises Einfluss nehmen, so ist die Baulandentwicklung in Form der Zwischenerwerbsstrategie zu empfehlen. Durch Ausgestaltung einer Vergaberichtlinie besteht die Möglichkeit Interessenten aus der Gemeinde, der Region oder Familien mit Kindern besonders zu berücksichtigen.

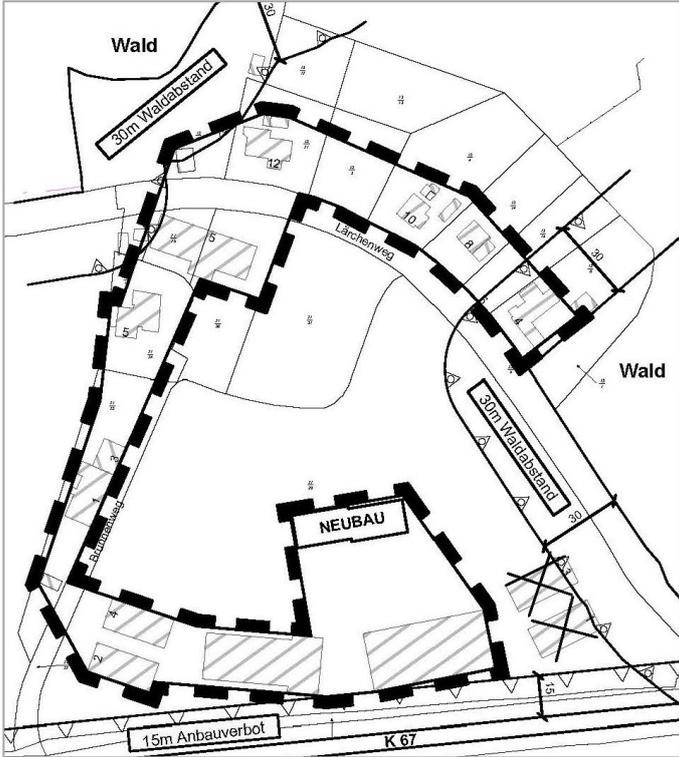
Solch eine zielgerichtete Entwicklung von kleinen Wohngebieten setzt jedoch die Anwendung der entsprechenden Planungsinstrumente voraus. So wäre im ersten Schritt die Erstellung eines Flächennutzungsplanes und nachfolgend je nach Planvorhaben eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der Bearbeitung dieses Konzeptes wurden potenzielle Entwicklungsflächen für eine weitere wohnbauliche Entwicklung geprüft. Weder aufgrund der Siedlungsstruktur noch der Verteilung der Einrichtungen ist ein eindeutiger Siedlungs- oder Versorgungsschwerpunkt zu identifizieren, der vorrangig zu entwickeln wäre. Siedlungslagen von einigem Gewicht sind die Ortsteile Gulde, Stoltebüll und Wittkiel. Die Rahmenbedingungen der räumlichen Entwicklung wurden im Kap. 1.4 aufgezeigt und eine Grobeinschätzung für Optionen der Siedlungsentwicklung dieser Ortslagen vorgenommen.

Die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung in Gulde beschränken sich auf Flächen im Südosten der Ortslage.

Wegen der Biotopverbundachse der Griemsau ist die Ortslage Stoltebüll für eine bauliche Entwicklung in weiten Teilen ungeeignet.

Der weitaus größte im Zusammenhang bebaute Siedlungsteil ist Wittkiel. Der Ortsteil weist zudem die beste ÖPNV-Anbindung auf und liegt in geringer Entfernung zu den Versorgungseinrichtungen in Kappeln.

Projektname	Nr. 2
Außenbereichssatzungen	
	Projektträger
	Gemeinde Stoltebüll
Projektziele	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ortsangemessene Siedlungsentwicklung 	
Projektbeschreibung	
<p>Die charakteristische Siedlungsstruktur der Gemeinde mit seinen kleinteiligen Dörfern und Siedlungsteilen soll in seiner Grundstruktur auch in Zukunft erhalten bleiben. Der Fokus soll auf dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Bestandes liegen. Mit dem Instrument der Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) soll die Verdichtung von vorhandenen Splittersiedlungen ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass es sich um bebaute Bereiche im Außenbereich handelt, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und die eine Wohnbebauung von einigem Gewicht aufweisen. Die Satzung kann auch auf kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe erstreckt werden. Voraussetzung ist, dass die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.</p>	
Abbildung(en)	
 <p style="text-align: center;">Beispiel Außenbereichssatzung</p>	

Projektname

Nr. 3

Kleinteilige Abrundungen der Ortsteile durch Bauflächenausweisungen

Projektträger

Gemeinde Stoltebüll

Projektziele

- Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung für Wohnungsbau

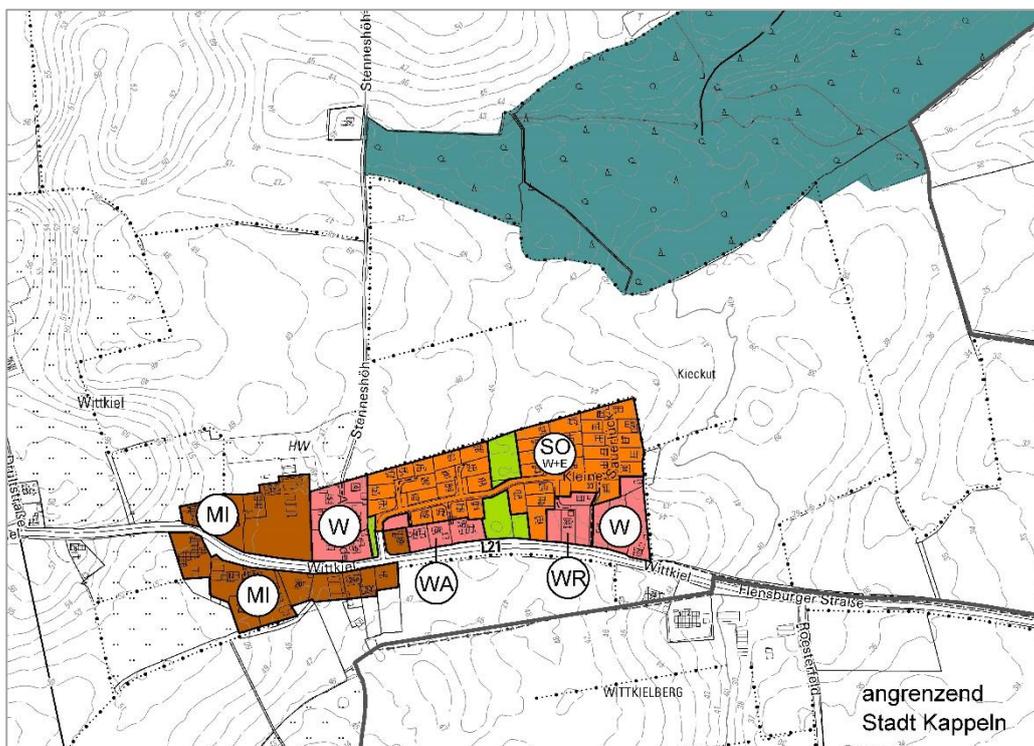
Projektbeschreibung

Um gezielt und gesteuert bedarfsgerechte Wohnangebote in der Gemeinde entwickeln zu können, ist die Entwicklung von Wohngrundstücken unter der Trägerschaft der Gemeinde erforderlich.

Voraussetzung für die wohnbauliche Entwicklung ist die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes. Im Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist damit ein vorbereitender Bauleitplan.

Der Flächennutzungsplan wird in einem im Baugesetzbuch (BauGB) gesetzlich geregelten Verfahren aufgestellt. In diesem Verfahren werden sowohl die Bürger als auch Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Erst auf der Grundlage des vorbereitenden Bauleitplanes könnte die Gemeinde nachfolgenden über Bebauungspläne Baugebiete ausweisen.

Abbildung(en)

3.2 Handlungsfeld Wirtschaft, Versorgung und Energie

Klimaneutrale Energienutzung fördern

Projektname

Nr. 4

Energetische Quartierskonzepte

Projektträger

Gemeinde Stoltebüll

Projektziele

- Ausbau erneuerbare Energieproduktion und -versorgung
- Energieeinsparung durch BeratungCO₂-Reduzierung

Projektbeschreibung

Die Gemeinde Stoltebüll möchte die CO₂-Einsparung vor Ort weiter befördern. Bislang werden nur wenige Dach- und Gebäudeflächen zur Energiegewinnung genutzt (14 Anlagen auf Dächern bei 288 Gebäuden). Die Struktur des Baulters im Gebäudebestand lässt vermuten, dass Energieeinsparpotenzial gegeben ist. Über das vorhandene Wärmenetz in Wittkiel hinaus sollen auch für weitere Siedlungsteile wie bspw. Vogelsang, Stoltebüll oder Gulde klimaneutrale Möglichkeiten der Wärmeversorgung geprüft werden.

Im ersten Schritt ist die Erarbeitung eines Energetischen Quartierskonzeptes geplant. Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 8.Februar 2023 wurde die Bevölkerung informiert und das grundsätzliche Interesse abgefragt. Aufgabe des Quartierskonzeptes ist die Betrachtung der Energieeinsparpotenziale vor Ort und die Prüfung von Möglichkeiten wie die dezentrale Energieversorgung in Zukunft weiter entwickelt werden kann. Mit der Erarbeitung eines Quartierskonzeptes kann aufgezeigt werden, welche technischen und wirtschaftlichen Energieeinsparpotenziale bestehen und welche konkreten Maßnahmen in welcher Reihenfolge und Priorität ergriffen werden können. Das integrierte Quartierskonzept soll Bausteine wie Ist-Analyse, Potenzialanalyse, Energie- und CO₂-Bilanz, Maßnahmenkatalog, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der zu entwickelnden Sanierungsmaßnahmen beinhalten. Das Konzept soll Einwohnern und kommunalen Entscheidungsträgern als Fahrplan für energetische Maßnahmen auf Quartiersebene dienen.

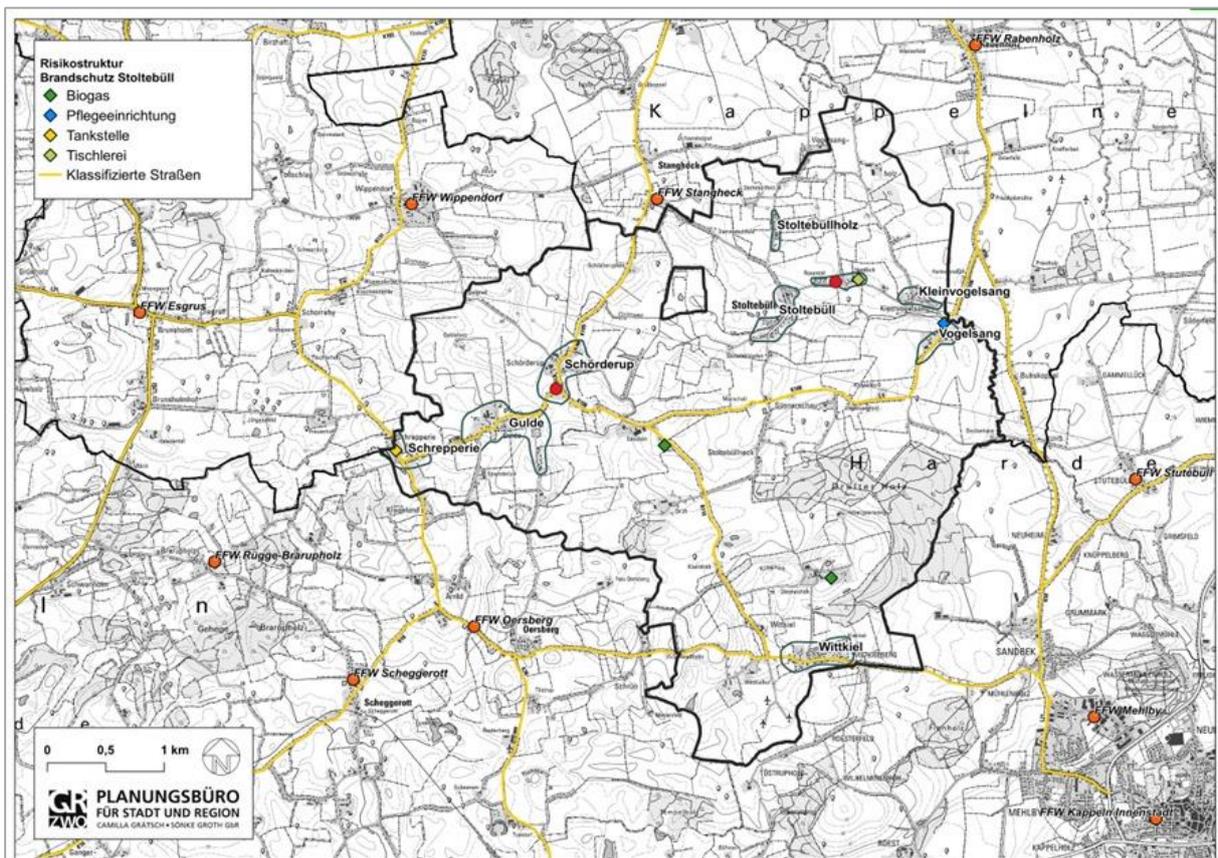
Für die Konzepterstellung kommen Fördermittel nach KfW-Programm 432 oder Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in Frage.

Abbildung(en)



Brandschutz zukunftsfähig entwickeln

Die Gemeinde Stoltebüll verfügt über zwei Ortswehren mit Feuerwehrgeräthäusern in den Ortsteilen Schörderup und Stoltebüll. Das Raumangebot der Feuerwehrgeräthäuser ist nicht bedarfsgerecht. Beide Feuerwehrhäuser entsprechen hinsichtlich Schwarz-Weiß-Trennung, Umkleiden und Sanitäranlagen (geschlechtergetrennt), Raum zur Reinigung der Atemschutzgeräte nicht den aktuellen Anforderungen.



Im Rahmen des Werkstattgesprächs „Feuerwehr“ wurden unterschiedliche Ansätze für eine zukünftige Standortstruktur diskutiert. Das Gebiet der Gemeinde Stoltebüll umfasst eine große Fläche mit einer dispersen Siedlungsstruktur. Diese Gegebenheiten und die über das gesamte Gemeindegebiet verteilten Sonderobjekte lassen keinen Schwerpunkt der Brandlastorte erkennen.

Das Einhalten der Hilfsfristen stellt aufgrund der langen Wege innerhalb des Gemeindegebietes eine Herausforderung dar. Bereits durch die Aufgabe des Feuerwehrstandorts Wittkiel hat sich die fristgerechte Erreichbarkeit im südlichen Gemeindegebiet verschlechtert. Um im Einsatzfall die Bedienung des gesamten Gemeindegebietes innerhalb der Hilfsfrist zu gewährleisten sollen beide Ortswehren erhalten bleiben. Zudem wird dem Erhalt beider Standorte eine hohe Bedeutung für Identität, Gemeinschaftsgefühl und konstante Mitgliederzahlen beigemessen.

Projektname

Nr. 5

Feuerwehrgerätehaus Gulde-Schörderup

Projektträger

Schlüsselprojekt

Gemeinde Stoltebüll

Projektziele

- Infrastruktur für die Feuerwehr bedarfsgerecht vorhalten

Projektbeschreibung

Die Gemeinde Stoltebüll beabsichtigt den bestehenden Feuerwehrstandort in Schörderup entsprechend der aktuellen Anforderungen zu entwickeln. Erforderlich ist der Neubau einer Fahrzeughalle unter Berücksichtigung der DIN-Maße sowie die Bereitstellung bedarfsgerechter Umkleide- und Sanitäreinrichtungen. Der Schulungsraum soll erhalten bleiben. Zudem ist eine Trennung der Verkehre zu berücksichtigen und eine ausreichende Zahl von Stellplätzen herzustellen. Im ersten Schritt soll durch einen Architekten geprüft werden wie das Bestandsgebäude durch Umbau und Erweiterung zu einem zukunftsfähigen Feuerwehrgerätehaus entwickelt werden kann.

Voraussetzung für die Entwicklung des Standorts ist die Vergrößerung des Grundstücks durch zusätzlichen Flächenerwerb.

Das Projekt ist verbunden mit Projekt Nr. 7 „Dorf gemeinschaftsraum Schörderup“.

Ziel der Gemeinde ist es, das Projekt möglichst ressourcenschonend umzusetzen.

Es wird die Förderung über GAK-Mittel (Richtlinie zur Förderung der Ortskernentwicklung in Schleswig-Holstein) angestrebt.

Abbildung(en)



Prinzipalskizze Feuerwehrgerätehaus/Dorf gemeinschaftsraum Schörderup

Projektname

Nr. 6

Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll-Vogelsang

Projektträger

Schlüsselprojekt

Gemeinde Stoltebüll

Projektziele

- Infrastruktur für die Feuerwehr bedarfsgerecht vorhalten

Projektbeschreibung

Der Feuerwehrstandort in Stoltebüll bietet ausreichend Fläche für die Weiterentwicklung. Vorgesehen ist die Errichtung einer neuen Fahrzeughalle unter Berücksichtigung der DIN-Maße. Durch Umstrukturierung im Bestand sowie einen Anbau sollen die erforderlichen Räume für die Schwarz-Weiß-Trennung wie Umkleiden, Duschen sowie weiterer Räume wie Lager geschaffen werden. Um ausreichend Aufstellfläche vor dem Gebäude vorhalten zu können, ist die Verlagerung des Stellplatzes erforderlich. Die Stellplätze sind getrennt für Feuerwehr und Dorfgemeinschaft vorzusehen. Um eine Kreuzung der Verkehre von Einsatzfahrzeug und Parkverkehr zu vermeiden, sind getrennte Zu-/Abfahrten einzurichten.

Durch die Aufstellfläche wird voraussichtlich die Verlegung des Haupteingangsbereichs notwendig. Mit diesem Projekt verbunden ist das Projekt Nr. 8 „Dorfgemeinschaftsraum Stoltebüll“.

Es handelt es sich um eine ressourcenschonende Maßnahme, da die Umnutzung von Gebäudebestand erfolgt und bereits baulich vorgeprägte Flächen in Anspruch genommen werden.

Es wird die Förderung über GAK-Mittel (Richtlinie zur Förderung der Ortskernentwicklung in Schleswig-Holstein) angestrebt.

Abbildung(en)



Prinzipalskizze Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll

3.3 Handlungsfeld Soziale Infrastruktur, Freizeit, Kultur, Dorfgemeinschaft

Flächen und Räume für die Dorfgemeinschaft bedarfsgerecht entwickeln

Das vorhandene Raumangebot für die Dorfgemeinschaft beschränkt sich auf die Schulungsräume der Feuerwehrgerätehäuser in Schörderup und Stoltebüll. Der Schulungsraum in Stoltebüll bietet eine gute Größe für unterschiedlichste Veranstaltungen. Hier finden die Sitzungen der gemeindlichen Gremien, dörfliche Veranstaltungen und gelegentlich Feiern statt. Die Schulungsraum Schörderup wird für Treffen der örtlichen Gemeinschaft genutzt.

Im Rahmen des Zukunftsgesprächs nahm das Thema Treffpunkte für die Dorfgemeinschaft viel Raum in der Diskussion ein. Zur Vertiefung wurde ein Werkstattgespräch zu diesem Thema durchgeführt. Nachfolgend erfolgte eine Haushaltsbefragung, um Präferenzen für einen Standort herauszufiltern. Aufgrund der Großflächigkeit der Gemeinde soll aus Sicht der Befragten Erhalt und Weiterentwicklung beider Standort erfolgen, um funktionsfähige Ortsgemeinschaften zu erhalten und zu stärken.

Projektname

Nr. 7

Dorfgemeinschaftsraum Gulde-Schörderup

Projektträger

Schlüsselprojekt

Gemeinde Stoltebüll

Projektziele

- Flächen und Räume für die Dorfgemeinschaft sichern und entwickeln
- Belegung und Stärkung des Vereinslebens

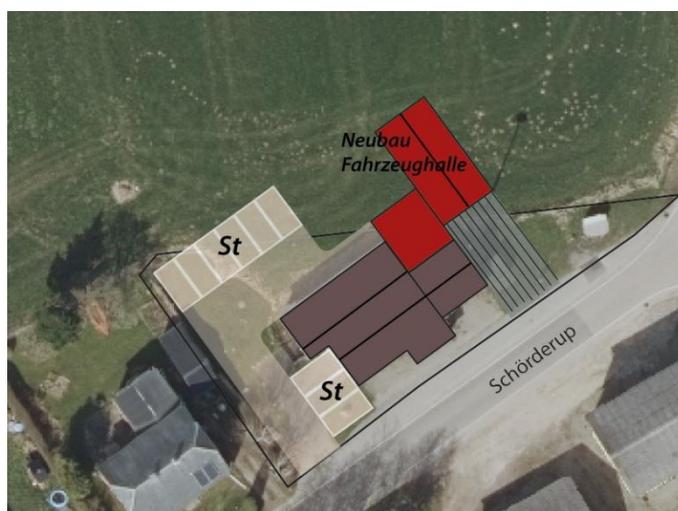
Projektbeschreibung

Am Standort Schörderup ist ein Schulungsraum der Feuerwehr von ca. 34 m² vorhanden. Dieser soll zukünftig verstärkt für örtliche Aktivitäten, Initiativen der örtlichen Gemeinschaft genutzt werden. Im Rahmen der vorgesehenen Umbaumaßnahmen für das Feuerwehrgerätehaus soll der Raum aufgewertet werden (Gestaltung, Einrichtung, Ausstattung). Das Projekt steht in Kombination Projekt Nr. 5.

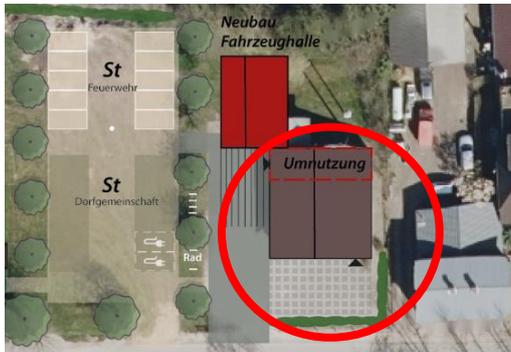
Es handelt es sich um eine ressourcenschonende Maßnahme, da die Umnutzung von Gebäudebestand erfolgt und bereits baulich vorgeprägte Flächen in Anspruch genommen werden.

Es wird die Förderung über GAK-Mittel (Richtlinie zur Förderung der Ortskernentwicklung in Schleswig-Holstein) angestrebt.

Abbildung(en)



Prinzipialskizze Feuerwehrgerätehaus/Dorfgemeinschaftsraum Schörderup

Projektname	Nr. 8
Dorfgemeinschaftsraum Stoltebüll-Vogelsang	
	Projektträger
Schlüsselprojekt	Gemeinde Stoltebüll
Projektziele	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen und Räume für die Dorfgemeinschaft sichern und entwickeln ▪ Belegung und Stärkung des Vereinslebens 	
Projektbeschreibung	
<p>Die Größe des Schulungsraums Stoltebüll und das großzügige angrenzende Gelände bieten gute Voraussetzungen für die Weiterentwicklung zu einem Treffpunkt der Dorfgemeinschaft.</p> <p>Im Rahmen der Diskussion wurde bestätigt, dass der Raum mit der gegebenen Größe gut für unterschiedlichste Angebote (mit bis zu 50 Personen) geeignet ist. Neben den bisherigen Nutzungen wurden Angebote wie Spielertreff, Seniorennachmittag, Vorträge, Essen in Gemeinschaft, public viewing angeregt.</p> <p>Erforderlich ist die Attraktivitätssteigerung des Raumes durch eine gemütlichere Gestaltung (Farbe, Beleuchtung und Möblierung). Zudem sollte eine zeitgemäße und auch zur Essenserwärmung geeignete Küche eingerichtet werden. Bei einer Intensivierung der Nutzung sind Lager- und Abstellflächen erforderlich und sollte die Modernisierung der Sanitäranlagen erfolgen.</p> <p>Angeregt wurde zudem einen attraktiven Sitzplatz am Haus zu schaffen. Da bisher kein öffentliches WC in der Gemeinde gegeben ist, könnte bei Modernisierung der Sanitäranlagen eine von außen zugängliche Toilette eingerichtet werden.</p> <p>Stellplätze für Aktivitäten der Dorfgemeinschaft können auf der westlich angrenzenden Fläche untergebracht werden. Vorgehalten werden sollte auch mindestens ein Stellplatz mit Lademöglichkeit. Auch Radabstellanlagen sollen vorgesehen werden. Mit diesem Projekt verbunden ist das Projekt Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll“. Zusätzlich wurde die Aufwertung des Außenbereichs mit Bolzplatz angeregt (vgl. multifunktionale Fläche für die Dorfgemeinschaft Projekt Nr. 9)</p> <p>Es handelt es sich um eine ressourcenschonende Maßnahme, da die Umnutzung von Gebäudebestand erfolgt und bereits baulich vorgeprägte Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Es wird die Förderung über GAK-Mittel (Richtlinie zur Förderung der Ortskernentwicklung in Schleswig-Holstein) angestrebt.</p>	
Abbildung(en)	
	
Prinzipalskizze Feuerwehrrätehaus / Dorfgemeinschaftsraum Stoltebüll	

Projektname

Nr. 9

Multifunktionale Freizeitfläche Stoltebüll

Projektträger

Schlüsselprojekt

Gemeinde Stoltebüll

Projektziele

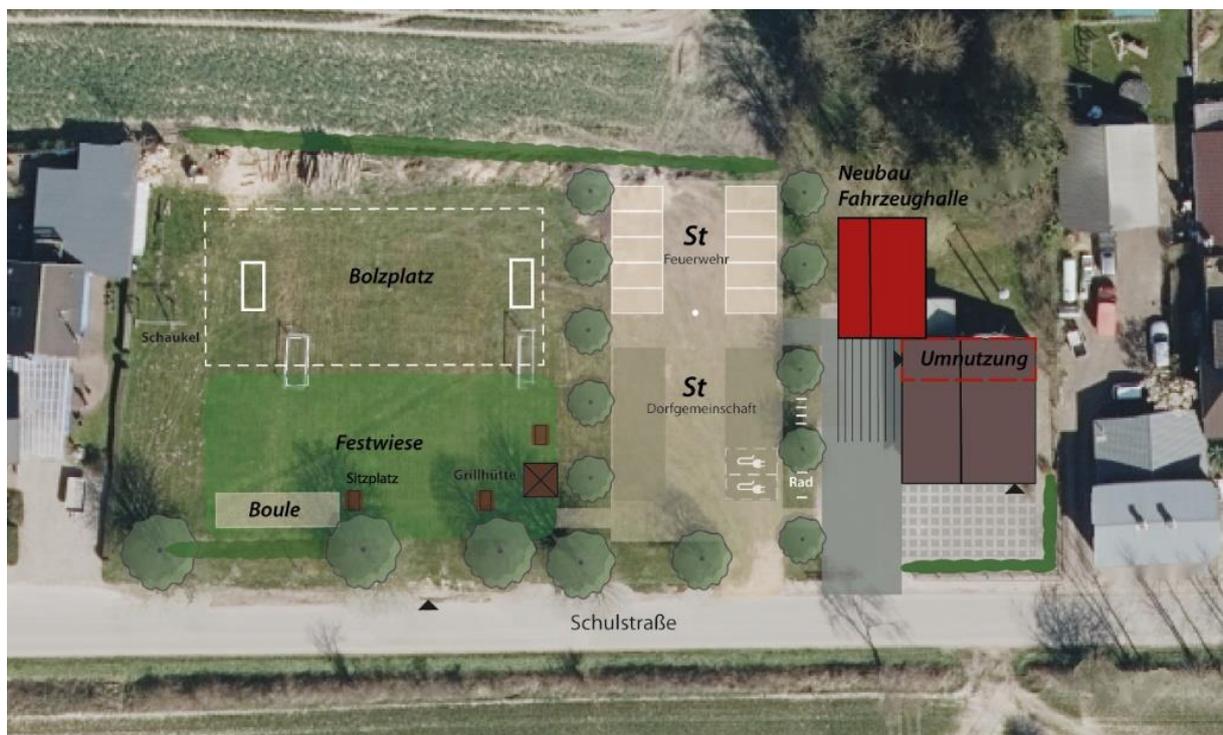
- Spiel- und Bewegungsangebot für alle Altersgruppen verbessern
- Außenanlagen für weitere Aktivitäten der Dorfgemeinschaft entwickeln

Projektbeschreibung

Die Freiflächen am Feuerwehrgerätehaus bieten viel Raum für Entwicklung. Auch nach Herstellung von Stellplätzen am Feuerwehrgerätehaus verbleibt so viel Platz, dass in Zukunft ein Bolzplatz vorgehalten werden kann. Dieser soll weiter nach Norden gerückt werden, um im Süden Raum für eine Wiese mit Bouleplatz und Grillhütte sowie Sitzmöglichkeiten schaffen zu können. Hier ist ausreichend Fläche, um das jährliche Dorffest veranstalten zu können.

Zur Gestaltung der Fläche sollte die Eingrünung durch Bäume und Hecken ergänzt werden.

Abbildung(en)



Prinzipalskizze Multifunktionale Freizeitfläche

Projektname Nr. 11

Aktionen und Feste für die Dorfgemeinschaft

Projektträger
Gemeinde Stoltebüll

Projektziele

- Dorfgemeinschaft stärken

Projektbeschreibung

Im Rahmen des Zukunftsgesprächs wurde vielfach der Wunsch nach weiteren Gemeinschaftsaktionen in der Gemeinde geäußert. Um das Angebot der Aktivitäten der Dorfgemeinschaft zu erweitern wird vorgeschlagen, dass mehr Dorffeste stattfinden sollten. Beispielhaft wurden hier Veranstaltungen wie Ernte-Dank-Fest oder „Offene Höfe“ angeregt. Weitere Aktivitäten der Dorfgemeinschaft können regelmäßige Spieleabende, Fahrradtouren oder Kräuterführungen sein. Um den Zusammenhalt und die Vernetzung innerhalb der Gemeinde zu stärken, wird ein ortsteil-übergreifender Stammtisch angeregt.

Auch die Haushaltsbefragung hat bestätigt, dass der Wunsch nach Aktivitäten in der Gemeinde gegeben ist. Von einigen Befragten wurde Bereitschaft zur Organisation von Aktionen, Festen etc. signalisiert. Auch wenn die Räume der Dorfgemeinschaft noch nicht den Wunschzustand haben, sind diese gut nutzbar und könnten ab sofort bespielt werden.

Abbildung(en)

NAME FÜR DIE PROJEKTIDEE
Stoltebüll-Fete

Beschreib' die Projektidee:
Wie stellst Du Dir das Projekt vor?
In welcher Gemeinde soll das Projekt umgesetzt werden? Wo genau?

„Stoppelfete“
 -> große Koppel
 -> Bühne mit DJ
 -> Zelte mit Bar
 -> Parkfläche
 -> Toiletten
 -> Ordnungsausschuss
 ↳ Security
 -> Spaß, Tanz, reden

Platz für ein Bild oder eine Skizze der Idee...

Für wen ist das Projekt?
Wem soll das Projekt nutzen?

- jüngere Generation
- Dorfer übergreifend
- > Dorfgemeinschaft

Was soll mit dem Projekt erreicht werden? Welche Chancen eröffnet das Projekt? Welche Probleme löst das Projekt?

- mehr Jugendliche
 ↳ Gemeinde attraktiv machen
- alle Generationen zusammen
 ↳ Gemeinschaft

Wer ist wichtig für die Umsetzung des Projekts?
Was ist für die Umsetzung an Information, Material... nötig?

- Vorstand
- Organisationskomitee
- Vorschriften vom Ordnungsausschuss
- > gute Organisation

Projektsteckbrief Stoltebüll Fete

Information und Kommunikation verbessern

Projektname **Nr. 12**

Gemeindehomepage modernisieren

Projektträger
Gemeinde Stoltebüll

Projektziele

- Informationen für die Dorfgemeinschaft aktuell vorhalten

Projektbeschreibung

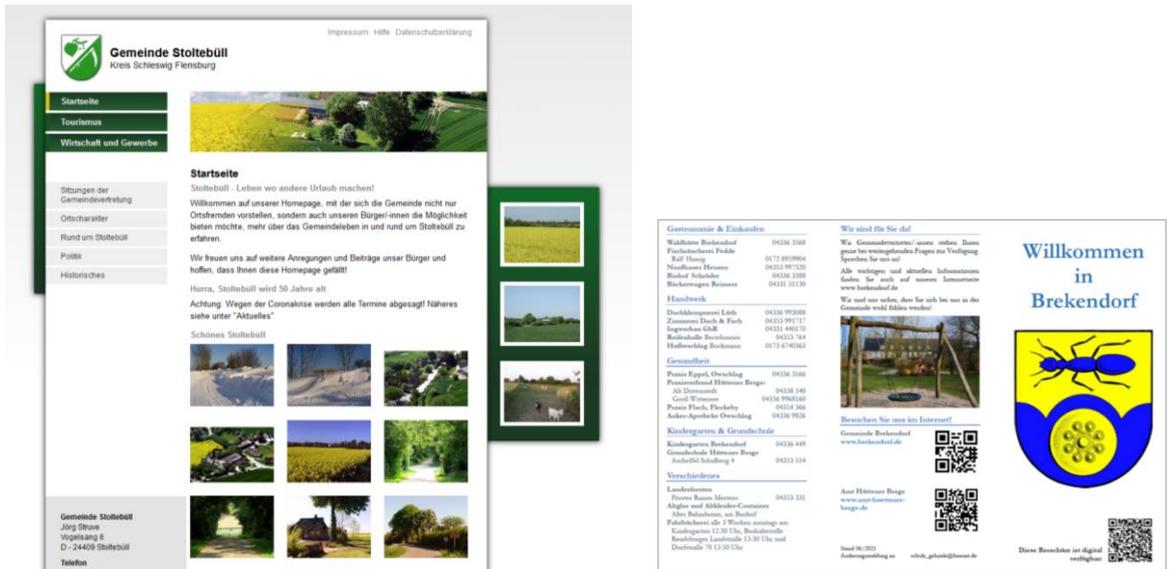
Die Gemeinde Stoltebüll verfügt über eine gemeindeeigene Homepage, die in die Jahre gekommen ist.

Mit einer neuen, zeitgemäßen Gemeindehomepage sollen aktuelle Informationen, Bekanntmachungen für Bürger, Unternehmen und Gäste übersichtlich und benutzerfreundlich präsentiert werden. Vorgesehen werden soll auch ein Kummerkasten (Sie haben ein Problem entdeckt?), so dass Hinweise zu Missständen im Gemeindegebiet gemeldet werden können. Außerdem soll in die Homepage ein Willkommensflyer für Neubürger mit wesentlichen Informationen zu Kinderbetreuung, Schulen, Vereine, Freizeitangeboten etc. integriert werden.

In einem ersten Schritt ist die redaktionelle Aufbereitung der Inhalte notwendig.

Langfristig ist für die kontinuierliche Pflege, Aktualisierung des Inhalts ein Kümmerer erforderlich.

Abbildung(en)



Beispiel Neubürgerinformation

3.4 Handlungsfeld Tourismus, Naherholung und Naturraum

Wegenetz aufwerten

Projektname

Nr. 13

Rundweg Drülter Holz

Projektträger

Gemeinde Stoltebüll

Projektziele

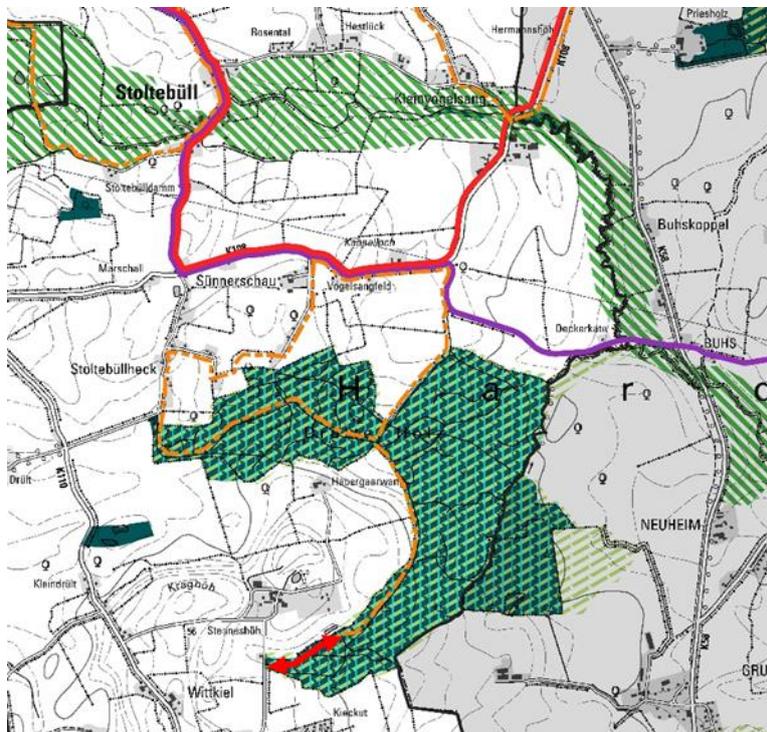
- Erlebnis von Natur und Landschaft stärken

Projektbeschreibung

Das Drülter Holz stellt ein attraktives Ziel für Naherholungssuchende dar. Bislang besteht keine Wegeverbindung, die mit dem Ortsteil Wittkiel verbindet. Aufgrund der gegebenen Boden- und Wasserverhältnisse sind die Alternativen der Wegeführung eingeschränkt. Zur Verbesserung der Wegeverbindungen soll die Verlängerung des Wanderwegs im Süden des Drülter Waldes bis zur Straße Stenneshöh erfolgen, die eine direkte Verbindung zur Ortslage Wittkiel darstellt.

Der Lückenschluss beträgt etwa 350 Meter (vgl. nachstehende Abbildung).

Abbildung(en)



Projektname

Nr. 14

Schaffung zusätzlicher Ruheplätze**Projektträger**

Gemeinde Stoltebüll

Projektziele

- Erlebnis von Natur und Landschaft stärken

Projektbeschreibung

Die Gemeinde Stoltebüll bietet gute Voraussetzungen für landschaftsbezogene Aktivitäten wie Wandern, Spazieren und Radfahren. Das Wegenetz im Wald und entlang der Wirtschaftswege rund um die Ortslagen wird von den Einwohnern der Gemeinde geschätzt. Entlang der Wege wurden durch die Gemeinde mehrere Sitzbänke aufgestellt. Um das Landschaftserleben zu stärken, wird Bedarf für eine Ergänzung der wegebegleitenden Infrastruktur (insbesondere Bänke,) an neuen attraktiven Standorten gesehen.

Abbildung(en)**Beispiel**

Projektname

Nr. 15

Ausschilderung Wegenetz

Projektträger

Gemeinde Stoltebüll

Projektziele

- Erlebnis von Natur und Landschaft stärken
- Orientierung für Gäste und Einheimische verbessern

Projektbeschreibung

Das Gemeindegebiet bietet mit Wander- und Wirtschaftswegen Potential für Naherholung und Landschaftserleben. Die Ausschilderung der vorhandenen Rundwege ist veraltet oder abgängig. Es wird Handlungsbedarf zur Aktualisierung der Wegeausschilderung und für Informationstafeln im Gemeindegebiet gesehen. Um die Orientierung für Wohnbevölkerung und Besucher zu verbessern, soll das Informations- und Leitsystem erneuert werden.

Für das Vorhaben kommen Mittel des Regionalbudgets infrage.

Abbildung(en)



Beispiel

Artenvielfalt fördern

Projektname

Nr. 16

Schaffung von Blühflächen unter Patenschaft

Projektträger

Gemeinde Stoltebüll

Projektziele

- Artenvielfalt fördern

Projektbeschreibung

Der Naturraum in der Gemeinde ist durch das Drülter Holz und des Gewässerlauf der Grimsau geprägt. Die Grimsau zählt zum Wassereinzugsgebiet der Schlei. Unter dem Dach des Naturpark Schlei kümmert sich die Modellregion Schlei um die Verbesserung der Wasserqualität. Mit dem Förderprogramm „Bunte Gewässerränder“ können Blühwiesen entlang von Gewässern auf landwirtschaftlichen Flächen gefördert werden.

Für nicht landwirtschaftliche Flächen ab einer Größe von 1.000 m² besteht die Möglichkeit über das Förderprogramm „Blütenbund Insektenreich“ Förderung zu erhalten.

In der Gemeinde Stoltebüll gab es in den letzten Jahren bereits Blühwiesen. Die Gemeinde möchte nun auch soweit möglich die gemeindeeigenen Flächen wie Straßenränder oder Verkehrsinseln für die Einsaat bereitstellen. Unter der „Regie“ von Freiwilligen Paten können weitere Blühflächen angelegt werden

Abbildung(en)



Beispiel

3.5 Handlungsfeld Mobilität und Verkehr

Im Rahmen der Beteiligungsmodule wurden zahlreiche Hinweise zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes und zur Verbesserung des Radwegenetzes sowie zur Verkehrssicherheit gegeben. Die wesentlichen Verbesserungsvorschläge sind in Form von Projektsteckbriefen aufgenommen.

ÖPNV verbessern

Projektname	Nr. 17
Bedienzeiten der Schulbusse optimieren	
Projektträger	
	Kreis
Projektziele	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulbusverkehr bedarfsgerecht vorhalten 	
Projektbeschreibung	
<p>Im Rahmen der Beteiligung wiesen Kinder und Jugendliche daraufhin, dass die Abfahrtszeiten der Schulbusse nicht gut auf die Stundenpläne der Schulen abgestimmt seien. So bestehen lange Wartezeiten bei Schullende nach der 6. Stunde und sind die Busse zudem nicht an die Zeiten der Ganztageschulen angepasst. 60 bzw. 90 Minuten Wartezeit nach Unterrichtschluss gelten laut Kreis je nach Altersstufe als zumutbar. Dennoch möchte die Gemeinde bei den Kreisverkehrsbetrieben auf eine Optimierung der Abfahrtszeiten in den Nachmittagsstunden hinwirken.</p>	
Abbildung(en)	
	

Projektname

Nr. 18

Ergänzung des Busnetzes durch on-demand Verkehre

Projektträger

Nah.sh, Kreis

Projektziele

- Mobilität unabhängig vom motorisierten Individualverkehr verbessern
- Ergänzende Mobilitätsangebote schaffen

Projektbeschreibung

Das ÖPNV-Angebot im Gemeindegebiet besteht fast ausschließlich aus Schulbusverkehren und ist somit für den Jedermann-Verkehr nur bedingt geeignet. Nach dem erfolgreichen Betrieb des Pilotprojektes eines on-demand-Angebotes im Amt Süderbrarup ist nun für die gesamte Schleiregion der Aufbau eines flächendeckenden on-Demand-Verkehrs mit dem Namen „smile 24“ geplant. Das Angebot soll über eine App rund um die Uhr buchbar sein. Auch hierbei handelt es sich um ein Pilotprojekt, das mit Bundesmitteln gefördert wird. Von dem Aufbau eines solchen Angebots können auch die Einwohner der Gemeinde Stoltebüll profitieren.

Abbildung(en)

Busse, Bahnen, Fähren, On-Demand-Angebote

Öffentlicher Nahverkehr für alle: Pilotprojekt „Smile 24“ in SH kommt an die Schlei

Von Kay Müller | 13.12.2022, 04:48 Uhr | Update am 03.01.2023



Touristen sollen einfacher und nachhaltiger nach Kappeln und zurück kommen. FOTO: EINAR MASCHMANN

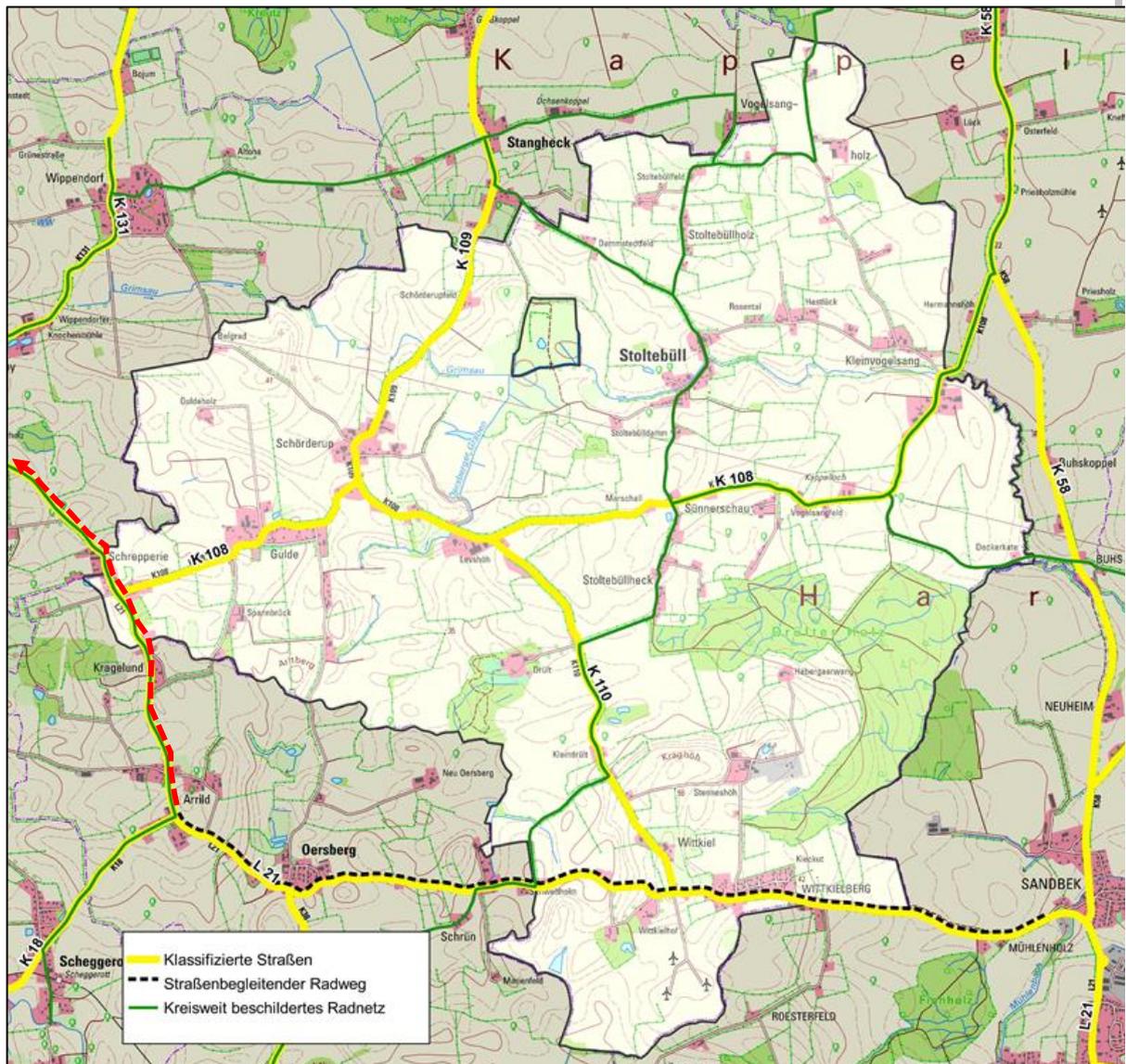
Quelle: shz

Projektname	Nr. 19
Fahrradabstellanlagen an Bushaltestellen	
Projektträger	
	Gemeinde
Projektziele	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung des Umweltverbundes ▪ CO₂-Reduzierung 	
Projektbeschreibung	
<p>Aufgrund der kleinteiligen Siedlungsstruktur und der gegebenen Entfernungen zur Erreichung der Haltestellen bietet sich die Nutzung des Fahrrads an. Nur ein Teil der Haltestellen im Gemeindegebiet ist mit Fahrradabstellanlagen ausgestattet. Zudem handelt es sich dabei meist um „Felgenkiller“, was insbesondere bei Wind ein Schädigungsrisiko für das Vorderrad bedeutet.</p> <p>Eine benutzerfreundliche B+R-Anlage zeichnet sich durch folgende Basis-Anforderungen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befestigte Abstellfläche. • Bequemes und sicheres Abstellen und Anschließen der Fahrräder, ein zusätzlicher Querholmen schafft zusätzliche Anschlussmöglichkeiten (z.B. für Kinderfahrräder), verbessert die Stabilität • Der Abstand der Rahmenbügel untereinander soll mindestens 0,8 m betragen; das Regelmaß liegt bei 1,2 m. <p>Besondere Priorität hat die Ausstattung der Haltestelle entlang der L 21, die von der Linie 620 bedient werden.</p>	
Abbildung(en)	
	
Beispiel	

Radverkehr stärken

Projektname	Nr. 20
Lückenschluss straßenbegleitender Radweg L L21	
Projektträger	
LBV.SH, Kreis SL-FL	
Projektziele	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung des Radverkehrs ▪ CO₂-Reduzierung 	
Projektbeschreibung	
<p>Der einzige straßenbegleitende Radweg in der Gemeinde Stoltebüll verläuft entlang der L 21. Dieser führt von Kappeln bis nach Arrild.</p> <p>Mit wachsender Zahl von E-Bikes nimmt die Bedeutung der Fahrradmobilität zu, da auch längere Distanzen unterstützt werden. Soll die Nutzung von Fahrrädern (ohne und mit E-Antrieb) in der Region gefördert werden, so ist eine durchgängig gut gepflegte, sichere Radinfrastruktur Voraussetzung.</p> <p>Mit dem kreisweiten Radwegekonzept (November 2022) wurden die Strecken von Alltags-, Schul- und Freizeitradverkehr erfasst. Geringe Querschnitte vieler Kreisstraßen sind für den Begegnungsverkehr oft schlecht geeignet. Verbessert werden sollten insbesondere Anbindungen an die Versorgungszentren.</p> <p>Von besonders hoher Priorität ist der Lückenschluss entlang der L 21 Arrild – Brunsholm (ca. 4,1 km).</p> <p>Mit dem Ausbau des Radwegenetzes soll die Verkehrssicherheit erhöht und eine Alternative zu Einzelfahrten mit dem PKW bzw. CO₂-Einsparungspotenzial geschaffen werden. Die Gemeinde wird sich für den Lückenschluss gegenüber der Kreisverwaltung einsetzen.</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln müssen geplante Radwege grundsätzlich dem Standard den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA, 2010) entsprechen. Danach ist für einen einseitigen Zweirichtungsradweg eine Mindestbreite von 2,50 m bei geringer Radverkehrsstärke angegeben.</p> <p>Fördermöglichkeiten bestehen über das Sonderprogramm „Stadt und Land“.</p>	

Abbildung(en)



Projektname	Nr. 21
Markierung Querungen Fuß-/Radweg L 21	
	Projektträger
	Gemeinde
Projektziele	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung des nichtmotorisierten Verkehrs ▪ Verkehrssicherheit verbessern 	
Projektbeschreibung	
<p>Entlang der L 21 führt der einzige straßenbegleitende Radweg im Gemeindegebiet. Gefahrenpotenzial für Fußgänger und Radfahrer besteht im Bereich der Einmündungsbereiche.</p> <p>Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der bevorrechtigten Fußgänger und Radfahrer soll eine Furtmarkierung mit Roteinfärbung erfolgen. Bei Radwegen hat sich vielerorts die Signalwirkung einer roten Markierung bewährt.</p>	
Abbildung(en)	
	

4 Katalog der Projekte

Handlungsfeld Siedlungsentwicklung und Wohnen			
Nachnutzung und Innenentwicklung stärken	Nr. 1	Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen	
Ortsangemessene Siedlungsentwicklung	Nr. 2	Außenbereichssatzungen	
	Nr. 3	Kleinteilige Abrundungen der Ortsteile durch Bauflächenausweisungen	
Handlungsfeld Wirtschaft, Versorgung, Energie			
Klimaneutrale Energienutzung fördern	Nr. 4	Energetische Quartierskonzepte	
Brandschutz zukunftsfähig entwickeln	Nr. 5	Feuerwehrgerätehaus Gulde-Schörderup	S
	Nr. 6	Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll Vogelsang	S
Handlungsfeld Soziale Infrastruktur, Treffpunkte - Dorfgemeinschaft			
Räume und Flächen für die Dorfgemeinschaft sichern und entwickeln	Nr. 7	Dorfgemeinschaftsraum Schörderup	S
	Nr. 8	Dorfgemeinschaftsraum Stoltebüll	S
	Nr. 9	Multifunktionale Freizeitfläche Stoltebüll	S
Dorfgemeinschaft stärken	Nr. 10	Trägerverein Dorfgemeinschaftsräume	
	Nr. 11	Aktionen und Feste für die Dorfgemeinschaft	
Information und Kommunikation verbessern	Nr. 12	Gemeindehomepage modernisieren	S
Handlungsfeld Tourismus, Naherholung und Naturraum			
Wegenetz aufwerten	Nr. 13	Rundweg Drülter Holz	
	Nr. 14	Schaffung zusätzlicher Ruheplätze	
	Nr. 15	Ausschilderung Wegenetz	
Artenvielfalt fördern	Nr. 16	Schaffung von Blühflächen unter Patenschaft	
Handlungsfeld Mobilität und Verkehr			
ÖPNV verbessern	Nr. 17	Bedienzeiten der Schulbusse optimieren	
	Nr. 18	Ergänzung des Busnetzes durch on-demand-Verkehre	
	Nr. 19	Fahrradabstellanlagen an Bushaltestellen	
Radverkehr stärken	Nr. 20	Lückenschluss straßenbegleitender Radweg L 21	
	Nr. 21	Markierung Querungen Radweg L 21	

5 Empfehlungen für das weitere Vorgehen

Mit der Erstellung des Ortskernentwicklungskonzeptes hat die Gemeinde Stoltebüll einen Rahmen für die zukünftige Gestaltung der Gemeinde bestimmt.

Es sind Handlungsfelder und Ziele für die zukünftige Entwicklung definiert und durch die Bestimmung von Schlüsselprojekten Prioritäten bestimmt. Damit liegt ein Handlungsleitfaden für die kommunalpolitische Arbeit der Gemeinde vor.

Der Katalog der Projekte gibt einen Überblick über die vorgesehenen Maßnahmen. Insgesamt hat die Gemeinde Stoltebüll 6 Schlüsselprojekte der Ortskernentwicklung bestimmt.

Dabei handelt es sich um die Projekte, die aufgrund der herausgearbeiteten Handlungsbedarfe von besonderer Bedeutung für die Ortskernentwicklung sind.

Schlüsselprojekte der Ortskernentwicklung der Gemeinde Stoltebüll sind:

- Feuerwehrgerätehaus Gulde-Schörderup
- Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll-Vogelsang
- Dorfgemeinschaftsraum Schörderup
- Dorfgemeinschaftsraum Stoltebüll
- Multifunktionale Freizeitfläche Stotebüll
- Gemeindehomepage modernisieren

In welcher Reihenfolge die Realisierung erfolgt, bleibt der politischen Meinungsbildung und Entscheidung überlassen. Mit Abschluss der Erarbeitung dieses Strategieprozesses beginnt die Phase der Detailplanung und Umsetzung.

Als wichtige Schritte für das weitere Verfahren sind zu nennen:

Veröffentlichung

Die Strategie soll präsent bleiben und allen, die an der Erarbeitung mitgewirkt haben, zugänglich sein. Daher sollte der Bericht zum Ortskernentwicklungskonzept auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

Umsetzungsphase / Kümmerer

Der Prozess wurde durch die Lenkungsgruppe intensiv begleitet. Der Übergang in die Umsetzungsphase ist häufig mit Schwierigkeiten verbunden. Empfohlen wird, dass die Lenkungsgruppe sich in Zukunft um die Berücksichtigung der Leitziele der Strategie kümmert und an das regelmäßige Monitoring erinnert.

Monitoring

Empfohlen wird regelmäßig Fortschritt der Umsetzung der Projekte und Maßnahmen zu bewerten. Zugleich sollten dann auch Schwerpunkte für den nächsten Bearbeitungszeitraum festgelegt werden. Empfohlen wird ein jährliches Monitoring durch die Gemeindevertretung durchzuführen. Dabei sollten auch Entwicklungshemmnisse offen benannt werden.



Ortsentwicklung Gemeinde Stoltebüll

- ENTWURF -

Anhang Siedlungsentwicklung

ORTSKERNENTWICKLUNGSKONZEPT
für die Gemeinde Stoltebüll

Das Projekt wird im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Mitteln des Bundes und des Landes gefördert.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Schleswig-Holstein
Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz

Bauliche Entwicklung – Innenentwicklung und Suchflächen für die Siedlungsentwicklung

Nach der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 steht Gemeinden in ländlichen Räumen, die nicht Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung sind, ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 10 % des Wohnungsbaubestandes (Basis 31.12.2020) zwischen 2022 bis zum Jahr 2036 zu. Bei der Berechnung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

Am 31.12.2020 gab es in Stoltebüll 383 Wohneinheiten. Der Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen beträgt 8,1 % (Zensus 2011). Somit sind 31 Wohneinheiten in Abzug zu bringen und der Basiswohnungsbestand umfasst 352 Wohneinheiten. Demnach beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2036: 35 Wohneinheiten.

Unter Berücksichtigung von 13 Innenentwicklungspotenzialen besteht in der Gemeinde Stoltebüll im Zeitraum von 2022 – 2036 ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von ca. 22 Wohneinheiten. Die Gemeinde verfügt somit über eine Reserve für eine weitere Siedlungsentwicklung.

In der Untersuchung potenzieller Wohnbauflächen wurden die Siedlungsschwerpunkte Gulde, Stoltebüll und Wittkiel betrachtet. Untersucht wurden solche Flächen mit der Eignung als sinnvolle Arrondierung der jeweiligen Siedlungslagen. Für die jeweiligen Suchflächen findet sich eine tabellarische Übersicht im Anschluss am Ende des Dokuments.

Gulde

Im Ortsteil Gulde wurden drei Suchflächen (Nr. 1 - 3) zur Arrondierung der Siedlungslage betrachtet. Die Suchflächen befinden sich am südlichen Siedlungsrand südlich der Straße Gulde und westlich Kirchenweg. Im Untersuchungsbereich ist mit Immissionen durch einen ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung zu rechnen. Um den landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Entwicklung nicht einzuschränken bietet sich nur die Suchfläche Nr. 3 für eine wohnbauliche Entwicklung an.

Abb. 1: Innenentwicklungspotenzial und Suchflächen zur Siedlungsentwicklung Gulde

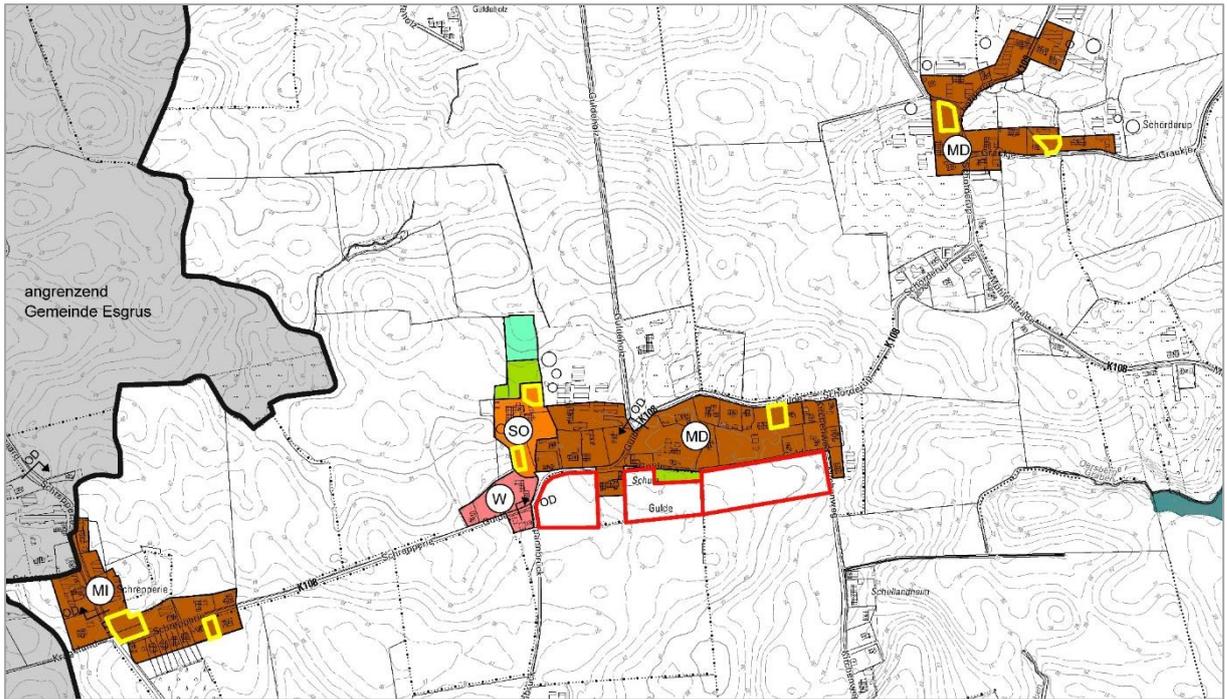
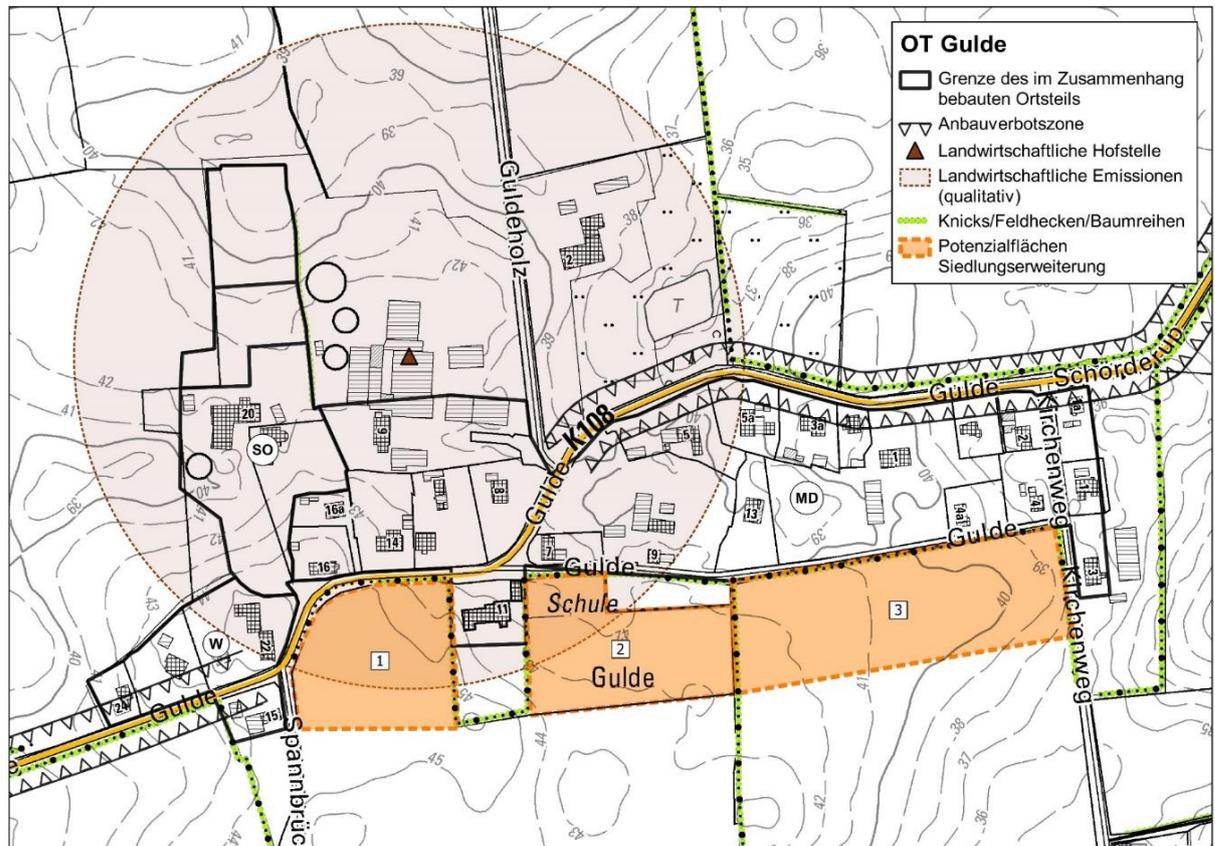


Abb. 2: Rahmenbedingungen und Suchflächen zur wohnbaulichen Entwicklung Gulde



Stoltebüll

Im Ortsteil Stoltebüll wurden drei Suchflächen im ursprünglichen Dorf (Nr. 4 - 6) sowie zwei Suchflächen im Bereich der Siedlungslage entlang der Schulstraße (Nr. 7 - 8) untersucht.

Die Suchfläche Nr. 4 rundet die Ortslage Stoltebüll am südlichen Ortsrand ab und setzt den beidseitigen Verlauf der Bebauung fort.

Die Suchflächen Nr. 5 und 6 arrondieren die Siedlungskörper im süd-östlichen Bereich. Aufgrund der Erschließungsmöglichkeiten über die Dorfstraße, wäre eine Entwicklung in Bauabschnitten (zuerst Nr. 5, im Anschluss Nr. 6) denkbar. Bei Suchfläche 5 handelt es sich um eine Grünlandfläche, die in Teilen dem Schwerpunktbereich des Biotopverbundes zuzurechnen ist und auf der sich zudem zwei Kleingewässer befinden.

Die Suchflächen Nr. 7 und 8 spiegeln die vorhandene Bebauung entlang der Schulstraße, arrondieren den Siedlungskörper und erzeugen einen neuen südlichen Siedlungsrand. Bei der Suchfläche Nr. 8 hat kürzlich ein Eigentümerwechsel stattgefunden und die Flächenverfügbarkeit für eine wohnbauliche Entwicklung wird von der Gemeinde als gering eingeschätzt. Zusätzlich liegt die Fläche in direkter Nachbarschaft zu einem bestehenden Zimmerei-/Tischlereibetrieb. Die Flächen Nr. 7 und 8 liegen nahezu vollständig im Biotopverbund der Griemsau und sind daher aus naturschutzfachlicher Sicht für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet.

Abb. 3: Innenentwicklungspotenzial und Suchflächen zur Siedlungsentwicklung Stoltebüll

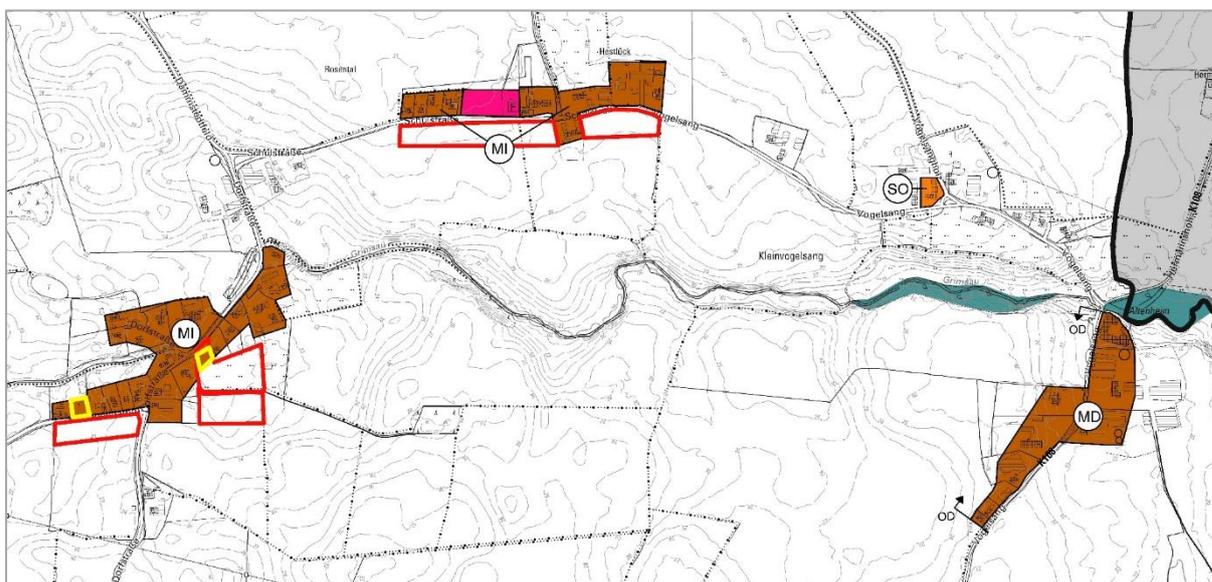
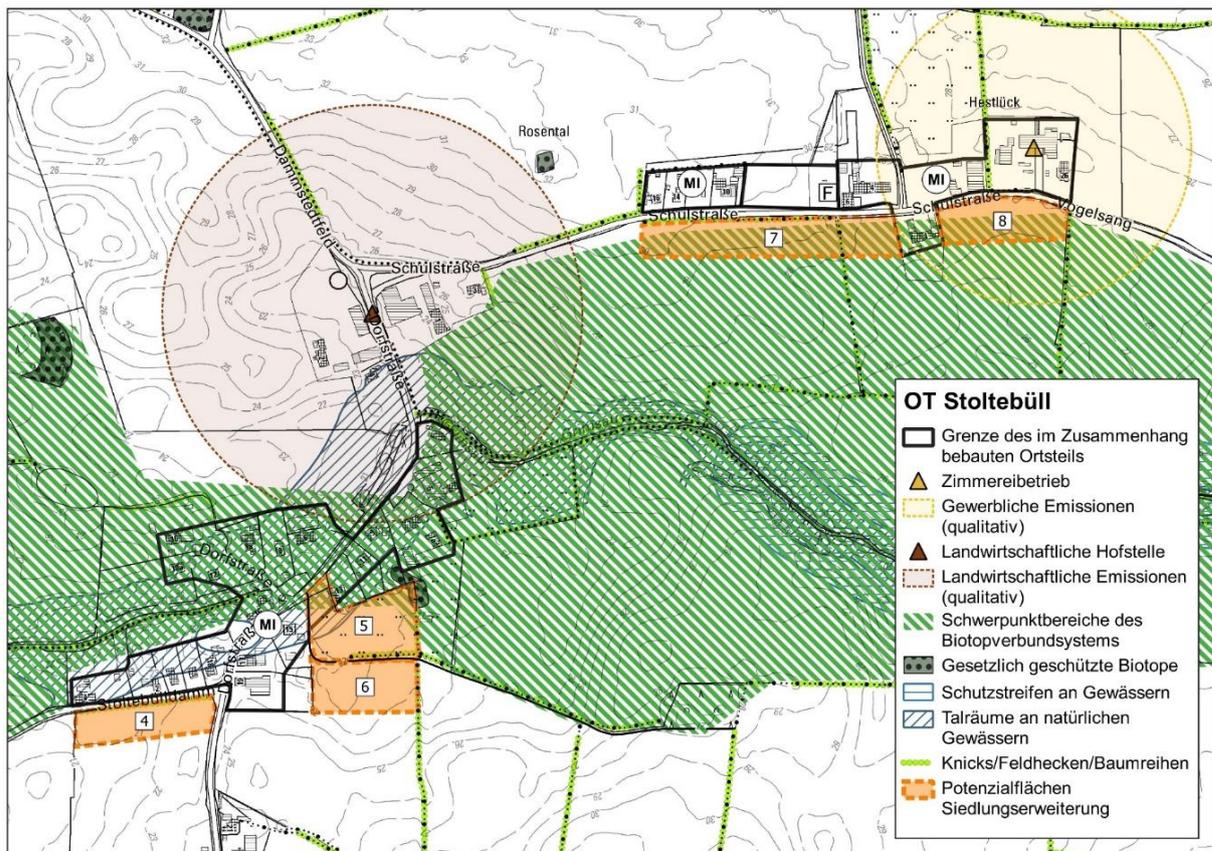


Abb. 4: Rahmenbedingungen und Suchflächen zur wohnbaulichen Entwicklung Stoltebüll



Wittkiel

Der Ortsteil Wittkiel bildet den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Es wurden die Suchflächen Nr. 9 - 12 betrachtet. Die Suchfläche Nr. 9 fügt sich westlich an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an. Der nördliche Streifen der Fläche befindet sich in der Anbauverbotszone der L21. Süd-Westliche Teilbereiche befinden sich innerhalb eines 400 m Radius vorhandener Windkraftanlagen, welche voraussichtlich 2023 ersatzlos rückgebaut werden sollen. Aufgrund der vorhandenen Einschränkungen weist die Fläche eine geringe Eignung für eine wohnbauliche Siedlungserweiterung auf.

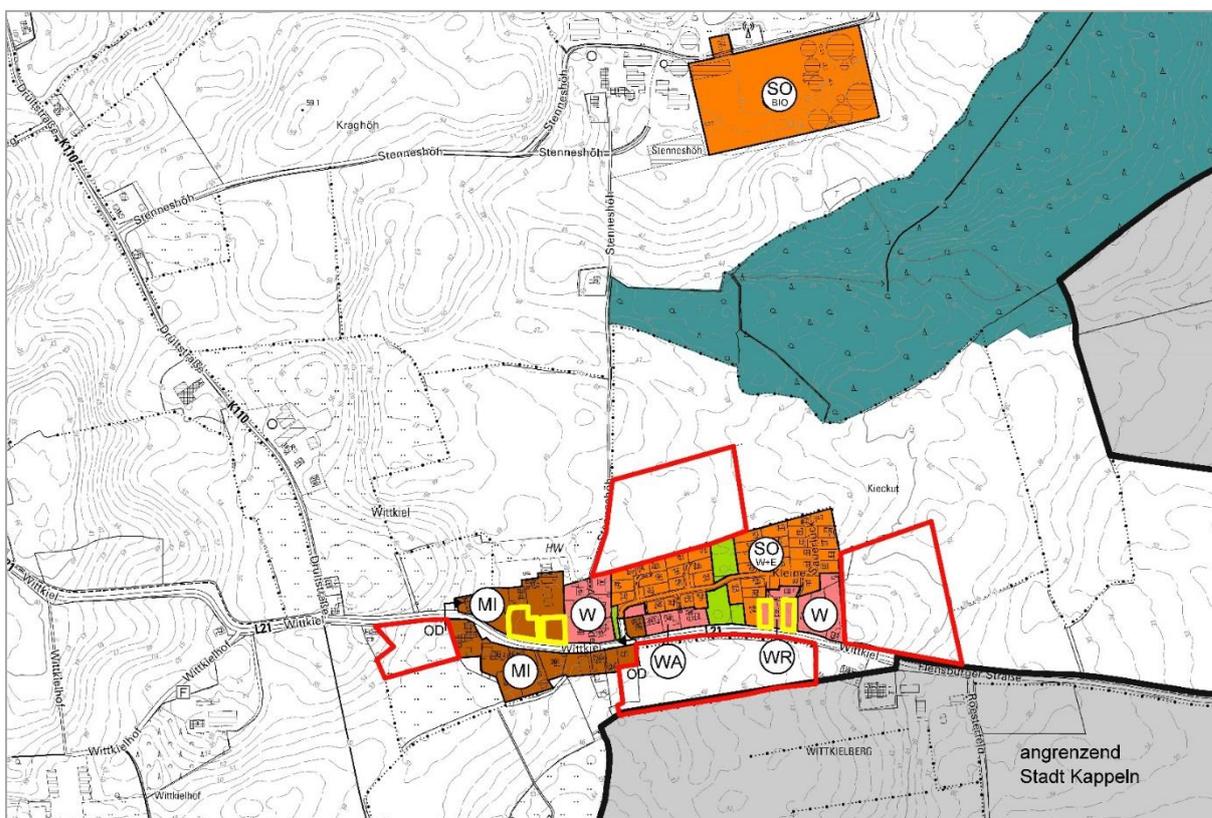
Die Suchfläche Nr. 10 befindet sich südlich der L21, östlich der im Zusammenhang bebauten Ortslage und ist nahezu vollständig von Knicks eingefasst. Derzeit stellt in diesem Bereich die L 21 die Zäsur zum nördlich gelegenen Baugebiet Kleine Sauerlück dar. Die an die L 21 angrenzenden Bereiche unterliegen dem Anbauverbot an Landesstraßen. Bei der direkten Lage entlang der stark befahrenen Landesstraße (2015: 2.076 Gesamtverkehr/Tag) sind die Auswirkungen des Verkehrslärms zu prüfen.

Die relativ große Suchfläche bildet einen neuen etwa 250 m langen südlichen Siedlungsrand. Die Erschließung wäre lediglich über eine Zufahrt von der L 21 möglich.

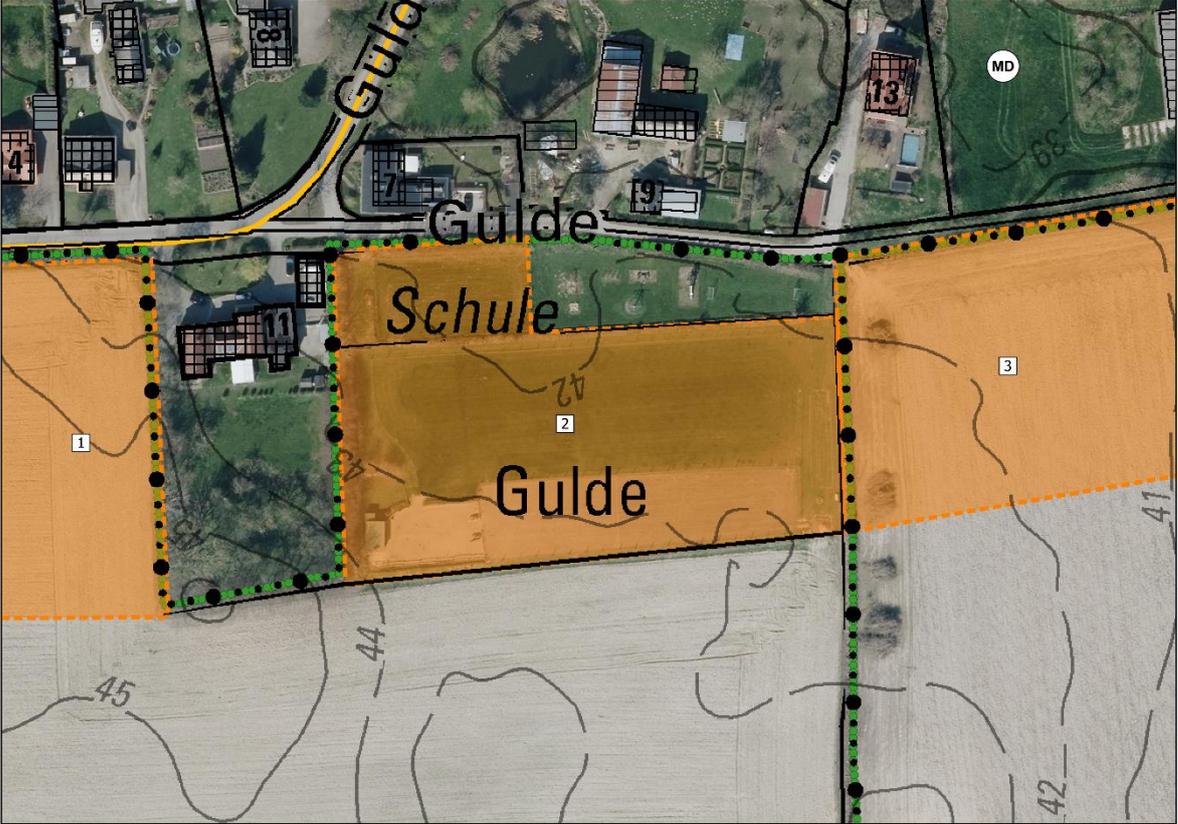
Die Suchflächen Nr. 11 + 12 stellen Erweiterungsflächen der Bebauung im direkten Anschluss an den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1 „Kleine Sauerlück“ dar. Die Suchfläche Nr. 11 befindet sich zwischen vorhandener Bebauung im Süden und einem Knick

im Norden. Die Anbindung ist über die Straße Stenneshöh gegeben. Nördlich der Fläche befindet sich eine Biogasanlage. Die Immissionslage müsste in einem Bauleitplanverfahren gutachterlich geprüft werden. Die Suchfläche Nr. 12 arrondiert den Siedlungskörper im Osten der Ortslage Wittkiel. Die Haupterschließung kann aufgrund der vorhandenen Grundstückszuschnitte nur über die L21 erfolgen. Direkt ins Baugebiet Kleine Sauerlück wäre die Anbindung für Radfahrer, Fußgänger möglich. Im Siedlungsbereich der Ortslage Wittkiel kommt es zu Überlastungen der Oberflächenentwässerung, so dass bei einer geplanten Siedlungserweiterung ein umfassendes Entwässerungskonzept zu erstellen wäre.

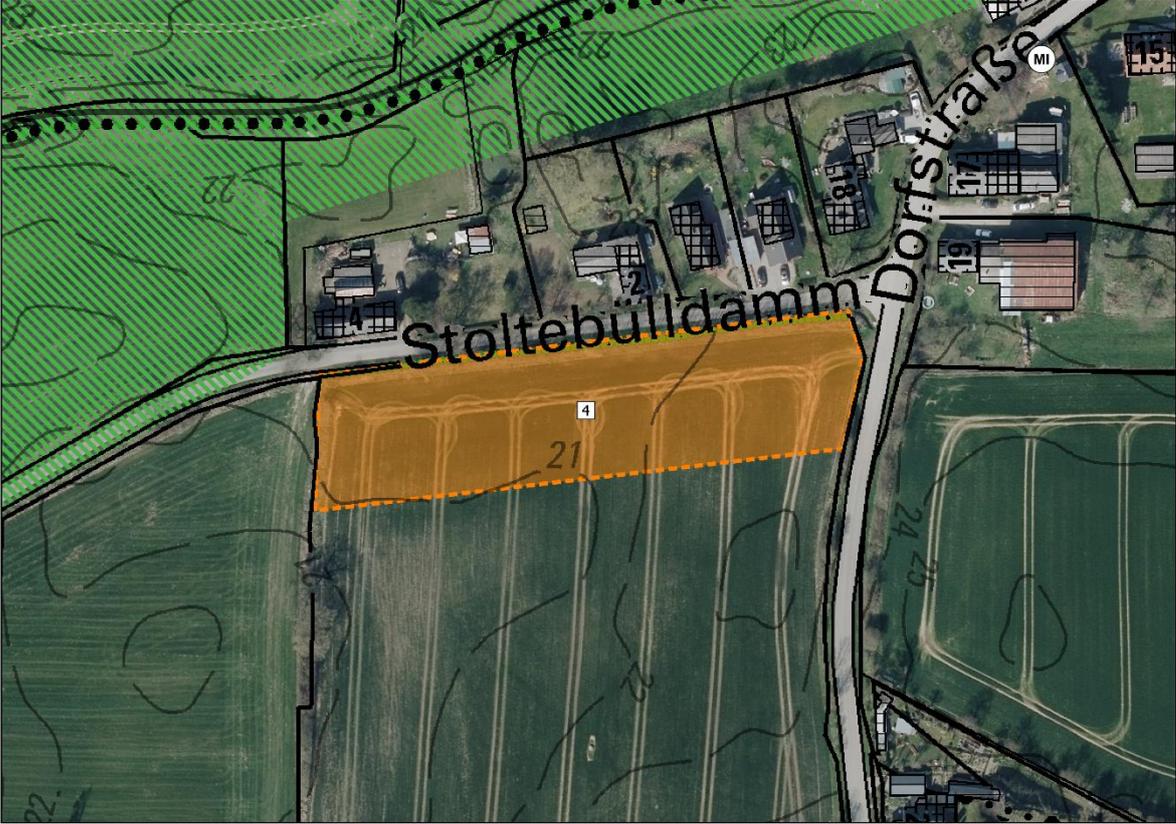
Abb. 5: Innenentwicklungspotenzial und Suchflächen zur Siedlungsentwicklung Wittkiel



OT Gulde: südlich Gulde, östlich Spannbrück	Potenzialfläche 1
Flächengröße	ca. 0,8 ha
Städtebauliche Integration	Die Fläche stelle eine sinnvolle Arrondierung der Ortslage dar
Geländebewegung	Kaum Geländebewegung
Erschließung	über Gulde (K108)
Immissionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Räumliche Nähe zu landwirtschaftlicher Hofstelle mit Rinderbestand
Natur- und Landschaftsschutz	Knickschutz
Aktuelle Nutzung	Acker
Wohnbauliches Potenzial	ca. 8 WE <i>(bei ortsüblicher Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern)</i>
Sonstiges/mögl. Hemmnisse	-

OT Gulde: südlich Gulde	Potenzialfläche 2
	
Flächengröße	ca. 0,8 ha
Städtebauliche Integration	Angrenzend an Spielplatz. Schaffung eines neuen südlichen Siedlungsrandes
Geländebewegung	Geringe Geländebewegung
Erschließung	über Gulde
Immissionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Räumliche Nähe zu landwirtschaftlicher Hofstelle mit Rinderbestand
Natur- und Landschaftsschutz	Knickschutz
Aktuelle Nutzung	Grünland/Reitplatz
Wohnbauliches Potenzial	ca. 8 WE <i>(bei ortsüblicher Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern)</i>
Sonstiges/mögl. Hemmnisse	-

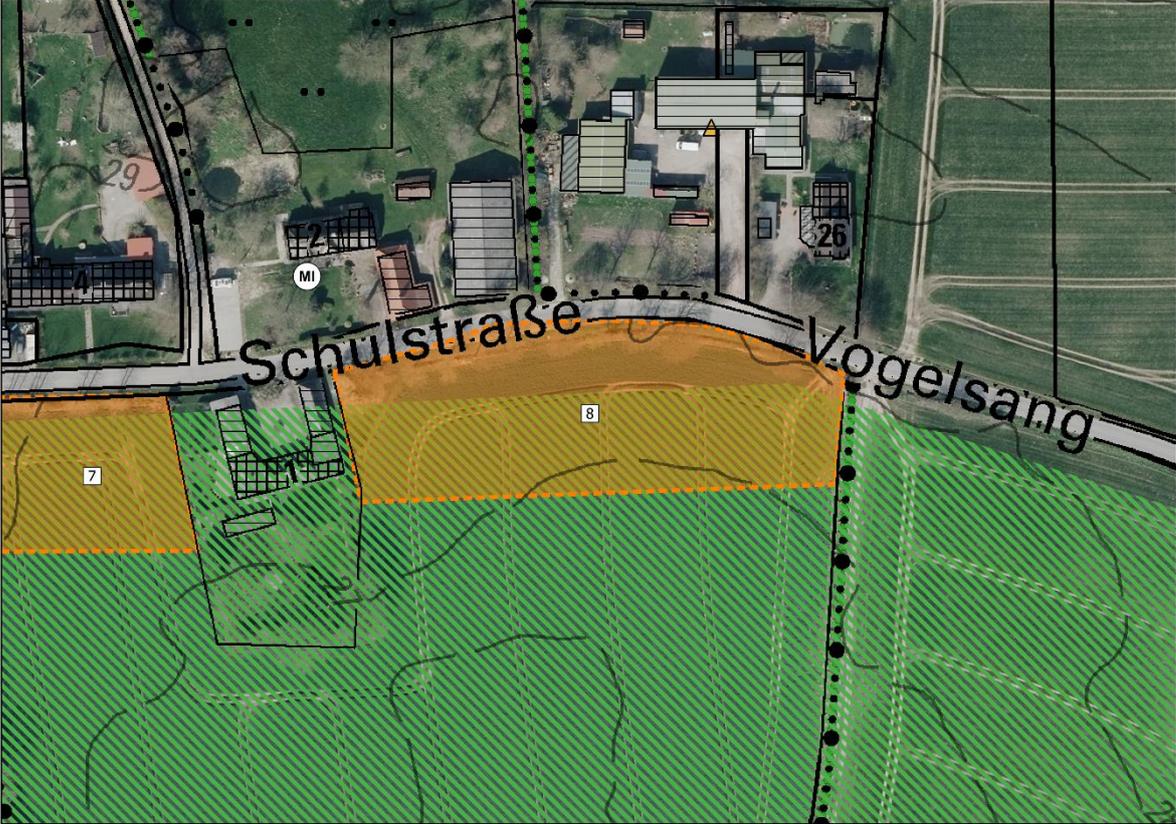
OT Gulde südlich Gulde, westlich Kirchenweg	Potenzialfläche 3
	
Flächengröße	ca. 1,3 ha
Städtebauliche Integration	Südliche Arrondierung der Ortslage. Neuer südlicher Siedlungsrand
Geländebewegung	Leicht nach Osten abfallendes Gelände
Erschließung	über Kirchenweg/Gulde
Immissionsschutz	-
Natur- und Landschaftsschutz	Knickschutz
Aktuelle Nutzung	Acker
Wohnbauliches Potenzial	ca. 13 WE <i>(bei ortsüblicher Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern)</i>
Sonstiges/mögl. Hemmnisse	-

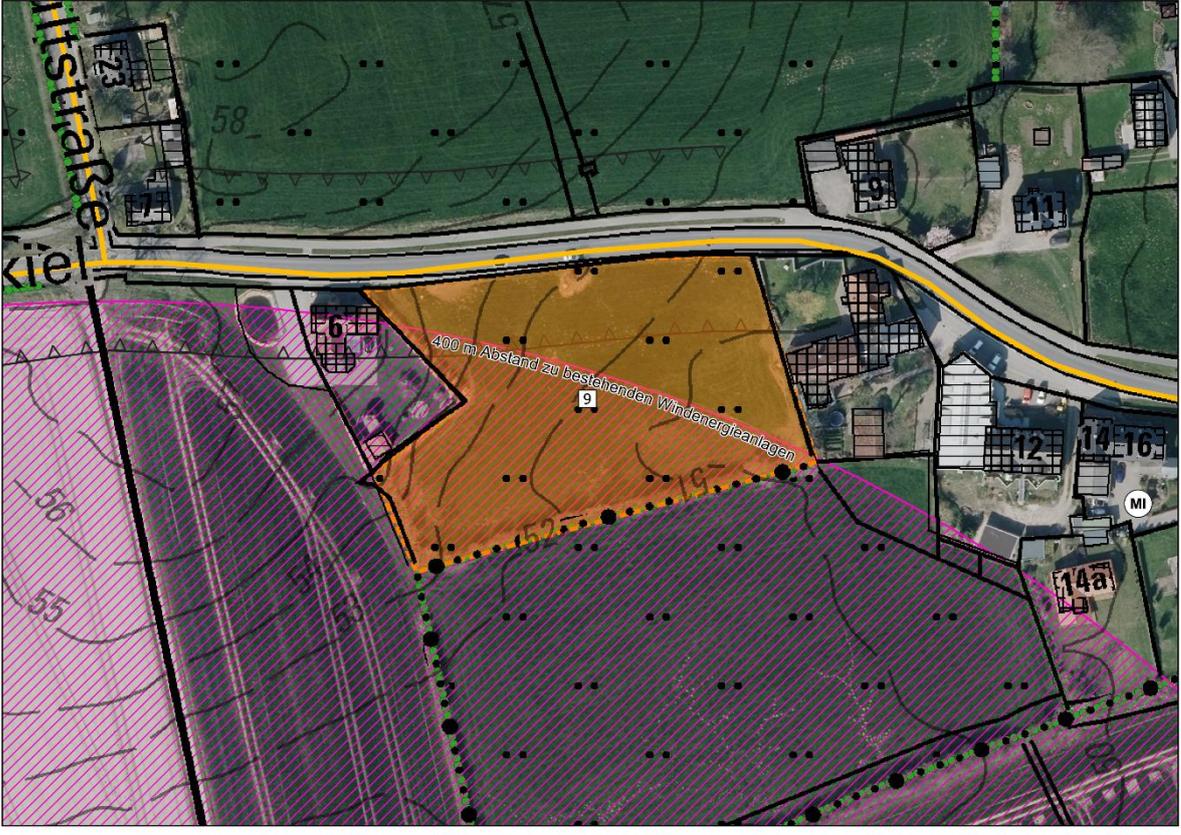
OT Stoltebüll südlich Stoltebülldamm	Potenzialfläche 4
	
Flächengröße	ca. 0,4 ha
Städtebauliche Integration	Arrondierung der Ortslage durch Spiegelung der Bebauung nördlich Stoltebülldamm (eine Grundstückstiefe)
Geländebewegung	geringe Geländebewegung
Erschließung	Stoltebülldamm (Zuwegung über Knick/Graben > schwierig)
Immissionsschutz	-
Natur- und Landschaftsschutz	Knickschutz
Aktuelle Nutzung	Acker
Wohnbauliches Potenzial	ca. 4 WE (bei ortsüblicher Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern)
Sonstiges/mögl. Hemmnisse	-

OT Stoltebüll östlich Dorfstraße	Potenzialfläche 5
	
Flächengröße	ca. 0,6 ha
Städtebauliche Integration	Sinnvolle Arrondierung der Siedlungslage
Geländebewegung	geringe Geländebewegung
Erschließung	Dorfstraße
Immissionsschutz	-
Natur- und Landschaftsschutz	Knickschutz, Kleingewässer in der Fläche, Biotopverbund
Aktuelle Nutzung	Grünland
Wohnbauliches Potenzial	ca. 6 WE <i>(bei ortsüblicher Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern)</i>
Sonstiges/mögl. Hemmnisse	Kleingewässer in der Fläche, südliche angrenzend Knick, hoher Erschließungsaufwand für wenig Baugrundstücke, teilweise innerhalb Schwerpunktbereich Biotopverbund entlang der Grimsau

OT Stoltebüll östlich Dorfstraße, südlich Suchfläche 5	Potenzialfläche 6
	
Flächengröße	ca. 0,5 ha
Städtebauliche Integration	Nur in Verbindung mit Fläche Nr.5. Fläche schiebt sich in teilweise den offenen Landschaftsraum, neuer südlicher Siedlungsrand > Eingrünung
Geländebewegung	geringe Geländebewegung, nach Süden ansteigendes Gelände
Erschließung	Dorfstraße (nur in Verbindung mit Fläche 5)
Immissionsschutz	-
Natur- und Landschaftsschutz	Knickschutz
Aktuelle Nutzung	Acker
Wohnbauliches Potenzial	ca. 5 WE (bei ortsüblicher Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern)
Sonstiges/mögl. Hemmnisse	Nur in Verbindung mit Fläche Nr. 5

OT Stoltebüll südlich Schulstraße	Potenzialfläche 7
	
Flächengröße	ca. 0,9 ha
Städtebauliche Integration	Arrondierung der Siedlungslage durch Spiegelung der Bebauung nördlich Schulstraße (eine Grundstückstiefe)
Geländebewegung	Nach Süden (zur Grimsau) abfallendes Gelände
Erschließung	Schulstraße
Immissionsschutz	-
Natur- und Landschaftsschutz	Knickschutz, Biotopverbund
Aktuelle Nutzung	Acker
Wohnbauliches Potenzial	ca. 9 WE <i>(bei ortsüblicher Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern)</i>
Sonstiges/mögl. Hemmnisse	-

OT Stoltebüll südlich Schulstraße	Potenzialfläche 8
	
Flächengröße	ca. 0,5 ha
Städtebauliche Integration	Arrondierung der Siedlungslage durch Spiegelung der Bebauung nördlich Schulstraße (eine Grundstückstiefe)
Geländebewegung	Nach Süden (zur Grimsau) abfallendes Gelände
Erschließung	Schulstraße
Immissionsschutz	Angrenzend an Zimmerei-/Tischlereibetrieb
Natur- und Landschaftsschutz	Biotopverbund
Aktuelle Nutzung	Acker
Wohnbauliches Potenzial	ca. 5 WE <i>(bei ortsüblicher Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern)</i>
Sonstiges/mögl. Hemmnisse	Flächenverfügbarkeit voraussichtlich nicht gegeben

OT Wittkiel südlich L21	Potenzialfläche 9
	
Flächengröße	ca. 0,6 ha
Städtebauliche Integration	Arrondierung der Ortslage durch Lückenschluss, südlicher Ortsrand
Geländebewegung	Nach Westen ansteigendes Gelände
Erschließung	L21 (außerhalb OD > Abstimmung LBV)
Immissionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilweise innerhalb 400 m Radius WEA ▪ Verkehrslärm L21
Natur- und Landschaftsschutz	Knickschutz
Aktuelle Nutzung	Grünland
Wohnbauliches Potenzial	ca. 6 WE <i>(bei ortsüblicher Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern)</i>
Sonstiges/mögl. Hemmnisse	Anbauverbotszone

OT Wittkiel südlich L21	Potenzialfläche 10
	
Flächengröße	ca. 2,0 ha
Städtebauliche Integration	Neuer südlicher Siedlungsrand, Schaffung von größeren Siedlungsflächen südlich L21
Geländebewegung	Leichte Geländebewegung
Erschließung	L21 (außerhalb OD > Abstimmung LBV)
Immissionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrslärm L21
Natur- und Landschaftsschutz	Knickschutz
Aktuelle Nutzung	Grünland
Wohnbauliches Potenzial	ca. 20 WE <i>(bei ortsüblicher Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern)</i>
Sonstiges/mögl. Hemmnisse	Anbauverbotszone

OT Wittkiel nördlich „Kleine Sauerlück, östlich Stenneshöh	Potenzialfläche 11
	
Flächengröße	ca. 2,1 ha
Städtebauliche Integration	Nördliche Erweiterung vorhandenes B-Plan Gebiet "Kleine Sauerlück", schiebt sich als neuer nördlicher Siedlungsrand in den offenen Landschaftsraum (durch vorhandenen Knick eingegrünt)
Geländebewegung	Nach Osten abfallendes Gelände
Erschließung	Über Stenneshöh oder Kleine Sauerlück
Immissionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ evtl. Immissionen durch nördlich des Drüter Holzes gelegene Biogasanlage
Natur- und Landschaftsschutz	Knickschutz
Aktuelle Nutzung	Acker
Wohnbauliches Potenzial	ca. 21 WE <i>(bei ortsüblicher Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern)</i>
Sonstiges/mögl. Hemmnisse	-

OT Wittkiel östlich „Kleine Sauerlück, nördlich L21	Potenzialfläche 12
	
Flächengröße	ca. 2,1 ha
Städtebauliche Integration	Östliche Erweiterung vorhandenes B-Plan Gebiet "Kleine Sauerlück", westlicher Siedlungsrand schiebt sich in den offenen Landschaftsraum (durch vorhandenen Knick eingegrünt)
Geländebewegung	Nach Osten abfallendes Gelände
Erschließung	L21 (außerhalb OD > Abstimmung LBV), Kleines Sauerlück Flurstück nicht breit genug für Hauptzufahrt; geschütztes Biotop müsste durchschnitten/beseitigt werden
Immissionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrslärm L21
Natur- und Landschaftsschutz	Knickschutz, Biotopschutz
Aktuelle Nutzung	Acker
Wohnbauliches Potenzial	ca. 21 WE (bei ortsüblicher Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern)
Sonstiges/mögl. Hemmnisse	Anbauverbotszone

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über eine Einziehung eines Gemeindeweges
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 28.04.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)	09.05.2023	Ö

Sachverhalt:

Gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) kann eine öffentliche Straße, die keine Verkehrsbedeutung mehr hat, eingezogen werden. Eine öffentliche Straße ist einzuziehen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen. Pläne des einzuziehenden Weges sind gemäß § 8 Abs. 3 StrWG für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen. Einwendungen gegen die Einziehung sind nach § 8 Abs. 4 StrWG spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung vorzulegen.

Die Gemeinde Stoltebüll hat durch Grundstückskaufvertrag vom 24.09.2021 die Verkehrsfläche Gemarkung Drült, Flur 2 Flurstück 16 verkauft. Durch den Verkauf des Grundstückes, des Weges, verliert dieses die Verkehrsbedeutung und ist deshalb einzuziehen.

Beschlussvorschlag:

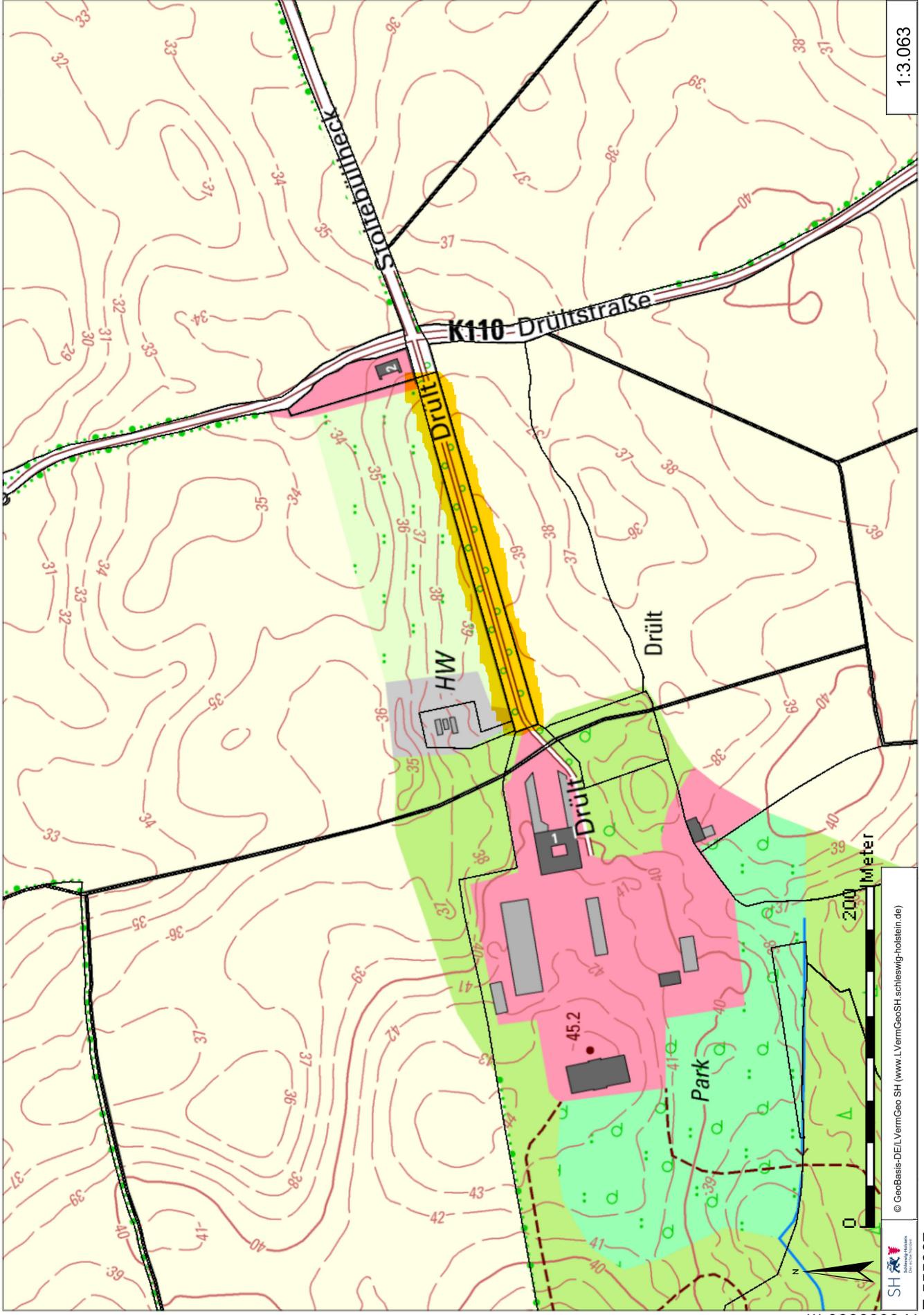
Die Gemeindevertretung Stoltebüll beschließt das Flurstück 16, Flur 2, Gemarkung Drült, Gemeinde Stoltebüll zu entwidmen, da der Weg durch den Verkauf des Grundstückes keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Der öffentliche Weg ist nach § 8 StrWG einzuziehen.

Anlagen:

Lageplan Weg Drült

E 556137 m
N 6060532 m



1:3.063

200
Meter

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)



E 555367 m

N 6059999 m

<i>Betreff</i> Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Gulde-Schörderup
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 16.03.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat der Wehrvorstand für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, welcher alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Der Einnahme- und Ausgabeplan wird nach § 2 a Abs. 3 BrSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der „Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Stoltebüll für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Gulde-Schörderup von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Gulde-Schörderup zu. Der Einnahme- und Ausgabeplan tritt damit in Kraft.

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplan FFW Gulde-Schörderup 2023

<i>Betreff</i> Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 16.03.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Empfehlung)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat der Wehrvorstand für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, welcher alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Der Einnahme- und Ausgabeplan wird nach § 2 a Abs. 3 BrSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der „Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Stoltebüll für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang zu. Der Einnahme- und Ausgabeplan tritt damit in Kraft.

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplan FFW Stoltebüll-Vogelsang 2023

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zur Aufgabenerweiterung des SUV-Nord

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 27.02.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2023 liegt die Geschäftsführung des SUV-Nord beim Amt Hürup. Bereits Anfang 2019 hat das Gemeindeprüfungsamt festgestellt, dass der SUV Nord ohne ausreichende rechtliche Grundlage Zuweisungen zu Investitionsvorhaben gewährt. Seit dieser Zeit sind in unterschiedlichen Gesprächen und Schriftsätzen – bis zur Einbindung eines Gutachters und des Innenministeriums- die unterschiedlichen Sichtweisen und Lösungsansätze ausgetauscht worden.

Letztendlich konnte nun mit dem Gemeindeprüfungsamt, der Kommunalaufsicht und dem Landrat eine Lösung gefunden werden, die auf Initiative des Verbandes beruht. Hierbei wurden nunmehr die Regelungen des Nachbarverbandes (SUV Süd) übernommen.

Hier wird wie folgt verfahren:

- man unterscheidet zwischen Kiestragschicht, Asphalttragschicht und Verschleißdecke
- nur wenn die Kiestragschicht erneuert wird, muss die Gemeinde alle drei Schichten selbst bezahlen
- wenn die Asphalttragschicht erneuert wird, schließt die Gemeinde einen Einzelvertrag mit dem SUV und überträgt die Arbeiten. Für die Tragschicht erhält die Gemeinde eine gesonderte Rechnung. Die Verschleißdecke zahlt der SUV. Das Eigentum bleibt bei der Gemeinde.

Diese Regelungen finden sich nun auch im öffentlich-rechtlichen Vertrag wieder – Aufgabenerweiterung-. Ein Vorteil hierbei ist auch, dass die Maßnahme in „einer Hand“ bleibt und nicht gesondert ausgeschrieben werden muss. Aktuell arbeitet der Verband an einer Neufassung der Hauptsatzung. Diese soll dann, nach der Kommunalwahl, von der Verbandsversammlung beschlossen werden, um zum 01.01.2024 in Kraft treten zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stoltebüll beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenerweiterung des SUV-Nord zuzustimmen.

Anlagen:

Neufassung Verbandssatzung, Entwurf
Öffentlich-rechtlicher Vertrag SUV Nord, Entwurf
Aktuelle Verbandssatzung

gültige Fassung der

Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg

Historie:

vom 12.11.2003

1. Änderungssatzung vom 3.12.2007
2. Änderungssatzung vom 27.11.2008
3. Änderungssatzung vom 16.11.2012
4. Änderungssatzung vom 19.09.2013

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.05.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die nachstehend aufgeführten Gemeinden des Kreises Schleswig-Flensburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:
 - a) die Gemeinden Harrislee, Sörup und Handewitt sowie die Stadt Glücksburg
 - b) aus dem Amt Eggebek die Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup
 - c) aus dem Amt Geltinger Bucht die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll
 - d) aus dem Amt Hürup die Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup, Husby, Maasbüll und Tastrup,
 - e) aus dem Amt Langballig die Gemeinden Dollerup, Grundhof, Langballig, Munkbrarup, Ringsberg, Wees und Westerholz,
 - f) aus dem Amt Oeversee die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp,
 - g) aus dem Amt Schafflund die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Holt, Hörup, Jarde-
lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Der Zweckverband führt den Namen „Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg“. Er hat seinen Sitz in Langballig.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der Verband hat die Aufgabe der Unterhaltung der in der Baulast der Mitgliedsgemeinden liegenden Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken). Diese Unterhaltungsaufgabe für angemeldete Straßen, Rad- und Gehwege sowie andere öffentlich zugängliche Verkehrsflächen dient der Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung der Wege und Plätze. Deckenerneuerungen erfolgen im Hocheinbau. Ausgeschlossen bleiben Arbeiten, die nicht unmittelbar für die Unterhaltung der Asphaltdeckschichten notwendig sind. Anpassungen von Schiebern oder Schächten obliegt den Mitgliedsgemeinden.
Dies schließt Investitionen aus und auch gehen Vorprofilierungen nicht zu Lasten des Verbandes. Auch aus anderen Gründen notwendige Flächenfräsungen und sonstige Anpassungen an und von Bordsteinen gehen zu Lasten der Mitgliedsgemeinden. Die Aufgabe der Unterhaltung von Seitengräben, Banketten und sonstigen Straßeneinrichtungen verbleibt bei den Gemeinden.
- 2) Die Mitgliedsgemeinden haben ihre Asphaltwege laufend auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Schäden werden dem Verband gemeldet. Damit ein Weg langfristig einen guten Zustand aufweist, soll die Gemeinde einen Ausbau nach RSTO anstreben und eine erforderliche Entwässerung mit der entsprechenden Unterhaltung der Nebenflächen (z. B. Bankett) und Entwässerungseinrichtungen gewährleisten.
- 3) Es besteht keine Leistungsverpflichtung des Verbandes zur Unterhaltung aufgrund von Schäden, die auf Pflichtverletzungen der Mitglieder, auf Leitungsverlegungen im Wegekörper oder auf Einrichtungen oder unzulässige Einwirkung Dritter zurückzuführen sind.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und werden durch ihre gesetzlichen Vertreter ggf. bei Verhinderung vertreten.
- 2) Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Beitragsfläche. Die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister haben je angefangene 10.000 m² Beitragsfläche eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen aller verbandsangehörigen Gemeinden anwesend sind.
- 3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter ihrer bzw. seiner Leitung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzu-

berufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € (die Gesamtbelastung 50.000 €) nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder durch den Jahresbericht in der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§ 8

Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 GKZ werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

10 Mitglieder, die jeweils die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Gemeinden und der in § 1 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Verwaltungsbezirke vertreten. Zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht sind die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und soweit Sie nicht als Ausschussmitglieder gewählt wurden die Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

Aufgabengebiet:

nach § 12 Abs. 6 GkZ und nach § 9 dieser Satzung

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend § 95 n GO, soweit kein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
 4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 1.000/12.000 € monatlich/jährlich bis zu einem Mietzins von 5.000/60.000 € monatlich/jährlich,
 8. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von 10.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
 9. die Auftragsvergabe der Verbandsarbeiten des lfd. Jahres, sofern die Verbandsversammlung noch nicht getagt hat und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann.
 10. den Entwurf zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan als Vorbereitung für die Entscheidung der Verbandsversammlung
 11. über das jährliche Unterhaltungsprogramm
 12. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des § 14 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO.
- 3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.
- 4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Zweckverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung in geeigneter Weise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Den Stellvertretern der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers für ihre Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher vertreten wird, 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

- 4) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden als Sitzungsgeld die Verzehrkosten anlässlich der Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse bis zum Höchstsatz der Entschädigungsverordnung von der Hand gehalten, soweit sie dem zustimmen.

Findet kein Verzehr statt oder wird die Zustimmung nicht erteilt, erhalten die Vorgenannten ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 €.

- 5) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.
- 6) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger und Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €.
- 7) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger und Mitglieder der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.
- 8) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger und Mitglieder der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält bei Bedarf eine eigene Verwaltung. Im übrigen werden die Verwaltungsgeschäfte ehrenamtlich und Kassengeschäfte durch eine Verwaltung aus dem Verbandsgebiet aufgrund eines Vertrages wahrgenommen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Schwarzdeckenflächen anzumelden.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Umlage ist die Schwarzdeckenfläche der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Beitrag wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- 1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 3 Jahren zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- 2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensaus-einandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbands-mitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 20

Veröffentlichungen

- 1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündigungen des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Website www.suv-nord.de.

Auf die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündigungen, die Rechtssetzungsvorhaben einschl. gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachungen oder Satzungen betreffen, ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Amtshaus in 24977 Langballig, Süderende 1, hinzuweisen.

- 2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche oder amtliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1.

§ 21

Inkrafttreten (*der Ursprungssatzung*)

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 27.5.2003 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31.3.92, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.97, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 22.07.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schleswig, den 12.11.2003

gez.

Schwager
Verbandsvorsteher

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord
im Kreis Schleswig-Flensburg**

ENTWURF

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom **DATUM** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord im Kreis Schleswig-Flensburg erlassen:

**§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1)

Die nachstehend aufgeführten Gemeinden im Kreis Schleswig-Flensburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

- a) aus den Gemeinden Handewitt, Harrislee und Sörup sowie die der Stadt Glücksburg
- b) aus dem Amt Eggebek:
die Gemeinden: Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup
- c) aus dem Amt Geltinger Bucht:
die Gemeinden: Ahneby, Esgrus, Hasselberg, Gelting, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll
- d) aus dem Amt Hürup:
die Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup und Husby
- e) aus dem Amt Langballig:
die Gemeinden Dollerup, Grundhof, Langballig, Munkbrarup, Ringsberg, Wees und Westerholz.
- f) aus dem Amt Oeversee:
die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp
- g) aus dem Amt Schafflund:
die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Holt, Hörup, Jardelund, Meyn, Nordhackstedt, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Der Zweckverband führt den Namen „Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg“. Er hat seinen Sitz in Hürup, Schulstr. 1.

(2)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er kann bei Bedarf eigenes Personal einstellen.

(3)

Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: „Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg“.

§ 2 Verbandsgebiet

(1)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3 Aufgaben

(1)

Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erneuerung und Unterhaltung von Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken) der in der Baulast der Verbandsmitglieder liegenden Straßen zwecks Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung. Hierzu gehören die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie die nicht gewidmeten Straßen einschließlich der Rad- und Gehwege. Ausgenommen hiervon sind die Rad- und Gehwege, die nicht unterhaltsfähig sind. Nicht unterhaltsfähige Rad- und Gehwege resultieren aus einer zu geringen Ausbaubereite (<1,50 m), einem nicht tragfähigen Untergrund oder Hindernissen (eingewachsene Hecken und Einbauten).
- b. Rückbau der unter a. aufgeführten Straßen. Die Verbandsmitglieder haben die Wahl asphaltierte Straßen ohne Rückbau abzumelden oder nach einem durch den Verband erfolgten Rückbau. Bei Abmeldung ohne Rückbau entfällt der Beitrag, gleichzeitig erlischt damit auch das Recht auf Rückbau durch Verbandsmittel.

Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(2)

Der Zweckverband kann – in Ergänzung und Erweiterung der Aufgaben des Abs. 1 – zusätzliche folgende Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen:

- c. Erstellung und Pflege eines Straßenkatasters als Grundlage einer flächendeckenden Zustandsbewertung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie der nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege zur Identifizierung und Bewertung von Unterhaltungsmaßnahmen bzw. von Investitionsmaßnahmen.
- d. Die Planung, die Vergaben und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden notwendigen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten können sein: Anpassung von Schiebern und Schächten, Vorprofilierungen, Untergrundarbeiten, Flächenfräsungen, Anpassungen an und von Bordsteinen, Bankettenangleichungen.
- e. Die Planung, die Vergabe und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden investiven Straßenbaumaßnahmen.

Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zu regeln. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(3)

Die Aufgabenträgerschaft verbleibt im Falle des Abs. 2 beim Verbandsmitglied. Aufwendungen werden von ihm getragen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2)

Das Stimmrecht der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Beitragsfläche. Die Vertreter haben je angefangene 10.000 m² Beitragsfläche eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen aller verbandsangehörigen Gemeinden anwesend sind.

(3)

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter ihrer bzw. seiner Leitung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen, soweit nicht § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder andere Vorschriften entgegenstehen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Stimmen der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2)

Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3)

In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4)

Der Schwarzdeckenunterhaltungsverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder andere Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschlägen und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5)

Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1)

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2)

Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,

4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € (die Gesamtbelastung 50.000 €) nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

(3)

Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder durch den Jahresbericht in der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§ 9 Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

10 Mitglieder sollen jeweils die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Gemeinden und der in § 1 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Verwaltungsbezirke vertreten. Zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht sind die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und soweit Sie nicht als Ausschussmitglieder gewählt wurden die Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

Aufgabengebiet:

nach § 12 Abs. 6 GkZ und nach § 9 dieser Satzung

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend § 92 GO, soweit kein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat.

Die Sitzungen beider Ausschüsse sind öffentlich.

§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses

(1)

Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2)

Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 1.000 € / 12.000 € monatlich/jährlich bis zu einem Mietzins von 5.000 € / 60.000 € monatlich/jährlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von 10.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
9. die Auftragsvergabe der Verbandsarbeiten des lfd. Jahres, sofern die Verbandsversammlung noch nicht getagt hat und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann.
10. den Entwurf zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan als Vorbereitung für die Entscheidung der Verbandsversammlung
11. über das jährliche Unterhaltungsprogramm
12. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des § 14 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO.

(3)

Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung in geeigneter Weise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1)

Der Zweckverband erhebt für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben folgende personenbezogene Daten der Mitglieder der Verbandsversammlung:

- a) *Name, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.*
- b) *Darüber hinaus werden die Anschrift und die Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen verarbeitet. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.*
- c) *Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen kann auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeitet werden, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.*
- d) *Die Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich tätigen.*
- e) *Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung, Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

(2)

Der Zweckverband ist berechtigt, die in Absatz 1 genannten Daten nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) und Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO sowie § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 13

Rüge und Leistungsausschluss

Wegeseitengräben, Banketten und sonstige Wegeeinrichtungen bleiben weiterhin in der Unterhaltung des jeweiligen Trägers. Mangelnde und unsachgemäße Unterhaltung dieser Einrichtungen kann vom Hauptausschuss gerügt werden und ist auf Verlangen desselben nachzuholen bzw. zu verbessern. Bei wiederholter Beanstandung hat der Hauptausschuss das Recht, den betreffenden Straßenabschnitt aus der Unterhaltung und Erneuerungspflicht gem. § 3 auszuschließen.

§ 14

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband bildet eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Hürup mit Sitz in Hürup. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch Mitarbeitende des Amtes Hürup wahrgenommen. Das Nähere regelt die Vereinbarung zwischen dem SUV Nord und dem Amt Hürup.

§ 15

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltsführung erfolgt doppisch.

(2)

Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle unterhaltspflichtigen Schwarzdeckenflächen anzumelden.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

(1)

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2)

Maßstab für die Berechnung der Umlage ist die angemeldete Schwarzdeckenfläche der Verbandsmitglieder.

(3)

Der Beitrag wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 17

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 18

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 16 dieser Satzung bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ, der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 20

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 21

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1)

Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ wird dem ausscheidenden Verbandsmitglied der Anteil am bestehenden positiven Eigenkapital zum Zeitpunkt des Ausscheidens zugesprochen, der dem Anteil am Gesamtaufkommen der Verbandsumlage in dem letzten Mitgliedsjahr entspricht. Bei einem negativem Eigenkapital steht dem Verband der Anteil zu Lasten des ausscheidenden Mitgliedes zu.

(2)

Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3)

Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögenseinsetzungen. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Dies ist der Anteil an der Gesamtverbandsumlage im letzten Jahr vor dem Auflösen des Verbandes.

§ 22

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern –sofern der Verband über eigenes Personal verfügen sollte-. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das eigene Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 23

Veröffentlichungen

(1)

Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.suv-nord.de bekannt gemacht. Hierauf wird im Aushangkasten des Amtes Hürup der sich vor dem Amtshaus in 24975 Hürup, Schulstr. 1 befindet, hingewiesen.

Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Geschäftsstelle des SUV Nord, Schulstr. 1, 24975 Hürup, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(2)

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3)

Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 24 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum **DATUM** in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom **DATUM** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hürup, den

P. Asmussen
Verbandsvorsteher

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Aufgabenerweiterung
des 1956 gegründeten
Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord
im Kreis Schleswig-Flensburg**

ENTWURF

Gemäß des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes schließen die dem Zweckverband Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg angehörenden Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage der Beschlussfassungen

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sörup
der Gemeindevertretung der Gemeinde Eggebek vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Janneby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jerrishoe vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jörl vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Langstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sollerup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderhackstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wanderup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahneby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Kronsgaard vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nieby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Pommerby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinberg vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ausacker vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Freienwill vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Großsolt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hürup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Husby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Dollerup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Grundhof vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Langballig vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Munkbrarup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ringsberg vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wees vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerholz vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Oeversee vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sieverstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby
der Stadtvertretung der Stadt Glücksburg vom

§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes:

Gemäß § 3 der Verbandssatzung des 1956 gegründeten Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg obliegt dem Zweckverband die Erneuerung und Unterhaltung von Schwarzdecken auf Gemeindestraßen und Gemeindewegen.

Nunmehr gestaltet sich der Aufgabenkatalog wie folgt:

(1)

Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erneuerung und Unterhaltung von Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken) der in der Baulast der Verbandsmitglieder liegenden Straßen zwecks Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung. Hierzu gehören die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie die nicht gewidmeten Straßen einschließlich der Rad- und Gehwege. Ausgenommen hiervon sind die Rad- und Gehwege, die nicht unterhaltsfähig sind. Nicht unterhaltsfähige Rad- und Gehwege resultieren aus einer zu geringen Ausbaubereite (<1,50 m), einem nicht tragfähigen Untergrund oder Hindernissen (eingewachsene Hecken und Einbauten).
- b. Rückbau der unter a. aufgeführten Straßen. Die Verbandsmitglieder haben die Wahl asphaltierte Straßen ohne Rückbau abzumelden oder nach einem durch den Verband erfolgten Rückbau. Bei Abmeldung ohne Rückbau entfällt der Beitrag, gleichzeitig erlischt damit auch das Recht auf Rückbau durch Verbandsmittel.

Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(2)

Der Zweckverband kann – in Ergänzung und Erweiterung der Aufgaben des Abs. 1 – zusätzliche folgende Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen:

- c. Erstellung und Pflege eines Straßenkatasters als Grundlage einer flächendeckenden Zustandsbewertung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie der nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege zur Identifizierung und Bewertung von Unterhaltungsmaßnahmen bzw. von Investitionsmaßnahmen.
- d. Die Planung, die Vergaben und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden notwendigen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten können sein: Anpassung von Schiebern und Schächten, Vorprofilierungen, Untergrundarbeiten, Flächenfräsungen, Anpassungen an und von Bordsteinen, Bankettenangleichungen.
- e. Die Planung, die Vergabe und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden investiven Straßenbaumaßnahmen.

Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zu regeln. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(3)

Die Aufgabenträgerschaft verbleibt im Falle des Abs. 2 beim Verbandsmitglied. Aufwendungen werden von ihm getragen.

§ 2 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am **DATUM** in Kraft.

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Schöffen für die Amtszeit 2024-2028

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 27.04.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 09.05.2023	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Die Amtszeit der amtierenden Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Für die Geschäftsjahre 2024-2028 sind daher die Schöffen neu zu wählen.

Die Gemeinde Stoltebüll hat dem für die Schöffenwahl zuständigen Landgericht mindestens einen Einwohner vorzuschlagen. Die Vorschlagsliste soll grundsätzlich alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Vorzuschlagen sind Personen, die zu Beginn der Amtszeit mindestens 25 Jahre und höchstens 70 Jahre alt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in der Gemeinde Stoltebüll wohnen.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese von den geistigen, körperlichen und sonstigen Anforderungen für das Schöffenamt geeignet sind.

Auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht, sowie in den Bekanntmachungsblättern wurde auf die Schöffenwahl hingewiesen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Gemeinde Stoltebüll haben sich folgende Personen beworben:

Name ggf. Geb.Name	Vorname	Geb. Jahr	PLZ	Wohnort	Beruf
Bartels-Kleinke geb. Bartels	Maike Hilde Helga	1959	24409	Stoltebüll	Lehrerin (Allgemeinbildende Schule)
Tüxen geb. Thomsen	Karen	1979	24409	Stoltebüll	Büroangestellte

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll stimmt der Aufnahme der im Sachverhalt genannten Personen in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024-2028 zu.

Anlagen:

